BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

4. Weltkongress Betreuungsrecht
4th World Congress on Adult Guardianship
14. - 17. September 2016 in Erkner bei Berlin

Tagungsmaterialien zum 4. Weltkongress Betreuungsrecht

14. – 17.09.2016

Bildungszentrum Erkner

Working documents of the 4th World Congress on Adult Guardianship

September 14-17, 2016

Training Center Erkner

- Das Programm im Überblick
- The programme: an overview
- Plenum – Panels – Teilplenen – Arbeitsgruppen: Einführungen und Thesen
- Plenum – Panels: Introductions and position papers

BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

4. Weltkongress Betreuungsrecht
4th World Congress on Adult Guardianship
14. - 17. September 2016 in Erkner bei Berlin

Welcome to the 4th World Congress on Adult Guardianship 2016!

The principles of self-determination, and of individual and person-centered support and care, and their continuous development are common concerns of the bi-annual German conferences on Betreuung („Betreuungsgerichtstage") and the World Congresses on Adult Guardianship.

We are therefore excited that after Japan (2010), Australia (2012), and the US (2014), this year the 4th World Congress will be held in Germany from September 14-17, 2016.

It will take place under the auspices of the German Federal Minister of Justice and for Consumer Protection, Heiko Maas, and the German Federal Minister for Family, Senior Citizens, Women and Youth, Manuela Schwesig, and is hosted by the German Betreuung Association in collaboration with the International Guardianship Network and with the support of an international advisory board.

We are looking forward to discuss with more than 500 participants from over 30 countries how to develop a modern system for the legal support and protection of adults, and to develop the declaration of Yokohama to become a powerful tool for law reform. We hope to learn a lot from your experiences and to be able to improve the rights and the social situation of vulnerable adults worldwide.

Peter Winterstein
Chairman of BGT e.V

Karl-Heinz Zander
Secretary of the BGT e.V.
Secretary of the Organizing Committee

Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp
Vice chairman of BGT e.V.
and President of the Organizing Committee

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Board Member of the BGT e.V.
Vice-president of the Organizing Committee

Herzlich willkommen beim 4. Weltkongress Betreuungsrecht 2016!

Die Leitgedanken von Selbstbestimmung und individueller und personenzentrierter Unterstützung und Fürsorge und ihre ständige Weiterentwicklung sind gemeinsame Anliegen der Betreuungsgerichtstage und der Weltkongresse.

Wir freuen uns deshalb sehr, dass nach Japan (2010), Australien (2012) und USA (2014) in diesem Jahr der 4. Weltkongress vom 14. bis 17. September 2016 in Deutschland stattfindet.

Er steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas und der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und wird vom Betreuungsgerichtstag e.V. in Zusammenarbeit mit dem International Guardianship Network ausgerichtet und von einem internationalen Beirat unterstützt.

Wir freuen uns, mit Ihnen und über 500 Teilnehmern aus 30 Ländern gemeinsam in den nächsten Tagen über die Weiterentwicklung eines modernen Rechtes für die Unterstützung und den Schutz vulnerabler Erwachsener diskutieren zu können und die Erklärung von Yokohama zu einem wirksamen Reforminstrument zu entwickeln. Wir hoffen, viel von Ihren Erfahrungen zu lernen und gemeinsam Ideen zu einer Verbesserung der rechtlichen und sozialen Lage vulnerabler Erwachsener zu entwickeln.

Peter Winterstein
Vorsitzender des BGT e.V.

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer des BGT e.V.
Sekretär des Organisationskomitees

Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp
stellvertretender Vorsitzender des BGT e.V.
und Präsident des Organisationskomitees

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Beisitzerin im Vorstand des BGT e.V.
und Vizepräsidentin des Organisationskomitees

Imprint / Impressum

Herausgeber: Betreuungsgerichtstag e.V. | Kurt-Schumacher-Platz 9, 44787 Bochum
Tel. 0234/640 65 72, Fax 0234/640 89 70 | E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de, Geschäftsführer Karl – Heinz Zander
Redaktion und Schriftleitung: Peter Winterstein,
Satz und Layout: Max Karadeniz (max@karadeniz.io) | Druck: Digitaldruckhaus Konstanz GmbH

Inhalt / Content

4. Weltkongress Betreuungsrecht

4th World Congress on Adult Guardianship

14. – 17.09.2016

Unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Manuela Schwesig und des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas

Tagungsort: Bildungszentrum Erkner, Seestr. 39, 15537 Erkner bei Berlin

Programme of the 4th World Congress on Adult Guardianship ... 6
Das Programm des 4. Weltkongresses Betreuungsrecht im Überblick ... 8
Participants / Belegung der Panels ... 11
Speaker / Mitwirkende ... 12

Part I in German and English ... 16
Deutsch-englischsprachiger Teil ... 16

Development of the German Law of "Betreuung" ... 16
Die Entwicklung des deutschen Betreuungsrechts ... 17
Legal protection of adults – an international comparison ... 18
Das Erwachsenenschutzrecht – ein internationaler Vergleich ... 18

Theses and Introductions ... 20
Thesen und einführende Gedanken zu den Panels ... 20

Panel 1: Need of Support and Legal Capacity ... 20
Panel 1: Unterstützungsbedarf und rechtliche Handlungsfähigkeit ... 21
Panel 2: Support and Representation ... 23
Panel 2: Unterstützen und Vertreten ... 25
Panel 3: Enduring Power of Attorney/Representation Agreement ... 27
Panel 3: Vorsorgevollmacht ... 30
Panel 4: Assessment of the Need of Support in Exercising Legal Capacity ... 33
Panel 4: Feststellung des Unterstützungsbedarfs ... 34
Panel 5: The Role of Family Members in Exercising Legal Capacity ... 35
Panel 5: Funktion von Familienangehörigen bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit ... 37
Panel 6: Qualification of Professional Appointed "Betreuer" (Court-appointed Legal Representatives) ... 39
Panel 6: Qualifikation von Berufsbetreuern ... 40
Panel 7: Financial Exploitation and Supervision ... 41
Panel 7: „Finanzieller Missbrauch und Kontrolle" ... 42
Panel 8: Deprivation of Liberty and Involuntary Medical Treatment ... 43
Panel 8: „Unterbringung und Zwangsbehandlung" ... 44
Panel 9: Elder Care Abuse and Special Vulnerability ... 45
Panel 9: Gewalt im Pflegekontext und Schutzbedürftigkeit ... 46
Panel 10: Local Networks, Counseling and Structures ... 47
Panel 10: Netzwerk, Beratung und Struktur ... 49
Panel 11: Decision Makers in Formal Support (competent court for Adult Guardianship/Betreuung and other decision makers) ... 51
Panel 11: Entscheidungen im Erwachsenenschutz (Betreuungsgericht und andere Entscheidungsträger) ... 51
Panel 12: Working as a Professional "Betreuer" (Court-appointed Legal Representative) ... 52
Panel 12: Tätigkeit als beruflicher Betreuer ... 52
Panel 13: Associations for the Support and Protection of Vulnerable Adults ... 53
Panel 13: Betreuungsvereine ... 55
Panel 14: Science and Research ... 57
Panel 14: Wissenschaft und Forschung ... 57

Inhalt / Content

Deutschsprachiger Teil ... 58

Thesen und einführende Gedanken zu den Teilplenen ... 58

TP 2: Aktuelle Entwicklungen im Recht der Zwangsbehandlung ... 58
TP 3: Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Betreuervergütung ... 58
TP 4: Rechtliche Situation von Flüchtlingen ... 59
TP 5: Die Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht ... 59
TP 6: Die Auswahl des Betreuers ... 60

Thesen und einführende Gedanken zu den Arbeitsgruppen ... 62

AG 1: Perspektiven eines zukünftigen Vergütungssystems ... 62
AG 3 Begleitung von Angehörigen- und Bevollmächtigten ... 63
AG 4: Beschwerdekultur - Kontrolle außerhalb der gerichtlichen Aufsicht ... 64
AG 5: Berichte der Betreuerinnen und Betreuer an das Betreuungsgericht ... 64
AG 6: Sozialbericht der Behörde ... 65
AG 7: Demenz und Beachtung des Willens ... 65
AG 8: Zwang und somatische Erkrankungen ... 66
AG 9: Angehörigenvertretungsrecht ... 67
AG 10: Betreuung im Maßregelvollzug ... 68
AG 11 Örtliche Arbeitsgemeinschaften im Betreuungswesen / Vernetzung ... 69
AG 12: Die Beratung im Einzelfall nach dem BtBG ... 69

Programme of the 4th World Congress on Adult Guardianship

WEDNESDAY, 14 Sept. 2016

11.00 a.m. – 01.30 p.m.
Arrival

2.00 p.m.
Opening of the 4th World Congress and beginning of Part I in German and English
(simultaneous translation)

Opening address by the Federal Minister for Family, Seniors, Women and Youth

Opening address by Prof. Dr. Andreas Paulus, Judge of the Federal Constitutional Court

Development of the German Law of Betreuung
Hans-Joachim Dose,
Chief Justice at the Federal Court of Justice, Germany

Legal Protection of Adults – an International Comparison
Adrian Ward, Scotland

4.00 – 4.30 p.m.
Coffee break

Guardianship from a Human Rights Disability Perspective
Theresia Degener, Vice Chairperson of the UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Germany

Reports on Experiences in Germany
Interviews with persons concerned;
Moderator: Michael Pötsch, Germany

5.45 p.m.
Departure of busses for the boat trip on the river Spree in Berlin-Mitte

THURSDAY, 15 Sept. 2016

9.00 – 10.30 a.m.
Panels

Panel 1: Need of Support and Legal Capacity
Cheolung Je, South Korea; Daniel Rosch, Switzerland;
Moderator: Peter Winterstein, Germany

Panel 2: Support and Representation
Gavin Davidson, Northern Ireland;
Uwe Harm, Germany; Fumie Suga, Japan;
Moderator: Benoît Eyraud, France

Panel 3: Enduring Power of Attorney/ Representation Agreemen
Thomas Renner, Germany; Barbara Wurster, Germany;
Joanne Taylor, Canada;
Moderator: Helga Steen-Helms, Germany

11.00 a.m. – 12.30 p.m.
Panels

Panel 4: Assessment of the Need of Support in Exercising Legal Capacity
Malcolm Schyvens, Australia; Peter Schlaffer, Austria;
Torbjörn Odlöw, Sweden;
Moderator: Klaus Gölz, Germany

Panel 5: The Role of Family Members in Exercising Legal Capacity
Regina Aebi-Müller, Switzerland;
Barbara Novak, Slovenia; Sieh-Chuen Huang, Taiwan;
Moderator: Stephan Sigusch, Germany

Panel 6: Qualification of Professional Appointed "Betreuer" (Court-appointed Legal Representatives)
Hisashi Ohgaki, Japan; Pierre Bouttier, France;
Thorsten Becker, Germany;
Moderator: Uwe Harm, Germany

2.30 – 4.00 p.m.
Panels

Panel 7: Financial Exploitation and Supervision
Daniel Koh, Singapore; Uwe Brucker, Germany;
Moderator: Laura Watts, Canada

Panel 8: Deprivation of Liberty and Involuntary Medical Treatment
Kees Blankmann, Netherlands; Anne Saris, Canada;
Moderator: Tanja Henking, Germany

Panel 9: Elder Care Abuse and Special Vulnerability
Kirsten Ketscher, Denmark;
M. Isolina Dabove, Argentina;
Moderator: Julia Zinsmeister, Germany

4.30 – 6.00 p.m.
Panels

Panel 10: Local Networks, Counseling and Structures
Robert Müller, Austria; Hiroshi Takahashi, Japan;
Moderator: Stephan Sigusch, Germany

Panel 11: Decision Makers in Formal Support
Adrian Ward, Scotland;
Moderator: Annette Loer, Germany

Panel 12: Working as a Professional "Betreuer" (Court-appointed Legal Representative)
Frank Johns, USA; Jürgen Thar, Germany;
Moderator: Barbara Dannhäuser, Germany

Panel 13: Associations for the Support and Protection of Vulnerable Adults
Josef Thaler, Liechtenstein; Sybille Grebe,
Yolande Erickson, USA; Roberta Rigamonti, Italy;
Moderator: Jochen Exler-König, Germany

Panel 14: Science and Research
Denzil Lush, UK;
Michael Ganner, Austria; In-hwan Park, Korea;
Moderator: Makoto Arai, Japan

6.00 – 11.00 p.m.
Autumn festival with buffet

8.00 p.m.
Classical concert in the banquet hall

FRIDAY, 16 Sept. 2016

9.00 a.m.
Opening address of the German Federal Minister of Justice and Consumer Protection

Presentation of the winners of the project competition
"Legal Protection of Adults with Particular Regard to Senior Citizens"

9.30 – 10.30 a.m.
Challenges and Reform of the Legal Protection of Adults

Presentation
Michael Ganner, Austria

Statements
Peter Barth, Federal Ministry of Justice, Austria;
Annette Schnellenbach, Federal Ministry of Justice and Consumer Protection, Germany;
Luzius Mader, Federal Bureau of Justice, Switzerland

10.30 – 11.00 a.m.
Coffee break

11.00 – 12.00 a.m.
The Yokohama Declaration and its Significance for the Reform of the Legal Protection of Adults

Chair
Volker Lipp

Statements
Makoto Arai, Japan; Malcolm Schyvens, Australia;
Sally Hurme / Kim Grier, USA; Cheolung Je, South Korea

Closing statement
Revision of the Yokohama Decleration

12.00 (noon)
End of Part I in German and English

Das Programm des 4. Weltkongresses Betreuungsrecht im Überblick

MITTWOCH, 14.09.2016

11.00 – 13. 30 Uhr
Anreise

14.00 Uhr
Eröffnung des 4. Weltkongresses und Beginn des deutsch-englischsprachigen Teils
(Simultanübersetzung)

Grußwort der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Grußwort des Richters des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Andreas Paulus

Die Entwicklung des deutschen Betreuungsrechts
Hans-Joachim Dose,
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Deutschland

Erwachsenenschutzrecht im internationalen Vergleich
Adrian Ward, Schottland

16:00 – 16.30 Uhr
Kaffepause

Erwachsenenschutz, Vormundschaft und Betreuung aus menschenrechtlicher Behinderungsperspektive
Theresia Degener, Vizepräsidentin des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Deutschland

Berichte aus der Praxis
Interviews mit Betroffenen
Moderation: Michael Poetsch, Deutschland

17.45 Uhr
Abfahrt der Busse zur Schiffsfahrt auf der Spree in Berlin-Mitte

DONNERSTAG, 15.09.2016

9.00 – 10.30 Uhr
Panels

Panel 1: Unterstützungsbedarf und rechtliche Handlungsfähigkeit
Cheolung Je, Südkorea; Daniel Rosch, Schweiz;
Moderation: Peter Winterstein, Deutschland

Panel 2: Unterstützen und Vertreten
Gavin Davidson, Nordirland; Uwe Harm, Deutschland;
Fumie Suga, Japan;
Moderation: Benoît Eyraud, Frankreich

Panel 3: Vorsorgevollmacht
Thomas Renner, Deutschland;
Barbara Wurster, Deutschland; Joanne Taylor, Kanada;
Moderation: Helga Steen-Helms, Deutschland

11.00 – 12.30 Uhr
Panels

Panel 4: Feststellung des Unterstützungsbedarfs
Malcolm Schyvens, Australien;
Peter Schlaffer, Österreich; Torbjörn Odlöw, Schweden;
Moderation: Klaus Gölz, Deutschland

Panel 5: Funktion von Familienangehörigen bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit
Regina Aebi-Müller, Schweiz; Barbara Novak, Slowenien;
Sieh-Chuen Huang, Taiwan;
Moderation: Stephan Sigusch, Deutschland

Panel 6: Qualifikation von Berufsbetreuern
Hisashi Ohgaki, Japan; Pierre Bouttier, Frankreich;
Thorsten Becker, Deutschland;
Moderation: Uwe Harm, Deutschland

14.30 – 16.00 Uhr
Panels

Panel 7: Finanzieller Missbrauch und Kontrolle
Daniel Koh, Singapur; Uwe Brucker, Deutschland;
Moderation: Laura Watts, Kanada

Panel 8: Unterbringung und Zwangsbehandlung
Kees Blankmann, Niederlande; Anne Saris, Kanada;
Moderation: Tanja Henking, Deutschland

Panel 9: Gewalt im Pflegekontext und Schutzbedürftigkeit
Kirsten Ketscher, Dänemark; M. Isolina Dabove,
Argentinien; Moderation: Julia Zinsmeister, Deutschland

16.30 – 18.00 Uhr
Panels

Panel 10: Netzwerk, Beratung und Struktur
Robert Müller, Österreich; Hiroshi Takahashi, Japan;
Moderation: Stephan Sigusch, Deutschland

Panel 11: Entscheidungen im Erwachsenenschutz (Betreuungsgericht und andere Entscheidungsträger)
Adrian Ward, Schottland;
Moderation: Annette Loer, Deutschland

Panel 12: Tätigkeit als beruflicher Betreuer
Frank Johns, USA; Jürgen Thar, Deutschland;
Moderation: Barbara Dannhäuser, Deutschland

Panel 13: Betreuungsvereine
Josef Thaler, Liechtenstein;
Sybille Grebe, Yolande Erickson, USA;
Roberta Rigamonti, Italien;
Moderation: Jochen Exler-König, Deutschland

Panel 14: Wissenschaft und Forschung
Denzil Lush, Vereinigtes Königreich; Michael Ganner, Österreich; In-hwan Park, Süd-Korea;
Moderation: Makoto Arai, Japan

18.00 – 23.00 Uhr
Herbstfest mit Buffet

20.00 Uhr
Klassisches Konzert im Bankettsaal

FREITAG, 16.09.2016

9.00 Uhr
Grußwort des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz

Vorstellung der Preisträger des Projektwettbewerbs
„Erwachsenenschutzrechte unter besonderer Berücksichtigung von Seniorinnen und Senioren"

9.30 – 10.30 Uhr
Herausforderungen und Reform des Erwachsenenschutzes

Vortrag
Michael Ganner, Österreich

Statements
Peter Barth, Bundesministerium für Justiz, Österreich;
Annette Schnellenbach, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Deutschland; Luzius Mader, Bundesamt für Justiz, Schweiz

10.30 – 11.00 Uhr
Kaffeepause

11.00 – 12.00 Uhr
Die Deklaration von Yokohama und ihre Bedeutung für die Reform des Erwachsenenschutzes

Vorsitz
Volker Lipp

Statements
Makoto Arai, Japan; Malcolm Schyvens, Australien;
Sally Hurme / Kim Grier, USA; Cheolung Je, Südkorea

Abschlusserklärung
Revision der Deklaration von Yokohama

12.00 Uhr
Ende des deutsch-englischsprachigen Teils

14.30 Uhr
Beginn des deutschsprachigen Teils

Aktuelle Aspekte des deutschen Betreuungsrechts
Andrea Diekmann

Aktuelle Aspekte der deutschen Teilhabediskussion
Uli Wöhler

15.30 – 16.00 Uhr
Kaffepause

16.00 – 17.30 Uhr
Teilplenen

TP 1 Demenz und Willensfähigkeit
Werner Bienwald; Martin Ohlmeier;
Moderation: Christoph Lenk

TP 2 Aktuelle Entwicklungen im Recht der Zwangsbehandlung
Rolf Marschner; Moderation: Annette Loer

TP 3 Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Betreuervergütung
Hartmut Guhling; Moderation: Volker Lipp

TP 4 Rechtliche Situation von Flüchtlingen
Volker Gerloff; Moderation: Sieglind Scholl

TP 5 Die Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht
Theresia Degener; Stefanie Schmahl; Yu-Zu Tai, Taiwan;
Moderation: Dagmar Brosey

TP 6 Die Auswahl des Betreuers
Brunhilde Ackermann; Axel Bauer; Moderation: Klaus Gölz

19.30 Uhr
Mitgliederversammlung des BGT e.V.

21.00 Uhr
Disco / Treffen Mailinglist Betreuungsrecht

SAMSTAG, 17.09.2016

09.00 – 12.00 Uhr
Arbeitsgruppen

AG 1 Perspektiven eines zukünftigen Vergütungssystems
Thorsten Becker; Sönke Wimmer;
Moderation: Peter Winterstein

AG 2 Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer und Flüchtlinge
Ali Türk; Moderation: Sieglind Scholl

AG 3 Begleitung von Angehörigen- und Bevollmächtigten
Axel Bauer; Roberta Rigamonti;
Moderation: Stephan Sigusch

AG 4 Beschwerdekultur - Kontrolle außerhalb der gerichtlichen Aufsicht
Werner Bienwald; Petra Rossmanith; Wolf Crefeld;
Moderation: Uwe Harm

AG 5 Berichte der Betreuerinnen und Betreuer an das Betreuungsgericht
Oliver Renner; Roland Schlitt

AG 6 Sozialbericht der Behörde
Lars Mückner; Klaus Gölz

AG 7 Demenz und Beachtung des Willens
Tanja Müller; Arnd May;
Moderation: Michael Poetsch; Helga Steen-Helms

AG 8 Zwang und somatische Erkrankungen (Fallbeispiele und praktische Fragen)
Christoph Lenk; Annette Loer

AG 9 Angehörigenvertretungsrecht
Maren Dobberthien; Andrea Diekmann;
Daniel Seebach

AG 10 Betreuung im Maßregelvollzug
Rolf Marschner; Jürgen Thar

AG 11 Örtliche Arbeitsgemeinschaften im Betreuungswesen / Vernetzung
Monika Schneckenburger;
Moderation: Brunhilde Ackermann

AG 12 Die Beratung im Einzelfall nach dem BtBG
Holger Marx; Moderation: Uli Wöhler

13.30 – 14.00 Uhr
Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsgruppen
Uwe Harm

14.00 - 15.00 Uhr
Abschlussplenum

HK–BUR–Diskussion
Die Zukunft des deutschen Betreuungswesens im internationalen Kontext: Anstöße und Standortbestimmung
Makoto Arai, Japan; Theresia Degener; Michael Ganner, Österreich; Annette Schnellenbach; Peter Winterstein;
Moderation: Thomas Klie

15.00 Uhr
Schlusswort

15.15 Uhr
Ende des 4. Weltkongress

Participants

This is where you can see which panels the participants chose when they registered. The list provides an overview of the attendance of each panel. Its primary function is to help match each panel with a conference room of the right size. At the event itself you may make a different choice than you did on your registration!

Time	Event	Participants
Thursday		
9.00 a.m. – 10.30 a.m.	Panel 1	185
	Panel 2	88
	Panel 3	86
11.00 a.m. – 12.30 p.m.	Panel 4	152
	Panel 5	90
	Panel 6	118
2.30 p.m. – 4.00 p.m.	Panel 7	158
	Panel 8	142
	Panel 9	61
4.30 p.m. – 6.00 p.m.	Panel 10	115
	Panel 11	56
	Panel 12	49
	Panel 13	80
	Panel 14	53

Belegung der Panels

Hier können Sie sehen, welche Panels die Teilnehmer bei der Anmeldung gewählt haben. Die Liste sagt etwas über die Belegung der Panels. Sie dient hauptsächlich der Zuordnung der verschieden großen Veranstaltungsräumen. Sie können auf der Veranstaltung eine andere Wahl treffen als bei Ihrer Anmeldung!

Zeit	Veranstaltung	Teilnehmer
Donnerstag		
09.00 – 10.30	Panel 1	185
	Panel 2	88
	Panel 3	86
11.00 – 12.30	Panel 4	152
	Panel 5	90
	Panel 6	118
14.30 – 16.00	Panel 7	158
	Panel 8	142
	Panel 9	61
16.30 – 18.00	Panel 10	115
	Panel 11	56
	Panel 12	49
	Panel 13	80
	Panel 14	53
Freitag		
16.00 – 17.30	TP 1	70
	TP 2	73
	TP 3	42
	TP 4	52
	TP 5	91
	TP 6	27
Samstag	AG 1	40
09.00 – 12.00	AG 2	47
	AG 3	27
	AG 4	31
	AG 5	33
	AG 6	16
	AG 7	55
	AG 8	35
	AG 9	26
	AG 10	16
	AG 11	15
	AG 12	5

Speaker / Mitwirkende

Brunhilde **Ackermann**, Diplom-Verwaltungswirtin / Graduate in Public Administration, Immenhausen, Germany

Regina, **Aebi-Müller**, Prof. Dr. iur., Universität Luzern / University of Lucerne, Juristische Fakultät / Faculty of Law, Lucerne, Switzerland

Makoto **Arai**, Prof. Dr. iur., Präsident der japanischen Vereinigung für Erwachsenenschutzrecht / President of the Japan Adult Guardianship Law Association, Chuo Universität / Chuo University, Juristische Fakultät / Faculty of Law, Tokyo, Japan

Peter **Barth**, LStA, Dr. iur., Abteilungsleiter / Leading Prosecutor, Dr. iur., Head of Department, Bundesministerium für Justiz Österreich / Federal Ministry of Justice Austria, Abteilung für Personen-, Familien- und Erbrecht im Bundesministerium der Justiz / Department of Law of Persons, Family and Inheritance Law, Federal Ministry of Justice, Vienn, Austria

Axel **Bauer**, Richter am Amtsgericht / Judge of the District Court, Amtsgericht Frankfurt/Main / District Court Frankfurt/Main, Bad Vilbel, Germany

Thorsten **Becker**, Berufsbetreuer, Präsident des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen / Professional Court-Appointed (Legal) Representative, President of the German Association of Professional Court-Appointed Representatives, Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) / Federal Association of Professional Court-Appointed (Legal) Representatives, Gießen, Germany

Werner **Bienwald**, Prof. Dr. iur., Kanzlei Dres. Bienwald / Law Office Dres. Bienwald, Oldenburg, Germany

Kees **Blankman**, Prof. Dr. iur., Assistenzprofessor, Ersatzrichter / Associate Prof. Dr. iur., Substitute Judge, Vrije Universität Amsterdam / Vrije University Amsterdam, Juristische Fakultät / Faculty of Law, Amsterdam, Netherlands

Dagmar **Brosey**, Prof. Dr. iur., Vorstand des BGT e.V., Vizepräsidentin des Organisationskomittees des 4. Weltkongresses zum Betreuungsrecht / Prof. Dr. iur., Board Member of the BGT e.V., Vice President of the Organizing Committee of the 4th World Congress on Adult Guardianship, Technische Hochschule Köln / Technical University Cologne, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, Institut für Soziales Recht / Faculty of Applied Social Sciences, Institute for Social Law, Köln, Germany

Uwe **Brucker**, M.A., Fachgebietsleiter / M.A., Head of Department, Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) / Medical Advisory Service of the German Association of Statutory Health Insurance Funds, Pflegerische Versorgung / Nursing Care, Essen, Germany

Pierre **Bouttier**, Präsident des ANDP / President of the ANDP, National Association for Court-Appointed (Legal) Representatives, Paris, France

María **Isolina Dabove**, Prof. Dr. iur., Universität Buenos Aires, Universität Rosario, Forschungseinrichtung für Altenrecht / University of Buenos Aires, University of Rosario, Research Centre of Elder Law, Buenos Aires, Argentina

Barbara **Dannhäuser**, Referentin, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung der katholischen Betreuungsvereine / Competence Center of the Catholic Associations for Court-Appointed (Legal) Representatives, Düsseldorf, Germany

Gavin **Davidson**, Dr. rer. soc., Hochschullehrer / Dr. rer. soc., Senior Lecturer Queen's, Universität Belfast / Queen's University of Belfast, Fachbereich für Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit / School of Sociology, Social Policy and Social Work, Belfast, Northern Ireland, United Kingdom

Theresia **Degener**, Prof. Dr. iur., Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen / Prof. Dr. iur., Vice Chairperson of the UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe / Protestant University Rheinland-Westfalen-Lippe, FB 1: Soziale Arbeit, Bildung und Diakonie, Lehrgebiet: Recht und Disability Studies / FB 1: Social Work, Education and Diaconia, Subject area: Law and Disability Studies, Bochum, Germany

Andrea **Diekmann**, Dr. iur., Vizepräsidentin des Kammergerichts Berlin, Stellvertretende Vorsitzende des BGT e.V. / Dr. iur., Vice President of the Court of Appeal of Berlin, Vice Chairperson of the BGT e.V., Kammergericht Berlin / Court of Appeal of Berlin, Berlin, Germany

Maren **Dobberthien**, Richterin am Landgericht, Referentin im Justizministerium Baden-Württemberg / Judge of the Regional Court, Consultant of the Ministry of Justice Baden-Wuerttemberg, Justizministerium Baden-Württemberg / Ministry of Justice Baden-Wuerttemberg, Stuttgart, Germany

Hans-Joachim **Dose**, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof / Presiding Judge of the Federal Supreme Court, Bundesgerichtshof Federal Supreme Court 12. / Zivilsenat 12. Civil Senate, Karlsruhe, Germany

Yolande **Erickson**, Rechtsanwältin / Attorney at Law, Bet Tzedek Legal Services, Hauptbüro / Main Office, Los Angeles, United States of America

Jochen **Exler-König**, Vorsitzender des IGN / Chairperson of the IGN, International Guardianship Network (IGN), Berlin, Germany

Benoît **Eyraud**, Assistenzprofessor, Leiter des Collectif Contrast Forschungsprogramms / Assistant Professor, Director of the Collectif Contrast Research Program, Lumiére University of Lyon 2, Zentrum „Max Weber" / Centre „Max Weber", Lyon, France

Michael **Ganner**, Prof. Dr. iur., Universität Innsbruck / University of Innsbruck, Institut für Zivilrecht / Institute for Civil Law, Innsbruck, Austria

Volker **Gerloff**, Rechtsanwalt / Attorney at Law, Anwaltsbüro Gerloff & Gilsbach / Law Office Gerloff & Gilsbach, Berlin, Germany

Klaus **Gölz**, Dipl. Sozialarbeiter, Leiter der Betreuungsbehörde Stuttgart, Vorstand des BGT e.V. / Dipl. Social Worker, Head of the public authority for support and protection of vulnerable adults, Board Member of the BGT e.V., Betreuungsbehörde Stuttgart / Public Authority for Betreuung of the city of Stuttgart, Stuttgart, Germany

Sibylle **Grebe**, Rechtsanwältin / Attorney at Law, Conover & Grebe LLP, Torrancem, United States of America

Kim **Grier**, Vorstandsmitglied der NGA / NGA Board Member, Department of Human Services des Staates Georgia, Abteilung für Altenhilfe / Georgia Department of Human Services, Division of Aging Services, Atlanta, United States of America

Hartmut **Guhling**, Richter am Bundesgerichtshof / Judge of the Federal Supreme Court, Bundesgerichtshof / Federal Supreme Court, 12. Zivilsenat / 12. Civil Senate, Karlsruhe, Germany

Uwe **Harm**, Dipl. Rechtspfleger, Vorstand des BGT e.V. / Dipl. Judicial Officer, Board Member of the BGT e.V., Amtsgericht Bad Segeberg / District Court Bad Segeberg, Daldorf, Germany

Tanja **Henking**, Prof. Dr. iur. LL.M., Fachanwältin für Medizinrecht, Vertrauensanwältin / Prof. Dr. iur. LL.M., Specialist Attorney for Medical Law, Counsel of Trust, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg / University of Applied Science Würzburg, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften / Faculty of Applied Social Sciences, Bremen, Germany

Sieh-Chuen **Huang**, Prof. Dr. iur., Assistenzprofessorin / Associate Prof. Dr. iur., Nationaluniversität Taiwan / National Taiwan University, Juristische Fakultät / Faculty of Law, Taipei, Taiwan

Sally **Hurme**, Expertin für Altenrecht / Elder Law Consultant, Bridgewater, United States of America

Cheolung **Je**, Prof. Dr. iur., Hanyang Universität / Hanyang University, Juristische Fakultät / Faculty of Law, Seoul, South Korea

A. Frank **Johns**, Fachanwalt für Altenrecht, Vorsitzender des „National Guardianship Network" / Elder Law Attorney, Chairperson of the National Guardianship Network, Booth Harrington and Johns of NC PLLC, Greensboro, United States of America

Kirsten **Ketscher**, Prof. Dr. iur., Universität Kopenhagen / University of Copenhagen, Zentrum für rechtliche Studien zu Wohlfahrt und Markt / Centre for Legal Studies in Welfare and Market, Copenhagen, Denmark

Thomas **Klie**, Prof. Dr. iur., Evangelische Hochschule Freiburg / Protestant University Freiburg, Freiburg, Germany

Daniel **Koh**, Leiter der Vormundschaftsbehörde / Head of the Office of the Public Guardian, Vormundschaftsbehörde Singapur, Ministerium für Sozial- und Familienentwicklung / Office of the Public Guardian Singapore, Ministry of Social and Family Development, Singapore

Undine **Lang**, Prof. Dr. med., Fachärztin für Psychiatrie / Prof. Dr. med., Medical Specialist in Psychiatry, Universität Basel / University of Basel, Basel, Switzerland

Christoph **Lenk**, Dr. med., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Vorstand des BGT e.V. / Dr. med., Medical Specialist in Psychiatry and Psychotherapy, Board Member of the BGT e.V., Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT e.V.), Hamburg, Germany

Volker **Lipp**, Prof. Dr. Dr. h.c. iur., Stellvertretender Vorsitzender des BGT e.V., Präsident des 4. Weltkongresses zum Betreuungsrecht / Prof. Dr. Dr. h.c. iur., Vice Chairperson of the BGT e.V., President of the 4th World Congress on Adult Guardianship, Georg-August-Universität Göttingen / Georgia Augusta University Göttingen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung / Chair of Civil Law, Civil Procedure, Medical Law and Comparative Law, Göttingen, Germany

Annette **Loer**, Richterin am Amtsgericht, Vorstand des BGT e.V. / Judge of the District Court, Vice Chairperson of the BGT e.V., Amtsgericht Hannover / District Court Hanover, Hannover, Germany

Denzil **Lush**, Vorsitzender Richter a.D. / Senior Judge (ret.), Gericht für Erwachsenenschutz / Court of Protection, London, United Kingdom

Rolf **Marschner**, Dr. iur., Rechtsanwalt / Dr. iur., Attorney at Law, Kanzlei Dr. Rolf Marschner / Law Office Dr. Rolf Marschner, Sozialrecht / Social Law, München, Germany

Holger **Marx**, Fachbereichsleiter Unit Manager Betreuungsstelle Kreis Mainz-Bingen / Public Authority for Betreuung for the district of Mainz-Bingen, Ingelheim, Germany

Arnd T. **May**, Dr. phil., Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg / Friedrich-Alexander-University Erlangen-Nuremberg, Institut für Geschichte und Ethik der Medizin / Institute for History and Ethics of Medicine, Erlangen, Germany

Lars **Mückner**, Richter am Amtsgericht / Judge of the District Court, Amtsgericht Duisburg / District Court Duisburg, Duisburg, Germany

Robert **Müller**, Mag., Vereinssachwalter / Mag., Court-Appointed (Legal), Representative VertretungsNetz (Verein für Sachwalterschaft) / VertretungsNetz (Association for Court-Appointed [Legal] Representatives), Graz, Austria

Tanja **Müller**, Dipl. Psychologin / Dipl. Psychologist, Johann Wolfgang von Goethe-Universität Frankfurt/Main / Johann Wolfgang von Goethe-University Frankfurt/Main, Interdisziplinäre Alternswissenschaft, Fachbereich Erziehungswissenschaften / Interdisciplinary Gerontology, Faculty of Educational Science, Frankfurt/Main, Germany

Barbara **Novak**, Prof. Dr. iur., Universität Ljubljana / University Ljubljana, Juristische Fakultät / Faculty of Law, Ljubljana, Slovenia

Torbjörn **Odlöw**, Dr. iur., LL.M., Hochschullehrer für Privatrecht / Dr.iur., LL.M., Senior Lecturer in Private Law, Universität Göteborg / University of Gothenburg, Juristische Abteilung, Fachbereich Wirtschaft / Department of Law, School of Business, Gothenburg, Sweden

Gerold **Oeschger**, Dipl. Sozialarbeiter, Betreuer / Dipl. Social Worker, Court-Appointed (Legal) Representative, Betreuungsbüro am See / Office for Betreuung „Betreuungsbüro am See", Radolfzell, Germany

Martin **Ohlmeier**, Prof. Dr. med., Facharzt für Neurologie, Facharzt für Psychiatrie und Physiotherapie / Prof. Dr. med., Medical Specialist in Neurology, Medical Specialist in Psychiatry and Physiotherapy, Klinikum Kassel / Hospital Kassel, Kassel, Germany

Hisashi **Ohgaki**, Prof. iur., Stellvertretender Direktor / Prof. iur, Vice Director, Ritsumeikan Universität / Ritsumeikan, University Zentrum für wirtschaftliche Gerontologie/ Rechts- und Wirtschaftswissenschaften / Center for Financial Gerontology/Law and Finance, Tokyo, Japan

Michael **Poetsch**, Lehrer für Pflegeberufe, Verfahrenspfleger / Teacher for Care Professions, Court-Appointed (Legal) Representative for proceedings in matters of „Betreuung", Staufenberg, Germany

Oliver **Renner**, Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Social Worker, Betreuungsverein in Kiel e.V. / Association for Court-Appointed (Legal) Representatives Kiel, Kiel, Germany

Thomas **Renner**, Dr. iur., Notar / Dr. iur., Public Notary, Ländernotarkasse / District Notary Account, Erfurt, Germany

Roberta **Rigamonti**, Direktorin / Director, Verein für die Sachwalterschaft (L'Associazione per l'Amministrazione di Sostegno) / Association for Court-Appointed (Legal) Representatives (L'Associazione per l'Amministrazione di Sostegno), Bolzano, Italy

Daniel **Rosch**, Prof. iur., Hochschule Luzern / University of Lucerne, Institut für Sozialarbeit und Recht / Institute for Social Work and Law, Lucerne, Switzerland

Petra **Rossmanith**, Projektleiterin der Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin (BIP) / Project Manager of the Complaints and Information Office in Berlin, Psychiatrie Berlin / Psychiatric Hospital Berlin, Beschwerde- und Informationsstelle (BIP) / Complaints and Information Office, Berlin, Germany

Peter **Schlaffer**, Dr., Geschäftsführer / Dr., Executive Director, VertretungsNetz (Verein für Sachwalterschaft) / VertretungsNetz (Association for Court-Appointed [Legal] Representatives), Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung (VSP) / Court-Appointed (Legal) Representation, Patient Advocacy, Resident Representation, Vienna, Austria

Roland **Schlitt**, Dipl. Rechtspfleger / Dipl. Judicial Officer, Amtsgericht Kassel / District Court Kassel, Kassel, Germany

Stefanie **Schmahl**, Prof. Dr. iur., Universität Würzburg / University Würzburg, Lehrstuhl für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht / Chair for German and Foreign Public Law, International Law and European Law, Würzburg, Germany

Monika **Schneckenburger**, Sachgebietsleiterin / Head of Department, Betreuungsbehörde Freiburg / Public Authority for Betreuung of the city of Freiburg, Freiburg, Germany

Annette **Schnellenbach**, LL.M., Referatsleiterin / LL.M., Head of Division, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz / Federal Ministry of Justice and for Consumer Protection, Referat I A 6 (Betreuungsrecht und Frauenpolitik) / Division I A 6 (Law of „Betreuung" and Gender policy), Berlin, Germany

Malcolm **Schyvens**, Stellvertretender Präsident des Gerichts und Leiter der Abteilung für Vormundschaftssachen, Vorsitzender des „Australian Guardianship and Administration Council" / Judicial Officer, Deputy President and Division Head, Chairperson of the Australian Guardianship and Administration Council New South Wales, Zivil- und Verwaltungsgericht New South Wales / Civil and Administrative Tribunal, Abteilung für Vormundschaft / Guardianship Division, Sydney, Australia

Sieglind **Scholl**, Referentin Recht, Assessorin, Vorstand des BGT e.V. / Law Consultant, Lawyer, Board Member of the BGT e.V., Diakonie Deutschland / Diakonie Germany, Karlsruhe, Germany

Daniel **Seebach**, Dr. iur., Leiter des Vorsorgeregisters / Dr. iur., Head of the Central Register for Enduring Powers of Attorney and Advance Directives, Bundesnotarkammer / Federal Chamber of Notaries, Berlin, Germany

Stephan **Sigusch**, Geschäftsführer, Vorstand des BGT e.V. / Director, Board Member of the BGT e.V., Betreuungsverein Oschersleben / Association for Court-Appointed (Legal) Representatives Oschersleben, Oschersleben, Germany

Helga **Steen-Helms**, Juristin, Sozialpädagogin, Referentin, Vorstandsmitglied des BGT e.V. / Lawyer, Social Worker, Deputy Head of Division, Board Member of the BGT e.V., Hessisches Ministerium für Soziales und Integration / Hessian Ministry of Social Affairs and Integration, Wiesbaden, Germany

Fumie **Suga**, Prof. Dr. iur., Hosei Universität / Hosei University, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät / Faculty of Economics, Tokyo, Japan

Hiroshi **Takahashi**, Rechtsanwalt, Geschäftsführer / Attorney at Law, Executive Director, Japan Adult Guardianship Law Corporate Association (JAGA), Tokyo, Japan

Joanne **Taylor**, Geschäftsführerin / Executive Director, Nidus Personal Planning Resource Centre, Vancouver, Canada

Josef **Thaler**, Geschäftsführer, Betreuer / Executive Director, Court-Appointed (Legal) Representative, Sachwalterverein Lichtenstein (NGO) / Association for Court-Appointed (Legal) Representatives Lichtenstein (NGO), Triesen, Liechtenstein

Jürgen **Thar**, Dipl. Sozialarbeiter, Betreuer / Dipl. Social Worker, Court-Appointed (Legal) Representative, Erftstadt-Köttingen, Germany

Ali **Türk**, Geschäftsführer / Executive Director, Institut für transkulturelle Betreuung (Betreuungsverein) / Institute of Transcultural „Betreuung" (Association for Court-Appointed [Legal] Representatives), Hannover, Germany

Adrian **Ward**, Rechtsanwalt, Consultant / Consultant, TC Young LLP, TC Young Turnbull & Ward, Glasgow, United Kingdom

Speaker / Mitwirkende

Laura **Tamblyn** Watts, Leitende Wissenschaftliche Mitarbeiterin / Senior Fellow, Kanadisches Zentrum für Altenrecht / Canadian Centre for Elder Law, Vancouver, Canada

Sönke **Wimmer**, Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Social Worker, Betreuungsverein Kiel / Association for Court-Appointed (Legal) Representatives Kiel, Kiel, Germany

Peter **Winterstein**, Vizepräsident des OLG Rostock i.R., Vorsitzender des BGT e.V. / Vice President of the Court of Appeal of Rostock (ret.), Chairperson of the BGT e.V., Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT e.V.), Schwerin, Germany

Ulrich **Wöhler**, Dezernent für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit beim Landkreis Hildesheim, Vorstand des BGT e.V. / Head of the Department for Social Affairs, Youth, Sports and Health, of the District of Hildesheim, Board Member of the BGT e.V., Landkreis Hildesheim / County Hildesheim, Hildesheim, Germany

Barbara **Wurster**, Referatsleiterin / Head of Division, Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend / Federal Ministry of Family, Senior Citizens and Youth, Referat 314: internationale Altenpolitik und Inklusion / Division 314: International Policy for Seniors and Inclusion, Bonn, Germany

Karl-Heinz **Zander**, Dipl. Sozialarbeiter, Geschäftsführer des BGT e.V., Sekretär des 4. Weltkongresses zum Betreuungsrecht / Dipl. Social Worker, Secretary of the BGT e.V., Secretary of the 4th World Congress on Adult Guardianship, Betreuungsgerichtstag e.V., Bochum, Germany

Julia **Zinsmeister**, Prof. Dr. iur., Technische Hochschule Köln / Technical University Cologne, Fakultät für Angwandte Sozialwissenschaften, Zivil- und Sozialrecht / Faculty of Applied Social Sciences, Civil and Social Law, Köln, Germany

Introductions / Einführungen (End of editing/Redaktionsschluss 29.08.2016)

Plenum

Development of the German Law of "Betreuung"

Hans-Joachim Dose, Germany; Translation from German: Ekpenyong Ani

In the Federal Republic of Germany, the German Law of "Betreuung" replaced the previously applicable regulations for incapacitation with subsequent ordinance of guardianship as well as curatorship ordered in case of physical or mental incapacity on January 1st, 1992. It is complemented by regulations regarding forced hospitalization by civil law including a medically imperative and stringently required forced medical treatment. The priority of this legal revision was the creation of a legal protection of adults that would mostly prevent state paternalism and therefore only permit an intervention in such cases where necessary for the protection of the adult concerned.

The condition for the ordinance of a regime of "Betreuung" is always the existence of a physical, mental or psychological disability, which must be determined by an expert and verified through a personal interview of the person concerned. Due to this disability, the person concerned must be completely or partially unable to conduct his or her affairs (§ 1896 section 1 BGB). This is not the case, if, when the person concerned still had transactional capacity, he/she submitted an enduring power of attorney, which enables the legal representative/ attorney to take action on behalf of the person concerned. The need for "Betreuung" must be reviewed by the court periodically, the maximum period allowed for by the law being seven years.

If the person concerned does not consent to a regime of "Betreuung," it first needs to be determined if he/she is still capable of a free exercise of will. In his/her areas of responsibility, the court-appointed (legal) representative represents the adult judicially and extra-judicially. The regime of "Betreuung" comprises all tasks that are required to legally conduct the affairs of the adult conducive to his/her welfare and taking his/her wishes into consideration. Basically the person concerned remains entitled to conduct his/her affairs alongside the "Betreuer" according to his/her abilities. Only when essential in warding off a significant risk for the person concerned or their assets does the competent court for "Betreuung" order that when declaring a will that concerns the areas of responsibility of the court-appointed (legal) representative, the adult needs his/her consent (Einwilligungsvorbehalt/reservation of consent, § 1903 BGB).

Where particularly important decisions are concerned, the "Betreuer" needs the court to approve his/her decision. This applies for instance to medical procedures, when there is justified reason to fear that the adult may die due to the procedure or suffer a severe and prolonged impairment to his/her health (§ 1904 BGB). If an adult able to consent has composed a written advance directive in health care in case of his/her inability to consent, the court-appointed (legal) representative will verify if these determinations apply to the current living and treatment situation and therefore need to be actually considered. If this is not (no longer) the case, the "Betreuer" must determine the treatment wishes or the presumed will of the adult and make a decision on these grounds as to whether he/she consents to a medical procedure or prohibits it (§ 1901 a BGB).

A forced (psychiatric) hospitalization for the protection of the person concerned is also subject to approval (§ 1906 BGB). After the Federal Court of Justice (BGH) recognized the need for a basis for medically required compulsory medical treatment in established law the legislator laid down the conditions for approval of such an involuntary medical measure within the scope of a forced (psychiatric) hospitalization in § 1906 section 3, 3a BGB. However, treatment against the declared will of the person concerned is currently only permitted within the scope of a forced (psychiatric) hospitalization and under the respective additional conditions. The Federal Court of Justice considers this loophole in the legal protection of adults as unconstitutional and has submitted a procedure to the Federal Constitutional Court for the court to give a ruling on. In the case, medical treatment is urgently required, however, the refusing person concerned who no longer possesses free will cannot be hospitalized in a closed institution because he lacks a tendency to run away. Hence, also in the Federal Republic of Germany, developing regulations for the legal protection of adults has not been finalized.

Die Entwicklung des deutschen Betreuungsrechts

Hans-Joachim Dose, Deutschland

Das Betreuungsrecht hat in der Bundesrepublik Deutschland zum 1. Januar 1992 die früher geltenden Vorschriften über die Entmündigung mit anschließender Anordnung einer Vormundschaft und die Gebrechlichkeitspflegschaft abgelöst. Ergänzt wird es durch Vorschriften zur zivilrechtlichen Unterbringung einschließlich einer medizinisch gebotenen und zwingend erforderlichen Zwangsbehandlung. Im Vordergrund der gesetzlichen Neuregelung stand die Schaffung eines Erwachsenenschutzes, der eine Bevormundung weitestgehend verhindert und deswegen ein Eingreifen nur in den Fällen gestattet, in denen dies zum Schutz des betroffenen Volljährigen erforderlich ist.

Voraussetzung für die Anordnung einer Betreuung ist stets das Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, was durch einen Sachverständigen zu klären und durch eine persönliche Anhörung des Betroffenen zu verifizieren ist. Wegen dieser Behinderung muss es dem Betroffenen ganz oder teilweise unmöglich sein, seine Angelegenheiten zu besorgen (§ 1896 Abs. 1 BGB). Das ist dann nicht der Fall, wenn der seinerzeit noch geschäftsfähige Betroffene eine Vorsorgevollmacht abgegeben hatte, die es dem Bevollmächtigten ermöglicht, für den Betroffenen tätig zu werden. Der Betreuungsbedarf ist in regelmäßigen Abständen vom Gericht zu überprüfen, wofür das Gesetz eine Höchstfrist von sieben Jahren vorsieht.

Stimmt der Betroffene einer Betreuung nicht zu, ist zunächst zu klären, ob er noch zu einer freien Willensbestimmung in der Lage ist. In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten zu dessen Wohl und unter Berücksichtigung seiner Wünsche rechtlich zu besorgen. Grundsätzlich bleibt der Betroffene im Rahmen seiner Möglichkeiten berechtigt, seine Angelegenheiten neben dem Betreuer zu erledigen. Nur soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt, § 1903 BGB).

Für besonders bedeutende Entscheidungen bedarf der Betreuer einer gerichtlichen Genehmigung seiner Entscheidung. Das gilt etwa für ärztliche Maßnahmen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 BGB). Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit eine schriftliche Patientenverfügung erstellt, prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und somit unmittelbar zu berücksichtigen sind. Wenn dies nicht (mehr) der Fall ist hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt (§ 1901 a BGB).

Genehmigungspflichtig ist auch eine geschlossene Unterbringung zum Schutz des Betroffenen (§ 1906 BGB). Nachdem der Bundesgerichtshof im geltenden Recht eine Grundlage für medizinisch erforderliche ärztliche Zwangsbehandlungen vermisst hatte, hat der Gesetzgeber in § 1906 Abs. 3, 3a BGB die Voraussetzungen für die Genehmigung einer solchen ärztlichen Zwangsmaßnahme im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung geregelt. Eine Behandlung gegen den erklärten Willen des Betroffenen ist gegenwärtig aber lediglich im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung und unter dessen zusätzlichen Voraussetzungen zulässig. Der Bundesgerichtshof hält diese Regelungslücke im Erwachsenenschutz für verfassungswidrig und hat ein Verfahren, in dem eine ärztliche Behandlung dringend geboten ist, der sich verweigernde Betroffene über keinen freien Willen mehr verfügt aber mangels Weglauftendenz nicht geschlossen untergebracht werden kann, dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die Entwicklung des Erwachsenenschutzes ist also auch in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht abgeschlossen.

Introductions / Einführungen

Legal protection of adults – an international comparison

Adrian D. Ward, Scotland

A brief comparative overview can best begin by scanning the headlines. Our subject is crowded with more headlines than ever before, all clamouring for attention. Question marks abound. To assess comparatively where legal systems stand and where they are going, we must identify the long-term and more recent forces and issues, positive and negative, and evaluate responses to them. We are in an era of dynamic questioning of every aspect of our subject, including terminology, and the realities in practice that lie beyond the words on paper. Starting with the title of this talk, who are adults? How do different systems resist the perpetual tendency to infantilise adults with disabilities? On the other hand, should we reduce the differences between and among children and all adults, better to realise the universality of human rights? What do we mean by protection? How do systems seek appropriately to achieve it, and what new techniques are emerging? Do systems succeed in resisting that other perpetual force which pushes people with significant intellectual disabilities to the end of the queue, creating discrimination within anti-discrimination, even to the extent of denying the nature and consequences of their disabilities, under-estimating both their capabilities and their incapabilities? Do any systems adequately address the conundrum of meeting special requirements without discriminating inappropriately?

The three legal systems of the UK present a microcosm of the differences. Two of them differ in fundamental respects – I shall mention eight significant differences. The third is brand-new, enacted this year, with particular reference to the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities. That Convention will be a recurring theme in this presentation.

Das Erwachsenenschutzrecht – ein internationaler Vergleich

Adrian D. Ward, Schottland; Übersetzung aus dem Englischen: Ekpenyong Ani

Ein kurzer vergleichender Überblick lässt sich am besten mit einem Blick auf die Schlagzeilen beginnen. Zu unserem Thema gibt es mehr Schlagzeilen denn je, die alle nach Aufmerksamkeit schreien. Eine Fülle von Fragezeichen. Um im Vergleich beurteilen zu können, wo die jeweiligen Rechtssysteme gerade stehen und wohin sie sich entwickeln, müssen wir die langfristigen und gegenwärtigen Triebkräfte und Fragen erkennen, positiv wie negativ, und dann Reaktionen darauf auswerten. Wir befinden uns in einer Zeit, da jeder Aspekt unseres Themas vehement in Frage gestellt wird, einschließlich der Begrifflichkeiten und der Realitäten in der Praxis, die außerhalb der Worte auf dem Papier liegen. Um mit dem Titel dieses Vortrags zu beginnen: Wer sind Erwachsene? Wie widerstehen die unterschiedlichen Systeme der ständigen Neigung, Erwachsene mit Behinderung zu infantilisieren? Und sollten wir andererseits die Unterschiede unter und zwischen Kindern und allen Erwachsenen verringern, um die Universalität der Menschenrechte besser umsetzen zu können? Was meinen wir mit Schutz? Wie versuchen die jeweiligen Systeme diesen angemessen zu gewährleisten und welche neuen Techniken entwickeln sich? Gelingt es den Systemen, sich einem anderen ständigen Zwang zu widersetzen, der dazu führt, dass Menschen mit erheblicher geistiger Behinderung ans Ende der Schlange gedrängt werden, so dass innerhalb der Antidiskriminierung Diskriminierung entsteht, die sogar so weit geht, dass die Art und die Auswirkungen ihrer Behinderung verleugnet werden, wodurch sowohl ihre Fähigkeiten als auch ihre Unfähigkeit unterschätzt werden? Gibt es unter den Systemen welche, die angemessen mit der schwierigen Frage umgehen, wie besondere Voraussetzungen zu erfüllen sind ohne unangemessen zu diskriminieren?

Die drei Rechtssysteme im Vereinigten Königreich stellen einen Mikrokosmos der Unterschiede dar. Zwei sind grundlegend verschieden – ich werde auf acht wesentliche Unterschiede eingehen. Das dritte ist ganz neu, in diesem Jahr in Kraft getreten, und bezieht sich insbesondere auf die UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Konvention wird in dieser Präsentation immer wieder Thema sein.

Panels

Panel 1: Need of Support and Legal Capacity Introduction

Cheolung Je, South Korea; Daniel Rosch, Switzerland; Moderator: Peter Winterstein, Germany

Introduction

Peter Winterstein, Germany; Translation from German: Ekpenyong Ani

In Panel No. 1, various models of legal systems regarding the (legal) need of support for persons with disabilities will be presented and discussed. Special focus shall be given to the question of legal capacity and capacity to consent.

Article 12 UN CRPD obliges States parties to award persons with disabilities legal capacity on an equal basis with others in all areas of life.

State parties are obliged to provide persons with disabilities with appropriate support measures to help them overcome obstacles in exercising their legal capacity (Art. 12, section 3 UN CRPD).

The UN CRPD does not specify the measures that are to be taken, therefore informal and formal forms are conceivable.

The UN CRPD also requires that the rights of persons concerned are protected (e.g. Art. 12, section 4, Art. 16, Art. 17).
Particularly in a modern society with many and varied forms of communication and global economic possibilities, is it still necessary to provide for restrictions and supervision of the legal capacity of persons with disabilities?

Should there be various stages of protective measures, depending for example on the degree of disability, the complexity of a contract or certain living situations?
What forms of support do the different legal systems provide for and can we possibly learn from each other?

South Korean point of view

Cheolung Je, South Korea

Persons with impairments to decision making ability caused by dementia, developmental disabilities and mental illness and so on have been legally and actually in a worse condition in terms of exercising their legal capacity. When they were under guardianship, they used to be totally or partially deprived of legal capacity: the contracts they made were voidable by guardians, the marriage they would enter should be consented to by guardians, and their right to vote was not acknowledged. Even though they were not denied legal capacity, few reasonable accommodation adjusted to their individual needs and situation used to be provided for in relation to contracts and other juridical actions. Such a social environment was more or less common to many countries. The best solution for those persons can be to support and assist them to properly exercise their legal capacity as much as possible (reasonable accommodation) and to have substituted decision makings take place as a last resort. However, the reality may be difficult to realize such an ideal model, and a better solution can be different from country to country. My presentation deals with what works as obstacles to a supported decision making system, what shall be pursued as a strategy to realize a supported decision making system and how the traditional legal and social environment plays role toward a supported decision making system, in Korea.

Swiss point of view

Daniel Rosch, Switzerland; Translation from German: Ekpenyong Ani

The revised Swiss law for the protection of adults focuses on personalized needs with due regard to subsidiarity and the principle of proportionality, on so-called customized measures. The aim of administrative measures is to support and preserve self-determination whenever possible (Art. 388 ZGB/Swiss Civil Code). Consequently, particular attention is paid to avoiding restrictions of legal capacity (see country report Switzerland). The point of departure is mental capability. When a person is mentally capable and an adult he/she has legal capacity and can actively establish rights and obligations, he/she has transactional capacity and the capacity to act in court proceedings. Under certain circumstances mental capability is also sufficient (e.g. capacity for delict liability, personal rights). Psychological disorders or mental disabilities do not per se mean someone is not mentally capable. Mentally incapable persons may possibly need support to enable them to take part in everyday (legal) transactions and/or social life. Here the legal protection of adults makes participation in (legal) transactions possible. Mentally capable persons may potentially need measures for the legal protection of adults to protect them due to a state of weakness (e.g. mental disability, psychological disorder), as far as another person therefore cannot adequately manage relevant affairs for them.

With regard to the legal authority and depending on the personalized order, "Beistände" (different types of assistants/supporters/guardians) can

- support, if the person concerned gives consent (no restriction of legal and transactional capacity),
- represent, without legal and transactional capacity being restricted,
- represent with restriction of legal and/or transactional capacity or
- participate (restriction of legal and/or transactional capacity of mentally capable persons; no rights of legal representation for the assistant/supporter)

My input presents the need for support in relation to the types of assistance regarding the question of transactional and legal capacity as well as capacity for delict liability, attempting to point to ways in which there are still possibilities for exercising legal capacity and/or self-determination despite measures being implemented.

Panel 1: Unterstützungsbedarf und rechtliche Handlungsfähigkeit Einführung

Cheolung Je, Südkorea; Daniel Rosch, Schweiz; Moderation: Peter Winterstein, Deutschland

Einführung

Peter Winterstein, Deutschland

In Panel 1 sollen verschiedene Modelle von Rechtsordnungen bei einem (rechtlichen) Unterstützungsbedarf bei Menschen mit Behinderungen vorgestellt und diskutiert werden. Besonders soll die Frage der rechtlichen Handlungsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit betrachtet werden.

Art. 12 Abs. 2 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten des Lebens gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit mit anderen zuzuerkennen.

Die Vertragsstaaten haben Menschen mit Behinderung eine geeignete Unterstützung zu gewährleisten, mit denen sie Hindernisse bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit überwinden können (Art. 12 Abs. 3 UN-BRK).

Die UN-BRK gibt nicht vor, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, denkbar sind informelle und formelle Formen.
Die UN-BRK verlangt auch, dass die Rechte der Betroffenen geschützt werden (z.B. Art. 12 Abs. 4, Art. 16, Art. 17).
Ist es zu diesem Schutz insbesondere in einer modernen Gesellschaft mit vielfältigen Kommunikationsformen und globalen wirtschaftlichen Möglichkeiten weiterhin erforderlich, Beschränkungen und Kontrollen der Geschäftsfähigkeit bei Menschen mit Behinderungen vorzusehen?

Sollte es verschiedene Stufen von Schutzmaßnahmen geben, abhängig beispielsweise vom Grad einer Behinderung, der Komplexität eines Vertrages oder einer Lebenssituation?

Welche Formen von Unterstützung sehen die verschiedenen Rechtsordnungen vor und können wir voneinander lernen?

Aus koreanischer Sicht

Cheolung Je, Südkorea; Übersetzung aus dem Englischen: Ekpenyong Ani

Menschen, die in Bezug auf ihre Entscheidungsfähigkeit u.a. durch Demenz, Entwicklungsstörungen und psychische Erkrankungen beeinträchtigt sind, sind rechtlich und allgemein in einer noch schlechteren Position, wenn es um die Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit geht. Als sie unter Vormundschaft standen, wurde ihnen die rechtliche Handlungsfähigkeit gänzlich oder teilweise entzogen: von ihnen abgeschlossene Verträge waren durch Vormunde aufhebbar; Ehen, die sie eingehen wollten, bedurften der Einwilligung von Vormunden; und ihr Wahlrecht wurde nicht anerkannt. Auch wenn ihnen rechtliche Handlungsfähigkeit nicht verwehrt war, gab es kaum angemessene Vorkehrungen zur Anpassung an ihre individuellen Bedürfnisse und Lebenslagen in Bezug auf Verträge und andere rechtliche Abläufe. Ein solches gesellschaftliches Klima war mehr oder weniger in vielen Ländern üblich.

Die beste Lösung für diese Menschen ist sie darin zu unterstützen, ihre rechtliche Handlungsfähigkeit im größtmöglichen Umfang auszuüben (angemessene Vorkehrungen) und als letztes Mittel die ersetzende Entscheidung einzusetzen. In der Realität kann es jedoch schwierig sein, ein solches Idealmodell umzusetzen, und die bessere Lösung kann von Land zu Land unterschiedlich sein. In meiner Präsentation beschäftige ich mich damit, was die Hindernisse für ein System zur unterstützten Entscheidung sein können, welche Strategien zur Umsetzung eines Systems zur unterstützten Entscheidung verfolgt werden und welche Rolle das traditionelle rechtliche und gesellschaftliche Klima in Korea für ein System zur unterstützten Entscheidung spielt.

Aus schweizerischer Sicht

Daniel Rosch, Schweiz

Das in der Schweiz revidierte Erwachsenenschutzrecht setzt auf den individualisierten Bedarf unter Berücksichtigung der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit, auf sog. massgeschneiderte Massnahmen. Ziel von behördlichen Massnahmen ist, wenn immer möglich, die Selbstbestimmung zu fördern und zu erhalten (Art. 388 ZGB). Dementsprechend wird der Vermeidung von Handlungsfähigkeitsbeschränkungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt (siehe Länderbericht Schweiz). Ausgangspunkt ist die Urteilsfähigkeit. Wer urteilsfähig und volljährig ist, ist handlungsfähig und kann aktiv Rechte und Pflichten begründen, ist geschäfts- und prozessfähig. Unter gewissen Umständen reicht hierfür auch Urteilsfähigkeit aus (z.B. Deliktsfähigkeit, höchstpersönliche Rechte). Psychische Störungen oder geistige Behinderungen bedeuten nicht per se Urteilsunfähigkeit. Urteilsunfähige Menschen bedürfen unter Umständen einer Unterstützung, um am Geschäftsverkehr bzw. gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Erwachsenenschutz ermöglicht hier Teilhabe am Geschäftsverkehr Urteilsfähige Menschen bedürfen unter Umständen aufgrund eines Schwächezustandes (z.B. geistige Behinderung, psychische Störung) zu ihrem Schutze erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen, soweit eine Person deshalb für sie bedeutsame Angelegenheiten nicht ausreichend besorgen kann.

Beistände können im Hinblick auf die Rechtsmacht je nach individualisierter Anordnung,

- begleiten, wenn die betroffene Person zustimmt (keine Beschränkung der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit),
- vertreten, ohne dass die Handlungs- und die Geschäftsfähigkeit eingeschränkt wird,
- vertreten mit Einschränkung der Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit oder
- mitwirken (Beschränkung der Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit bei urteilsfähigen Personen; keine Vertretungsrechte für den Beistand)

Mein Beitrag stellt den Unterstützungsbedarf in Bezug zu den Beistandschaftsarten im Hinblick auf die Frage der Geschäfts-, Delikts- und Handlungsfähigkeit vor und versucht, Wege aufzuzeigen, wie trotz Massnahme Raum für die Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit bzw. für Selbstbestimmung möglich ist.

Panel 2: Support and Representation

Gavin Davidson, Northern Ireland; Uwe Harm, Germany; Fumie Suga, Japan; Moderator: Benoît Eyraud, France

Northern Irish point of view

Gavin Davidson, Northern Ireland

The Mental Capacity Act Northern Ireland 2016

This new law creates a number of key principles including the support principle in Section 1(4) which states that "The person is not to be treated as unable to make a decision for himself or herself about the matter unless all practicable help and support to enable the person to make a decision about the matter have been given without success".

There are already some clear messages from research about the effectiveness of a wide range of approaches to support including appropriate information, person-centred planning, advocacy and supportive networks. Some of the complexities have also been highlighted including that the line between support and coercion may be a fine one.

This support principle, along with the end of a separate discriminatory mental health law, have the potential to respond positively to UNCRPD including Article 12. The debate about Article 12 seems to have focused on what is perhaps differences in meaning or interpretation of certain phrases.

In terms of representation, the new Act also introduces a number of different new roles including: the person's nominated person; authorisation by a panel; independent advocacy; a new enduring.

German point of view

Uwe Harm, Germany; Translation from German: Ekpenyong Ani

According to the German Association for Betreuung (Betreuungsgerichtstag), the German law of "Betreuung" is compatible with the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities. However, there are two areas and issues that are being publicly discussed and give rise to misunderstandings:

1. How should the "exercise of legal capacity" be understood?
2. Are some of the key legal terms used in the German law of "Betreuung" well chosen or do they to some extent cause misunderstandings in the international discussion and in practice?

How should the term "exercise of legal capacity" in Article 12 of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities be understood?

Article 12 is essentially about support in "exercising legal capacity" and not about "legal capacity" itself, for instance in the sense of it being reduced or impaired. The "exercise" of "legal capacity" refers to the relationship to third parties – between the person with disabilities and his or her required contractual partners, in other words: it concerns the "conduct of one's own affairs" (according to the definition in the law of "Betreuung").

Support according to the UN CRPD is therefore the assistance needed to help provide the legal effect of a self-determined declaration of one's will towards a third party. According to the wording of the UN CRPD, this support does not refer to the internal relationship. However, one must concur especially with Lachwitz, who notes that supported decision-making – therefore assistance in the internal relationship – is in many cases an essential prerequisite.

Ambiguous legal terms in the German law of "Betreuung"

The German law of "Betreuung" uses the term "legal representation" for the power of representation. Until 1992, this term represented a system of external determination also for adults, and it currently still does for underage persons and other special cases of representation. Although the German law of "Betreuung" has adopted this term, the benchmark for exercise is not external determination but self-determination. The UN Committee has therefore offered criticism of the German law of "Betreuung" and – mistakenly – recognized it as a system of external determination.

In my opinion, another problematic term is the description "best interest of the person concerned". Although § 1901 BGB (German Civil Code) lays down that "best interest" primarily includes a self-determined organization of one's life, but allows for a certain tension in the assessment of the objective best interest. Here, too, the term "best interest" is already allocated to objective criteria, therefore easily giving rise to misunderstandings, and in practice also leading to assessments that could ultimately result in external determination as well.

Summary

Support and representation is not a contradiction. In many situations, persons with disabilities need an assistant to communicate their will to the outside world to bring about legal effect. The power of representation in the German law of "Betreuung" is not an instrument of external determination but must respect the priority of self-determination. Protective external determination is only conceivable as a last resort, needing to be reviewed and approved by the court separately.

Japanese point of view (also see file “Japan”)

Fumie Suga, Japan

Taking Vulnerable People more seriously as Potentially Active Consumers.

In my paper I will try to draw a big picture of bridging the two areas of law; the Adult Guardianship Law and Consumer Law, for the purpose of establishing “inclusive environment” for vulnerable people. This is because, I believe a crucial aspect of leading a social life is making contracts in order to design one’s own life and realizing one’s own desires, whether they seem minor decisions to others or not.

Moreover, in this attempt, I aim to create a space for vulnerable people to be more visible in the market as active consumers, while realizing that sometimes this potential might not be fulfilled without “appropriate measures” to ensure that all persons with disabilities can exercise all the rights including consumer rights, as the concluding observations on the initial report of the EU (issued by the CRPD Committee on 4 September 2015) rightly pointed it out.

These arguments will also lead us to depart from the platform where we have depended too much on the claim (often by the family members or their attorneys) that “the person lacked, or, must have lacked mental capacity when he/she made such an unconscionable contract, so it should be invalid”. Such a claim seems to bring about an easy solution, releasing the individual from contractual obligation, but it entails a significant dilemma. I.e. every person should be presumed to have legal capacity.

Therefore, the time has come for us to address Consumer Law Reform from the perspective of the CRPD in our own countries!

Panel 2: Unterstützen und Vertreten

Gavin Davidson, Nordirland; Uwe Harm, Deutschland; Fumie Suga, Japan; Moderation: Benoît Eyraud, Frankreich

Aus nordirischer Sicht

Gavin Davidson, Nordirland; Übersetzung aus dem Englischen: Anke Mai

Mental Capacity Act Northern Ireland 2016

(Nordirisches Gesetz zur Entscheidungsfähigkeit von 2016)

Dieses neue Gesetz führt eine Reihe von zentralen Prinzipien ein, insbesondere das Unterstützungsprinzip in Abschnitt 1(4), der besagt, dass „eine Person erst dann als unfähig zu erachten ist, in einer Angelegenheit eine Entscheidung für sich selbst zu treffen, wenn sämtliche anwendbaren Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, die es der Person ermöglichen würden, eine Entscheidung in der Angelegenheit zu treffen, ausgeschöpft wurden und nicht gefruchtet haben.”

Aktuelle Untersuchungen zu unterschiedlichen Ansätzen in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung kamen bereits zu einer Reihe von aufschlussreichen Ergebnissen, insbesondere in Bezug auf die Aspekte angemessene Information, personenzentrierte Planung, Interessensvertretung und Unterstützungsnetze. Erkannt wurde darin auch eine Reihe von Schwierigkeiten, so wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Grat zwischen Unterstützung und Zwang bisweilen sehr schmal sein kann.

Mit dem neuen Unterstützungsprinzip und der Zielsetzung, mit einem separaten „Mental Health Law” gesonderte Rechtsvorschriften zur psychischen Gesundheit zu erlassen, wurden geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-BRK und insbesondere in Artikel 12 formulierten Ziele ergriffen. Im Mittelpunkt der Debatten um Artikel 12 standen dabei vor allem Fragen, die womöglich aus einem unterschiedlichen Verständnis der Bedeutung beziehungsweise unterschiedlichen Interpretationen bestimmter Passagen resultierten.

Auch in Bezug auf die Vertretung von Menschen mit Behinderung führt das neue Gesetz eine Reihe von neuen Aufgaben und Funktionen ein, zu nennen sind hier insbesondere die folgenden: die von der Person mit Behinderung als Vertreter benannte Person; die Genehmigung durch ein Gremium; die unabhängige Interessensvertretung; eine neue Vorsorgevollmacht; und gerichtlich bestellte Stellvertreter.

Aus deutscher Sicht

Uwe Harm, Deutschland

Das deutsche Betreuungsrecht ist nach Überzeugung des Betreuungsgerichtstages e. V. mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Allerdings gibt es zwei Bereiche und Themen, die öffentlich diskutiert werden und Missverständnisse hervorrufen:

1. Wie ist die „Ausübung der legal capacity” zu verstehen?
2. Sind einige wesentliche juristische Begriffe im deutschen Betreuungsrecht gut gewählt oder verursachen sie zum Teil Missverständnisse in der internationalen Diskussion und in der Praxis?

Wie ist im Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention der Begriff „Ausübung der legal capacity“ zu verstehen?

In Artikel 12 geht es im Kern um die Unterstützung bei der „Ausübung der legal capacity” und nicht um die „legal capacity” selbst, etwa in dem Sinne, dass sie vermindert oder gestört sei. Die „Ausübung” der „legal capacity” bezieht sich auf das Außenverhältnis zwischen dem Menschen mit Behinderung und seiner notwendigen Vertragspartner, anders ausgedrückt auf die „Besorgung der eigenen Angelegenheiten” (so die Definition im Betreuungsgesetz).

Die Unterstützung nach der UN-BRK ist somit die erforderliche Hilfe, um der selbstbestimmten Willensäußerung nach außen zur Rechtswirksamkeit zu verhelfen. Diese Unterstützung bezieht sich nach dem Wortlaut der UN-BRK nicht auf das Innenverhältnis. Allerdings ist insbesondere Lachwitz zuzustimmen, dass die Unterstützung zur Entscheidungsfindung – also Hilfe im Innenverhältnis - in vielen Fällen notwendige Voraussetzung ist.

Missverständliche juristische Begriffe im deutschen Betreuungsrecht

Das deutsche Betreuungsrecht benutzt für die Vertretungsmacht den Begriff der „gesetzlichen Vertretung”. Dieser Begriff stellte bis 1992 auch für erwachsene Menschen wie auch weiterhin aktuell für minderjährige Personen und weitere besondere Vertretungsfälle ein System der Fremdbestimmung dar. Das Betreuungsrecht hat diesen Begriff zwar übernommen, aber für die Ausübung nicht die Fremdbestimmung, sondern die Selbstbestimmung als Maßstab genommen. Der UN-Fachausschuss hat u. a. deshalb Kritik am deutschen Betreuungsrecht geübt und darin – fälschlicherweise - ein System von Fremdbestimmung gesehen.

Als weiteren problematischen Begriff sehe ich die Bezeichnung „Wohl des Betroffenen”. Zwar regelt § 1901 BGB, dass zum „Wohl” vorrangig die selbstbestimmte Gestaltung des Lebens gehört, lässt aber zum objektiven Wohl eine Art Spannungsverhältnis zur Abwägung zu. Auch hier ist der Begriff des „Wohls” bereits inhaltlich mit objektiven Kriterien besetzt und führt deshalb leicht zu Missverständnissen, aber auch in der Praxis zu Abwägungen, die letztlich auch zur Fremdbestimmung führen können.

Zusammenfassung

Unterstützen und vertreten ist kein Widerspruch. Menschen mit Behinderungen benötigen in vielen Situationen einen Helfer, der ihren Willen nach außen trägt, um Rechtswirksamkeit zu erreichen. Die Vertretungsmacht im deutschen Betreuungsrecht ist kein Instrument der Fremdbestimmung, sondern hat den Vorrang der Selbstbestimmung zu achten. Nur als „ultima ratio" ist eine schützende Fremdbestimmung denkbar, die aber gesondert vom Gericht geprüft und genehmigt werden muss.

Panel 3: Enduring Power of Attorney/Representation Agreement

Thomas Renner, Germany; Barbara Wurster, Germany; Joanne Taylor, Canada; Moderator: Helga Steen-Helms, Germany
Translation from German: Ekpenyong Ani

Introduction

Helga Steen-Helms, Germany

Meanwhile, enduring powers of attorney have become a widely used instrument for the legal protection of adults under private law. In December 2015, three million enduring powers of attorney were registered in the German central register of enduring powers of attorney (Zentrales Vorsorgeregister), and roughly the same number of non-registered powers of attorney is circulating.

Increased prosperity and a growing mobility inevitably result in private provisions not ending at national borders. What needs to be taken into consideration here?
Compared to other countries, German law allows for far reaching regulations regarding powers of attorney in the BGB (German Civil Code). The aim is to strengthen autonomy and self-determination and to avoid a court-appointed legal representation/ "Betreuung".

With the increase of enduring powers of attorney there is also a rise in the number of controversial agreements, which can often only be annulled by installing a court-appointed legal representation/ "Betreuung".

In view of the above, the risks persons granting and acting under the power of attorney face need to be addressed – combined with the question of which measures can be taken to prevent abuse and restriction of personal rights. Practical experiences in the context of the "Representation Agreement" in British Columbia (Canada) could be included here. Particularly regarding the monitoring mechanisms introduced there, which among other things include an obligation to observe the wishes and demands of the person granting the power of attorney and have furthermore resulted in the establishment of an institutional contact point for cases of suspected abuse.

In Germany there also needs to be a repeated call for self-determination and supported decision-making. What are the future challenges this poses in the area of protective measures?

German point of view

Thomas Renner, Germany; Translation from German: Ekpenyong Ani

Guiding theme: The significance of an enduring power of attorney in Germany as a "alternative" for state organized "Betreuung" (court appointed legal representation)

Position 1: German legislation allows for far-reaching powers of attorney

Sub-aspects:
- The BGB (German Civil Code) also allows for general powers of attorney.
- In Germany powers of attorney can be granted beyond death.
- Powers of attorney can have abstract wording (i.e. without itemization).
- Powers of attorney are also possible when it comes to personal matters (e.g.: decisions concerning surgery).
- Only few formalities apply to powers of attorney

Position 2: Private protection of adults under an enduring power of attorney is favored and supported by the state

Sub-aspects:
- The law establishes a clear priority of the enduring power of attorney over "Betreuung".
- Court decisions repeatedly reinforce the significance of the enduring powers of attorney.
- The public authorities for "Betreuung" (charged with the support and protection of vulnerable adults) have the duty to provide information about enduring powers of attorney.
- A specific jurisdiction was created with the public authority for "Betreuung" for the certification of enduring powers of attorney.

Position 3: Notaries play an important part in enduring powers of attorney

Sub-aspects:
- Presently, enduring powers of attorney make up approx. 15 % of notarial deeds.
- Notarial enduring powers of attorney are recognized almost everywhere and without problems by other institutions and in legal dealings.
- More than 10 years ago, the Bundesnotarkammer (representing German civil law notaries) created an electronic nationwide central register of enduring powers of attorney, where approx. 3 million enduring powers of attorney are registered.

Perspective of the Federal Ministry for Family, Seniors, Women and Youth

Barbara Wurster, Germany; Translation from German: Ekpenyong Ani

Also in Germany, the proportion of elderly persons is constantly growing. In 2030 the percentage of persons over the age of 67 will have risen to 23.8% (approx. 18.7% in 2013). The percentage of persons over the age of 80 will rise from 5.4% of the total population in 2013 to 7.7% in 2030. According to the latest estimates of the Federal Office of Statistics, in 2050 there will be 9.9 million elderly persons in Germany. Therefore the question of growing

old well with support will become an increasingly important topic for most of us. Currently roughly 1.3 million persons have a courtappointed legal representative (Betreuer). At least another 2.5 million are supported in legal matters based on an enduring power of attorney – in most cases family members take on these supporting tasks.

In order to strengthen the right of self-determination of older persons with support needs already prior to court-appointed legal representation (Betreuung), the provision of "other forms of support" on the ground as primary instruments could be intensified in the future. Therefore it is important to encourage family members and persons in the social environment to take on these kinds of voluntary support tasks – often, but not necessarily, the provision of these tasks is currently based on an enduring power of attorney.

However, in the Federal Ministry for Family, Seniors, Women and Youth we are also looking for new innovative approaches to further develop the legal protection of adults already prior to courtappointed legal representation (Betreuung). Within a three-year practice-based project – conducted by the Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros (federal working group of senior citizen offices) – we aim to encourage voluntary supporters, particularly family members but also persons from the immediate social setting, to gradually grow into an assisting role – with professional support – already prior to court-appointed legal representation (Betreuung).

And – in line with a new type of generational contract – we also want to promote especially the involvement of senior citizens for (even) older senior citizens.

Canadian point of view (British Columbia)

Joanne Taylor, Canada

Like many countries and other provinces and territories of Canada, British Columbia has laws that adults (19 years or older) may use to plan for incapacity, end-of-life, and other support needs. Nidus refers to this as personal planning.

Legal documents for personal planning end:
- When the adult who made it dies.
- If adult guardianship is imposed.

Traditionally, an adult must be mentally capable of understanding the nature and effect of the legal planning documents they are making. This can avoid adult guardianship.

Some adults are not considered mentally capable of understanding. They cannot make traditional planning documents. These adults are especially vulnerable to guardianship. For example:

- Some adults with a developmental disability (from birth) or adults who have a disability from an illness or injury when they were minor children.
- Other adults – who did not make legal planning documents when they were mentally capable – who now have advanced dementia; a serious brain injury from an accident or a stroke; other conditions that temporarily or permanently affect their mental understanding.

CREATING A LEGAL ALTERNATE TO ADULT GUARDIANSHIP – THE REPRESENTATION AGREEMENT ACT

In 2000, the Representation Agreement Act (RA Act) came into effect in B.C.

- The RA Act was initiated by citizens and community groups.
- The RA Act is the foundation of reform of adult guardianship. The goal was to create a legal alternative to adult guardianship for adults whose mental capability is in question.
- The authorities or powers a representative may have are listed in two sections of the RA Act – section 7 and section 9.
  - > These two sections have different tests of incapability.
  - > The scope and type of authorities are also different for each section.
- There are three roles: representative, alternate, and monitor.
- The duty of a representative is to act according to the adult's: 1) current wishes; 2) preexpressed wishes; 3) known values and beliefs; 4) best interests as a last resort.
- A representative has authority to assist the adult or to act on the adult's behalf.

Representation Agreement Section 7 (RA7)

- A Representation Agreement under section 7 lists standard powers:
  - > Routine management of financial affairs (as defined). If this authority is included, an extra safeguard is required such as naming someone as a monitor;
  - > Obtaining legal services and instructing counsel;
  - > Minor and major health care (as defined);
  - > Personal care including where live, arrange services, diet, exercise, and contact with others.
- There is no specific threshold or standard an adult must meet to be considered capable of making an RA7. The RA Act supports a different view of capability. For example:
  - > The RA Act says that an adult may make an RA7 'even though they are incapable of making a contract' (section 8).
- The Representation Agreement Act of BC was the model for Article 12 of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities. It is also referred to as supported decision making.

LEGAL PLANNING DOCUMENTS SIMILAR TO OTHER JURISDICTIONS

Representation Agreement Section 9 (RA9)

A Representation Agreement under section 9 of the RA Act (RA9) is the most comprehensive document for health care and personal care authority.

The adult must sign the RA9 when they are mentally capable of understanding the nature and effect of making it.

Enduring Power of Attorney (EPA)
- Governed by the Power of Attorney Act (Parts 2 and 3).
- An EPA is the most comprehensive document for financial and legal authority. Authority can be limited or restricted.
- The adult must sign the EPA when they are mentally capable of understanding the nature and effect.
- The duty of an attorney is to act in the adult's best interests (what the attorney thinks is best).
- An EPA is in effect when the adult is mentally incapable. It can also be in effect when the adult is capable (recommended)

ADULT GUARDIANSHIP IN BC

Adult guardianship overrides all personal planning documents and is difficult to reverse once it is imposed.

- The Public Guardian and Trustee has been willing to discharge their role as statutory property guardian when an adult makes an RA7 that includes routine finances and a monitor is named.
- Adult guardianship is ended when the adult dies.

Adult guardianship is the last resort in BC. This is one of the principles of the law reform.

- Under guardianship, adults lose their rights, which is sometimes called civil death.
- The guardian's signature/consent is paramount. This the adult is a non-person.
- A guardian acts in the best interests of the adult (what the guardian thinks is best).

PERSONAL PLANNING REGISTRY

Nidus launched a voluntary online Registry system for Representation Agreements and Enduring Powers of Attorney in 2002.

- The RA Act originally included a mandatory Registry.
- The BC government decided not to implement the expensive and intrusive model proposed by the Public Trustee's Office in 1995.
- The public always supported the idea of a Registry for communication purposes.
- Nidus updated the Registry system in 2014 with more features.
- The Registry is for secure storage of information and a copy of documents (in PDF format).
- The Registry is self-managed. Fees are charged only for registration. There is no fee to search or view.
- The Public Guardian and Trustee is authorized to search and view registrations.

Panel 3: Vorsorgevollmacht

**Thomas Renner, Deutschland; Barbara Wurster, Deutschland; Joanne Taylor, Kanada;
Moderation: Helga Steen-Helms, Deutschland**

Einführung

Helga Steen-Helms, Deutschland

Vorsorgevollmachten haben sich mittlerweile zu einem weit verbreiteten privatrechtlichen Vorsorgeinstrument entwickelt. Im Dezember 2015 wurden 3 Millionen Vorsorgeverfügungen im Zentralen Vorsorgeregister registriert, schätzungsweise ist die gleiche Anzahl nicht registrierter Vollmachten im Umlauf.

Gewachsener Wohlstand und zunehmende Mobilität führen zwangsläufig dazu, dass die Gestaltung privater Vorsorge vor der Ländergrenze nicht aufhört. Was ist dabei zu beachten?

Im Vergleich zu anderen Staaten erlaubt das deutsche Recht im BGB weitreichende Regelungen zur Vollmacht. Damit sollen Autonomie und Selbstbestimmung gestärkt und die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung vermieden werden.

Mit der Zunahme an Vorsorgevollmachten steigt auch die Zahl der konfliktbehafteten Vereinbarungen, die häufig nur durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung aufgelöst werden können.

Vor diesem Hintergrund sind die Risiken von vollmachtgebenden und vollmachtnehmenden Personen zu thematisieren – verbunden mit der Frage, durch welche Maßnahmen Missbrauch und Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte vermieden werden können. Einfließen können dabei Erfahrungen im Rahmen des „Representation Agreement" in British Columbia (Kanada). Insbesondere hinsichtlich der dort eingeführten Kontrollmechanismen, die u. a. eine Verpflichtung vorsehen, sich an die Wünsche und Vorgaben der vollmachtgebenden Person zu halten und darüber hinaus eine institutionelle Anlaufstelle bei Verdacht eines Missbrauchs eingeführt haben.

Auch in Deutschland muss die Selbstbestimmung und die unterstützte Entscheidungsfindung immer wieder neu eingefordert werden. Welche Anforderungen ergeben sich daraus zukünftig für den Bereich der vorsorgenden Maßnahmen?

Aus deutscher Sicht

Thomas Renner, Deutschland

Leitthema: Die Bedeutung der Vorsorgevollmacht in Deutschland als „Ersatz" für staatliche Betreuung

These 1: Das deutsche Recht erlaubt weitreichende Vollmachten

Unteraspekte:

- Das BGB erlaubt auch Generalvollmachten.
- Vollmachten können in Deutschland über den Tod hinaus erteilt werden.
- Vollmachten mit abstrakten Formulierungen (d.h. ohne Einzelauflistungen) sind möglich.
- Vollmachten sind auch in personenbezogenen Angelegenheiten möglich (z.B.: Entscheidungen bei Operationen)
- es gibt nur wenige Formvorschriften für Vollmachten

These 2: Die private Vorsorge durch Vollmacht wird vom Staat bevorzugt und gefördert

Unteraspekte:

- Das Gesetz begründet einen klaren Vorrang der Vorsorgevollmacht vor der Betreuung.
- Gerichtsurteile stärken die Bedeutung der Vorsorgevollmachten immer wieder.
- Die Betreuungsbehörden haben die Aufgabe über Vorsorgevollmachten zu informieren
- Man hat eine ganz besondere Zuständigkeit für die Beglaubigung von Vorsorgevollmachten bei der Betreuungsbehörde geschaffen.

These 3: Notare spielen eine wichtige Rolle bei Vorsorgevollmachten

Unteraspekte:

- Vorsorgevollmachten stellen heute etwa 15 % der notariellen Urkunden dar.
- Notarielle Vorsorgevollmachten werden fast überall und ohne Probleme von anderen Einrichtungen und im Rechtsverkehr anerkannt.
- Die Bundesnotarkammer hat vor mehr als 10 Jahren ein elektronisch geführtes bundesweites Zentrales Vorsorgeregister geschaffen, bei dem ca. 3 Millionen Vorsorgevollmachten registriert sind.

Sicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen

Barbara Wurster, Deutschland

Der Anteil älterer Menschen nimmt auch in Deutschland stetig zu. Er wird sich bei den über 67-Jährigen bis 2030 auf 23,8% erhöhen (2013 rund 18,7%). Der Anteil der über 80-Jährigen an der Gesamtbevölkerung wird von 5,4% im Jahr 2013 auf 7,7% im Jahr 2030 ansteigen. Laut aktuellen Schätzungen des Statistischen Bundesamts werden es 9,9 Millionen im Jahr 2050 sein. Wie wir gut Alt werden mit Unterstützung wird daher ein zunehmend wichtiges Thema für die meisten von uns werden. Zurzeit werden etwa 1,3 Millionen Menschen rechtlich betreut. Mindestens 2,5 weitere erhalten Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten aufgrund einer Vorsorgevollmacht - meistens nehmen Familienangehörige diese Unterstützungsaufgaben wahr.

Als vorrangiges Instrument zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts älterer Menschen mit Unterstützungsbedarfen schon im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung – könnten künftig verstärkt „andere Hilfen" vor Ort angeboten werden. Dafür ist die Ermutigung von Angehörigen und Menschen des sozialen Umfeldes zur Übernahme solcher ehrenamtlicher Unterstützungsleistung wichtig – oft, aber nicht zwingend werden diese heutzutage auf Grundlage einer Vorsorgevollmacht erbracht.

Wir suchen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aber auch nach neuen innovativen Ansätzen zur Weiterentwicklung des Erwachsenenschutzes bereits im Vorfeld rechtlicher Betreuung. Über ein dreijähriges Praxisprojekt - durchgeführt von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros- streben wir an, ehrenamtlich Betreuende insbesondere Angehörige aber auch Menschen aus dem sozialen Nahfeld zu ermutigen, in eine helfende Rolle schon im Vorfeld rechtlicher Betreuung – mit Profiunterstützung - hineinzuwachsen.

Dabei möchten wir – ganz im Sinne einer neuen Art eines Generationenvertrags – gerade das Engagement von Senioren und Seniorinnen für (noch) ältere Senioren und Seniorinnen fördern.

Aus kanadischer Sicht

Joanne Taylor, Kanada

In British Columbia gibt es, wie in vielen Ländern und in anderen kanadischen Provinzen und Territorien, Rechtsvorschriften, die es Erwachsenen (ab dem Alter von 19 Jahren) ermöglichen, für eine mögliche Urteilsunfähigkeit, das Lebensende und anderen Unterstützungsbedarf vorzusorgen. Die Organisation Nidus bezeichnet dies als persönliche Lebensplanung (personal planning).

Rechtsdokumente zur persönlichen Lebensplanung verlieren ihre Gültigkeit

- wenn der Erwachsene, der sie gemacht hat, stirbt;
- wenn eine Vormundschaft angeordnet wird.

Herkömmlicherweise muss der Erwachsene urteilsfähig sein, um Art und Wirkung des Rechtsdokuments zur Lebensplanung, das er aufsetzt, zu verstehen. So kann eine Vormundschaft vermieden werden.

Manche Erwachsene werden nicht als urteilsfähig angesehen. Sie sind nicht in der Lage, herkömmliche Planungsdokumente aufzusetzen. Diese Erwachsenen sind besonders durch Vormundschaft bedroht. Zum Beispiel:

- Einige Erwachsene mit einer Entwicklungsbeeinträchtigung (seit der Geburt) oder Erwachsene, die eine Behinderung durch eine Krankheit oder Verletzung als minderjährige Kinder haben.
- Andere Erwachsene, die keine Rechtsdokumente zur Lebensplanung aufgesetzt haben als sie noch urteilsfähig waren, und jetzt unter fortgeschrittener Demenz, einer schweren Gehirnverletzung durch einen Unfall oder einen Schlaganfall oder andere Krankheiten leiden, die ihren Verstand zeitweise oder dauerhaft beeinträchtigen.

SCHAFFUNG EINER RECHTLICHEN ALTERNATIVE ZUR VORMUNDSCHAFT – DAS REPRESENTATION AGREEMENT ACT (GESETZ ZUM VERTRETUNGSVERTRAG)

Das Representation Agreement Act/RA Act (Gesetz zum Vertretungsvertrag) trat in British Columbia im Jahre 2000 in Kraft.

- Das RA Act wurde durch Bürger/innen und lokale Initiativen angestoßen.
- Das RA Act bildet die Grundlage für die Reform der Vormundschaft. Das Ziel war die Schaffung einer rechtlichen Alternative zur Vormundschaft für Erwachsene, deren Urteilsfähigkeit in Frage steht.
  > Die Befugnisse oder Macht, die eine Vertretungsperson haben kann, sind in zwei Absätzen des RA Act aufgeführt – Absatz 7 und Absatz 9.
  > Beide Absätze bieten unterschiedliche Überprüfungsmöglichkeiten der Urteilsunfähigkeit.
  > Umfang und Art der Befugnisse unterscheiden sich auch in beiden Absätzen.
- Es gibt drei Funktionen: representative (Vertretungsperson), alternate (Ersatzperson) und monitor (Aufsichtsperson).
- Die Aufgabe einer Vertretungsperson besteht darin, entsprechend 1.) den aktuellen Wünschen; 2.) den vorab geäußerten Wünschen; 3.) den bekannten Werten und Vorstellungen; 4.) (als ultima ratio) nach dem besten Interesse des Erwachsenen zu handeln.
- Eine Vertretungsperson hat die Befugnis, den Erwachsenen zu unterstützen oder in seinem Namen zu handeln.

Vertretungsvertrag Absatz 7 (RA7)

- Ein Vertretungsvertrag unter Absatz 7 führt folgende Grundbefugnisse auf:
  > Laufende Verwaltung von Vermögensangelegenheiten (laut Beschreibung). Wenn diese Befugnis enthalten ist, ist eine weitere Schutzmaßnahme erforderlich, beispielsweise die Benennung einer Aufsichtsperson (monitor);
  > Rechtsdienstleistungen in Anspruch nehmen und Rechtsbeistand beauftragen;
  > Kleinere und größere medizinische Maßnahmen (laut Beschreibung);
  > Persönliche Betreuung einschließlich der Wohnstätte, Organisation von Dienstleistungen, Ernährung, Bewegung und Kontakt zu anderen.
- Es gibt keine besonderen Bedingungen oder Standards, die ein Erwachsener erfüllen muss, um befähigt zu sein, einen Vertretungsvertrag RA7 zu vereinbaren. Das RA Act vertritt eine andere Sichtweise bezüglich der Handlungsfähigkeit/Urteilsfähigkeit. Zum Beispiel:
  > Laut RA Act darf ein/e Erwachsene/r **einen RA7**

vereinbaren, auch wenn er/sie unfähig ist, einen Vertrag abzuschließen' (Absatz 8).
- Das Representation Agreement Act (Gesetz zum Vertretungsvertrag) von British Columbia war die Vorlage für **Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention**. Es wird auch als unterstützte Entscheidung bezeichnet.

RECHTSDOKUMENTE ZUR LEBENSPLANUNG, DIE SOLCHEN IN ANDEREN RECHTSSYSTEMEN ENTSPRECHEN

Vertretungsvertrag Absatz 9 (RA9)

- Ein Vertretungsvertrag unter Absatz 9 des RA Act (RA9) ist das umfassendste Dokument, das **Befugnisse in Bezug auf medizinische Versorgung und persönliche Betreuung** gewährt.
- Der/die Erwachsene muss den RA9 unterschreiben, wenn er/sie die Urteilsfähigkeit hat, um Art und Wirkung der Vereinbarung zu verstehen.

Vorsorgevollmacht

- Geregelt durch das Power of Attorney Act (Vollmachtsgesetz; Teile 2 und 3).
- Eine Vorsorgevollmacht ist das umfassendste Dokument, das **finanzielle und rechtliche Befugnisse** gewährt. Die Befugnisse können eingeschränkt oder beschränkt sein.
- Der Erwachsene muss die Vorsorgevollmacht unterschreiben, wenn er/sie die Urteilsfähigkeit hat, um Art und Wirkung der Vereinbarung zu verstehen.
- Der Anwalt hat die Pflicht, zum Wohl des Erwachsenen zu handeln (was der Anwalt als das Wohl erachtet).
- Eine Vorsorgevollmacht gilt, wenn der/die Erwachsene urteilsunfähig ist. Sie kann auch gelten, wenn der Erwachsene urteilsfähig ist (empfohlen).

VORMUNDSCHAFT IN BRITISH COLUMBIA

Eine Vormundschaft hebt jegliche Dokumente zur persönlichen Lebensplanung auf und lässt sich, wenn einmal eingerichtet, schwer rückgängig machen.

- Die Behörde des Public Guardian and Trustee (Staatlicher Vormund und Treuhänder) hat sich bereit gezeigt, ihre Funktion als gesetzlicher Vermögensverwalter abzugeben, wenn ein Erwachsener einen RA7 vereinbart, der eine laufende Vermögensverwaltung miteinschließt, und wenn eine Aufsichtsperson (monitor) benannt wird.
- Die Vormundschaft endet, wenn der Erwachsene stirbt.

Vormundschaft ist in British Columbia die ultima ratio. Das ist einer der Grundsätze der Gesetzesreform.

- Unter Vormundschaft verlieren Erwachsene ihre Rechte, was manchmal als zivilrechtlicher Tod bezeichnet wird.
- Die Unterschrift/Einwilligung des Vormunds hat Vorrang. Das macht den betroffenen Erwachsenen zur Nicht-Person.
- Ein Vormund handelt zum Wohl des Erwachsenen (was der Vormund für das Wohl hält).

REGISTER FÜR PERSÖNLICHE LEBENSPLANUNG

2002 richtete die Organisation Nidus ein freiwilliges Online-Register für Vertretungsverträge und Vorsorgevollmachten ein.

- Das RA Act beinhaltete ursprünglich ein Pflicht-Register.
- Die Regierung von British Columbia entschied sich gegen die Umsetzung des teuren und invasiven Vorschlags, den das Public Trustees Office 1995 eingebracht hatte.
- Die Idee eines Registers für Kommunikationszwecke wurde von der Öffentlichkeit immer unterstützt.
- Nidus aktualisierte das Register-System 2014 mit weiteren Funktionen.
- Das Register dient der sicheren Datenspeicherung und der Ablage von Dokumentenkopien (im PDF-Format).
- Das Register verwaltet sich selbst. Es wird nur eine Anmeldegebühr erhoben, für die Suche und Einsicht entstehen keine Kosten.
- Die Behörde des Public Guardian and Trustee ist befugt, nach Registrierungen zu suchen und sie einzusehen.

Panel 4: Assessment of the Need of Support in Exercising Legal Capacity

Malcolm Schyvens, Australia; Peter Schlaffer, Austria; Torbjörn Odlöw, Sweden; Moderator: Klaus Gölz, Germany

Australian point of view

Malcolm Schyvens, Australia

➔ See file "Australia" on the stick and on the website wcag2016.de

Austrian point of view

Peter Schlaffer, Austria; Translation from German: Ekpenyong Ani

In Austria, adult guardians/Sachwalter (legal representatives) have currently been appointed for about 60,000 persons (approx. 0.7 % of the population). Adult guardianship/Sachwalterschaft (legal representation) is often employed unreflectingly and as a compensation for structural problems. There is a lack of support systems. Social security entitlements often lead to a legal representation being suggested. There is a lack of barrier-free access to rights.

A successful model for avoiding adult guardianship/Sachwalterschaft, is the "Clearing" developed by VertretungsNetz, which was laid down by law in 2006. An alternative to the adult guardianship/Sachwalterschaft is sought together with the person concerned and his/her environment. The pilot scheme "Clearing Plus" offers "support in self-determination". A member of the clearing staff ascertains the need for support and introduces alternatives to adult guardianship/Sachwalterschaft. In one third of the cases (almost 2/3 in the pilot scheme "Clearing Plus") it is possible to abstain from the appointment of a special guardian and to preserve the autonomy of the persons concerned.

What is essential for the concept of "Clearing Plus – support in self-determination" is a change of attitude. Moving away from acting in place of the persons concerned to searching for solutions in cooperation with the person concerned.

On July 7, 2016, the Austrian Ministry of Justice presented a draft law for the legal protection of adults which VertretungsNetz was closely involved with:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00222/index.shtml

In the future, an extended clearing and as a last resort a judicial representation of adults for a limited period of time shall largely preserve self-determination for the person concerned. The four pillars of the revision can be found in the attached document of the Ministry of Justice.

Swedish point of view:

Torbjörn Odlöw, Sweden

The presentation outlines the Swedish regulation concerning the procedure for the assessment of a persons need of support in exercising legal capacity.

Initially the possible two available measures – mentorship and administratorship – are described. The key measure, mentorship (godmanskap), is the least intrusive measure. The mentor's principal retains his or her majority, including right to vote, enter into marriage, as well as the authority to enter into agreements in the same way as everyone else. A person for whom the other kind of measure, an administratorship (förvaltarskap), is established is restricted in exercising his or her legal capacity. The administrator has exclusive power to represent the person in all matters that are covered by the appointment and the person concerned cannot, without permission from the administrator, enter into legally binding acts. The administrator has exclusive competence to represent his or her principal in every matter encompassed by the assignment.

Following the description of the available measures the presentation accounts for actual procedure for assessment of the person's concerned need of support. The procedure for establishing both measures are similar (albeit not in all details) with respect to what kind of professionals and expertise are involved and which steps that has to be taken.

If a measure should be established, and if so what type of measure, is decided by a general district court. The presentation concludes with an account of recent case law in the matter.

Panel 4: Feststellung des Unterstützungsbedarfs

Malcolm Schyvens, Australien; Peter Schlaffer, Österreich; Torbjörn Odlöw, Schweden; Moderation: Klaus Gölz, Deutschland

Aus australischer Sicht

Malcolm Schyvens, Australien

➔ Siehe Datei „Australien" auf dem Stick und auf der Website wcag2016.de

Aus österreichischer Sicht

Peter Schlaffer, Österreich

In Österreich sind derzeit für rund 60.000 Menschen (ungefähr 0,7% der Bevölkerung) Sachwalter (gesetzliche Vertreter) bestellt. Sachwalterschaft wird oft unreflektiert und als Ausgleich struktureller Probleme eingesetzt. Es mangelt an Unterstützungs¬systemen. Sozialrechtliche Ansprüche führen oft zur Anregung einer Sachwalterschaft. Es fehlen barrierefreie Wege zum Recht.

Ein erfolgreiches Modell Sachwalterschaften zu vermeiden, ist das von VertretungsNetz entwickelte Clearing, welches 2006 gesetzlich geregelt wurde. Gemeinsam mit dem betroffenen Menschen und seinem Umfeld wird eine andere Lösung als die Sachwalterschaft gesucht. Das Modellprojekt „Clearing Plus" bietet „Unterstützung zur Selbstbestimmung". Der Clearing-Mitarbeiter erhebt den Unterstützungsbedarf und eröffnet Alternativen zur Sachwalterschaft. So ist es in einem Drittel (im Modell¬projekt „Clearing Plus" sogar in fast 2/3) möglich, auf eine Sachwalterbestellung zu verzichten und die Autonomie der Betroffenen zu wahren.

Wesentlich für das Konzept von „Clearing Plus – Unterstützung zur Selbstbestimmung" ist eine Haltungsänderung. Weg vom stellvertretenden Handeln für Betroffene, hin zur Suche nach Lösungen gemeinsam mit dem betroffenen Menschen.

Am 07.07.2016 hat das österreichische Justizministerium einen Gesetzentwurf für ein Erwachsenenschutzgesetz, an dem VertretungsNetz intensiv mitgewirkt hat, präsentiert:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00222/index.shtml

Ein erweitertes Clearing und als Ultima Ratio eine zeitlich befristete, gerichtliche Erwachsenenvertretung soll künftig dem betroffenen Menschen die Selbstbestimmung weitgehend erhalten. Die vier Säulen der Neuregelung sind der angeschlossenen Unterlage des Justizministeriums zu entnehmen.

Aus schwedischer Sicht:

Torbjörn Odlöw, Schweden; Translation from English: Ekpenyong Ani

Der Vortrag erläutert die Regelung in Schweden in Bezug auf das Verfahren zur Einschätzung des Unterstützungsbedarfs eines Menschen zur Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit.

Zu Beginn werden die beiden zur Verfügung stehenden Maßnahmen – rechtliche Betreuung und Vormundschaft – beschrieben. Die Hauptmaßnahme, rechtliche Betreuung (godmanskap), greift am wenigsten ein. Die betroffene Person behält die eigene Mündigkeit, einschließlich des Wahlrechts, der Ehefähigkeit sowie dem Recht, so wie jeder andere Mensch Verträge abschließen zu können. Eine Person, für die die andere Maßnahme, eine Vormundschaft (förvaltarskap), eingerichtet wird, ist in der Ausübung ihrer/seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Der Vormund hat die ausschließliche Befugnis, die Person in allen Angelegenheiten, die die Bestellung umfasst, zu vertreten, und der/die Betroffene kann ohne Erlaubnis des Vormunds keine rechtsverbindlichen Übereinkünfte eingehen.

Nach Beschreibung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen geht der Vortrag auf das eigentliche Verfahren zur Einschätzung des Unterstützungsbedarfs des/der Betroffenen ein. Das Verfahren zur Einleitung beider Maßnahmen ist ähnlich (wenn auch nicht in allen Einzelheiten) bezogen darauf, welche Fachleute und Kompetenzen einbezogen werden und welche Schritte unternommen werden müssen.

Die Entscheidung, ob eine Maßnahme zum Einsatz kommen soll, und wenn ja, welche, wird von einem Bezirksgericht entschieden. Der Vortrag endet mit relevanten Rechtsfällen aus jüngster Zeit.

Panel 5: The Role of Family Members in Exercising Legal Capacity

Regina Aebi-Müller, Switzerland; Barbara Novak, Slovenia; Sieh-Chuen Huang, Taiwan; Moderator: Stephan Sigusch, Germany

Introduction

Stephan Sigusch, Germany; Translation from German: Ekpenyong Ani

Family members are and/or can be involved in the exercise of legal capacity in very different ways when it comes to facilitating a self-determined life for the persons concerned.

They can be "just" family members; they can be appointed by the court as legal representatives; they can "automatically" be given power of representation by operation of law; they can be appointed as a self-determined person responsible by enduring power of attorney.

These very different forms, which may exist simultaneously in some countries, raise interesting questions regarding the UN CRPD and the right to self-determination.
Whose best interest are family members obligated to and in what form is the exercise of legal capacity realized?

If "exercise" does not mean representation but supported decision-making, how is the person concerned put in the position to develop their own will, to articulate it and therefore ultimately to make self-determined decisions and to act accordingly?

Who determines if someone is suitable for the task and who determines the extent of the power of representation or are family members per se better representatives?

How and by whom are all relevant facts and circumstances verified so as to avoid the judicial procedure and/or safeguard the right of the person concerned to self-determination during the procedure? Is such a procedure conducted and how are the involved parties interconnected?

Is the protective function with regard to the person concerned even ensured? Is there actually a requirement of protection within the family? Does counseling and a review of alternative measures take place during the preliminary stages, also to reflect on the risk and "side effects" of representation within the family?

How do these procedures currently take place and how can/could their execution/implementation be improved?

Swiss point of view

Regina Aebi-Müller, Switzerland; Translation from German: Ekpenyong Ani

The new law in Switzerland is based on the assumption that in many cases there are functioning family networks that can take on support tasks. Therefore (since Jan. 1, 2013), there is a new regulation granting the spouse a legal power of representation for certain everyday affairs as well as a legal power of representation for a whole host of family members for medical treatment decisions and concluding a nursing care contract for someone mentally incapable. In the following I will focus on the legal power of representation and not on the (also existing) possibility of appointing family members as assistants/supporters.

Is it actually true that in a majority of cases family members are better suited to support and represent a vulnerable person? What is this "better right" derived from? Could it just be the desire to save costs due to lower administration expenditures that's behind the legal authorization to representation?

What are the control mechanisms that would urgently need to be in place? Who is liable in case of abuse of legal power of representation? Considering international conventions (ECHR, Oviedo Convention, CRPD), is it even legitimate for a power of representation by family members to become effective "automatically" without the need for a constitutional procedure and/or at least an administrative decision?

Are there enough services offered to prepare family members for their tasks, to support them and if necessary also to supervise them? Isn't it inappropriate for family members to be obliged to make medical decisions that have far-reaching consequences for the mentally incapable patient? How is support for family members after such decisions ensured?

What status do third parties (business partners, banks, doctors etc.) have in relation to the family members legally authorized to represent and/or the vulnerable person? Do they have the right/obligation to notify the authorities when they detect abuses – or is this actually not permitted due to professional confidentiality? What are their obligations to determine who is authorized to represent when and in what matters?

Slovenian point of view

Barbara Novak, Slovenia

In a similar manner as depriving of legal capacity, the legal capacity of an adult person is also restricted by the legal institute of **extension of parental rights**. Parental rights are extended past a child's adulthood if because of physical or mental disability the child is not capable of taking care of her or his own rights and inte-

rests. A proposal for such a measure may only be made if the reason because of which it is necessary to extend parental rights already existed in the time prior to adulthood. A decision on extending parental rights excludes the presumption of full legal capacity that would otherwise occur with adulthood. Parents take care of a person when parental rights are extended. Legislative use of the institution of extended parental rights with a physically handicapped person is not restricted to the condition of incapacity to accept reasonable decisions. The legal arrangement that allows parental rights to be extended on the proposal of one of the parents or on the proposal of an official body of social protection without the consent of a physically handicapped person, otherwise capable of independently making reasonable decisions, is therefore in conflict with a person's right to make her or his own decisions.

Taiwanese point of view

Sieh-Chuen Huang, Taiwan

Although adult guardianship system exists in Taiwan Civil Law since 1930, taking care of vulnerable persons including exercising legal capacity has been considered as the family's affair for a long time in Taiwan. Due to population aging and weakened family solidarity for the past two decades, Taiwan's Adult Guardianship system was revised in 2009. However, power of attorney (contractual guardianship) and advance directive have not been legally recognized in Taiwan yet. The only exception is Palliative care. Therefore, almost all kinds of supporters of decision-making are still either appointed by the court or stipulated by the law, not chosen by the protected person himself/herself. In reality, these supporters are usually family members.

If we take adult guardianship for example, it is reported that more than 90% of guardians/assistants in Taiwan are family members. Other parties such as legal professionals, public agencies, and social welfare organizations have limited participation in adult guardianship. In court practice, before appointing the guardian, the judge usually investigates the vulnerable person's family members' opinions first. Also after the guardianship/ assistance commences, the family members may supervise the guardian's decision-making and offer information about the preferences or intents of the protected person. However, family members do not always play a positive role. Through analyzing court cases, it is found that sometimes family members conspired with the guardian to consume the protected person's assets, or on the contrary, in order to inherit more on the protected person's death, they may prevent the guardian from using the protected persons assets even when such disposition might be necessary to receive better care.

In addition to financial affairs, family members are also statutory and default substitute decision makers (supporters) in many health-care affairs such as (general) informed consent, DNR (Do Not Resuscitate) orders for terminal patients, psychiatric surgery and electroconvulsive therapy for "severe patients," and sterilization for persons under guardianship and assistance. However, these supporters' decisions are not monitored by the court but only discussed with the physicians and other medical practitioners. It is more likely that family supporters' healthcare decisions conflict with the protected persons real wishes or interests than adult guardianship.

Because family members still have strong influence on the protected person in all areas of decision-making, how to legally empower the family to support vulnerable person's decision-making without damaging the rights and autonomy of the person becomes significant task in Taiwan.

Panel 5: Funktion von Familienangehörigen bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit

Regina Aebi-Müller, Schweiz; Barbara Novak, Slowenien; Sieh-Chuen Huang, Taiwan; Moderation: Stephan Sigusch, Deutschland

Einführung

Stephan Sigusch, Deutschland

Familienangehörige sind bzw. können bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit in sehr unterschiedlicher Form beteiligt sein, wenn es darum geht den betroffenen Personen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Sie können „nur" Familienangehörige sein; Sie können als rechtlicher Vertreter vom Gericht eingesetzt werden; Sie können Kraft Gesetz „automatisch" Vertretungsbefugnis erhalten; Sie können als selbstbestimmter Verantwortungsträger per Vorsorgevollmacht bestimmt werden.
Aus diesen sehr unterschiedlichen Formen, die in einigen Ländern auch parallel auftreten können, ergeben sich interessante Fragenstellungen mit Blick auf die UN BRK und das Recht auf Selbstbestimmung.

Wessen Wohl sind Familienangehörige verpflichtet und in welcher Form erfolgt die Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit?

Wenn mit „Ausübung" nicht Stellvertretung gemeint ist, sondern unterstützende Entscheidungsfindung gemeint ist, wie wird die betroffene Person in die Lage versetzt, einen Willen zu entwickeln, zu artikulieren und so letztlich selbstbestimmt zu entscheiden und zu handeln?

Wer stellt fest ob eine Eignung vorliegt und wer bestimmt den Umfang der Vertretungsbefugnis oder sind Familienangehörige per se die besseren Vertreter?

Wie und durch wenn erfolgt die Ermittlung aller nötigen Sachverhalte um das gerichtliche Verfahren zu vermeiden bzw. im Verfahren das Recht des Betroffenen auf Selbstbestimmung zu wahren. Gibt ein solches Verfahren und wie sind die Beteiligten darin vernetzt?

Erfolgt überhaupt die Sicherstellung einer Schutzfunktion gegenüber dem Betroffenen? Gibt es denn ein Schutzerfordernis in der Familie? Erfolgt eine Beratung und Prüfung von Alternativen im Vorfeld, aber auch um Risiko und „Nebenwirkungen" einer Innerfamiliären Vertretung zu reflektieren?

Wie laufen diese Verfahren z.Zt. und wie kann/ könnte diese Verfahren besser laufen/ umgesetzt werden?

Aus schweizerischer Sicht

Regina Aebi-Müller, Schweiz

Das neue Recht in der Schweiz geht davon aus, dass in vielen Fällen funktionierende Familiennetzwerke bestehen, welche die Aufgaben der Unterstützung übernehmen können. Daher gibt es neu (seit dem 1.1.2013 ein gesetzliches Vertretungsrecht des Ehegatten für gewisse alltägliche Geschäfte und ein gesetzliches Vertretungsrecht einer ganzen Kaskade von Angehörigen für medizinische Behandlungsentscheide und den Abschluss eines Pflegevertrages für einen Urteilsunfähigen. Ich konzentriere mich nachfolgend auf dieses gesetzliche Vertretungsrecht und nicht auf die (ebenfalls vorhandene) Möglichkeit, Angehörige als Beistand einzusetzen.

Ist es tatsächlich so, dass in einer Großzahl der Fälle Familienangehörige besser geeignet sind, um eine schutzbedürftige Person zu unterstützen und zu vertreten? Woraus leitet sich dieses „bessere Recht" ab? Steckt hinter der gesetzlichen Vertretungsberechtigung nicht einfach der Wunsch nach Kostenersparnis dank geringerem Behördenaufwand?

Welche Kontrollmechanismen müssten zwingend existieren? Wer haftet bei einem Missbrauch der gesetzlichen Vertretungsrechte? Ist es angesichts der internationalen Übereinkommen (EMRK, Biomedizinkonvention, BRK) überhaupt zulässig, dass ein Vertretungsrecht Angehöriger „automatisch" in Kraft tritt, ohne dass es dazu eines rechtsstaatlichen Verfahrens bzw. wenigstens eines behördlichen Entscheids bedürfte?

Gibt es genügend Angebote, um Angehörige für ihre Aufgaben vorzubereiten, sie zu unterstützen und ggf. auch zu begleiten? Ist es nicht unzumutbar, wenn Angehörige verpflichtet sind, medizinische Entscheidungen von größter Tragweite für den urteilsunfähigen Patienten treffen zu müssen? Wie wird die Betreuung von Angehörigen nach solchen Entscheidungen sichergestellt?

Wie ist die Stellung Dritter (Geschäftspartner, Banken, Ärzte usw.) gegenüber den vertretungsberechtigten Angehörigen bzw. dem Schutzbedürftigen? Sind sie zur Anzeige an die Behörde berechtigt/verpflichtet, wenn sie Missstände bemerken – oder ist das gerade nicht erlaubt, wegen der beruflichen Schweigepflichten? Welche Pflichten haben sie um abzuklären, wer wann wofür vertretungsberechtigt ist?

Aus slowenischer Sicht

Barbara Novak, Slowenien; Übersetzung aus dem Englischen: Ekpenyong Ani

Ähnlich wie eine Entmündigung durch Gerichtsentscheidung im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Geschäftsfähigkeit eines Erwachsenen auch durch den rechtlichen Einsatz der Verlängerung **der Elternrechte** eingeschränkt. Die Elternrechte werden über die Volljährigkeit eines Kindes hinaus verlängert, wenn das Kind aufgrund körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die eigenen Rechte und Interessen wahrzunehmen. Eine solche Maßnahme kann nur dann eingeleitet werden, wenn der Grund für die Notwendigkeit der Verlängerung der Elternrechte bereits in der Zeit vor Erreichen der Volljährigkeit bestand. Eine Entscheidung zur Verlängerung der Elternrechte schließt die Rechtsvermutung der vollen Geschäftsfähigkeit aus, die sonst mit der Volljährigkeit eintreten würde. Die Eltern sorgen um die Person des Kindes, wenn die Elternrechte verlängert wurden. Die legislative Anwendung der Einsetzung der Verlängerung der Elternrechte bei einem Menschen mit körperlicher Behinderung ist nicht an die Bedingung der Unfähigkeit vernünftige Entscheidungen zu treffen gebunden. Die rechtliche Anordnung, die zulässt, dass die Elternrechte auf Antrag eines Elternteils oder einer Sozialschutzbehörde und ohne Zustimmung des körperlich behinderten Menschen, der sonst in der Lage ist, unabhängig vernünftige Entscheidungen zu treffen, verlängert werden, steht daher im Widerspruch zum Recht eines Menschen, eigene Entscheidungen zu treffen.

Aus taiwanesischer Sicht

Sieh-Chuen Huang, Taiwan; Übersetzung aus dem Englischen: Ekpenyong Ani

Obwohl es im taiwanesischen Zivilrecht seit 1930 ein System der Erwachsenenvormundschaft (adult guardianship) gibt, wir die Versorgung schutzbedürftiger Menschen einschließlich der Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit in Taiwan seit jeher als Sache der Familie angesehen. Aufgrund der alternden Bevölkerung und des schwächeren Familienzusammenhalts in den letzten zwanzig Jahren wurde das taiwanesische System der Erwachsenenvormundschaft (Adult Guardianship system) im Jahre 2009 reformiert. Allerdings sind die Vollmacht (vertragliche Vormundschaft) und Vorsorgeverfügung bisher in Taiwan nicht rechtlich anerkannt. Die Palliativversorgung bildet hier die einzige Ausnahme. Daher werden fast alle Unterstützer/innen in der Entscheidungsfindung noch immer entweder vom Gericht bestellt oder sind gesetzlich vorgeschrieben, sie werden nicht von der betroffenen Person selbst bestimmt. In der Praxis sind diese Unterstützer/innen normalerweise Familienangehörige.

Nimmt man beispielsweise die Erwachsenenvormundschaft, ist bekannt, dass über 90% der Vormünder/Unterstützer/innen in Taiwan Familienangehörige sind. Andere Akteure, wie z.B. Juristen, öffentliche Träger und Sozialeinrichtungen, sind nur begrenzt an der Vormundschaft beteiligt. In der Praxis der Gerichte holt der Richter/die Richterin meist erst die Meinung der Familienangehörigen der schutzbedürftigen Person ein, bevor ein Vertreter (guardian) bestellt wird. Auch nach Beginn der Vormundschaft/Vertretung dürfen Familienangehörige die Entscheidungsfindung des rechtlichen Vertreters kontrollieren und Hinweise zu den Vorlieben und den Wünschen der/des Betroffenen geben. Familienangehörige nehmen jedoch nicht immer eine positive Rolle ein. Eine Analyse von Rechtsfällen ergab, dass Familienangehörige sich manchmal mit dem Vertreter zusammentun, um das Vermögen des/der Betroffenen aufzubrauchen; oder andererseits, dass sie den Vertreter daran hindern, das Vermögen des/der Betroffenen zu verwenden – obwohl solche Ausgaben für eine bessere Versorgung nötig wären –, um im Todesfall der betroffenen Person eine größere Summe zu erben.

Zusätzlich zur Zuständigkeit in finanziellen Angelegenheiten sind Familienangehörige auch gesetzliche und vorgegebene ersetzende Entscheider/innen (Unterstützer/innen) in vielen medizinischen Angelegenheiten, wie der (allgemeinen) Einwilligungserklärung, der VaW-Anordnung (Anordnung zum Verzicht auf Wiederbelebung) bei Sterbepatienten, Psychochirurgie und Elektrokrampftherapie für „akute Patient/innen" und Sterilisierung für Menschen, die einer Vormundschaft und Vertretung unterstehen. Diese Entscheidungen der Vertreter/innen werden jedoch nicht vom Gericht kontrolliert, sondern nur mit den Ärzt/innen und anderen medizinischen Fachkräften besprochen. Es ist eher wahrscheinlich, dass die Entscheidungen der familiären Vertreter/innen in Bezug auf die medizinische Versorgung mit den tatsächlichen Wünschen oder Interessen des/der Betroffenen im Widerstreit stehen als bei einer Erwachsenenvormundschaft.

Da Familienangehörige in allen Bereichen der Entscheidungsfindung noch immer einen starken Einfluss auf die schutzbedürftige Person haben, besteht in Taiwan die wichtige Aufgabe darin, die Familie darin zu stärken, die Entscheidungsfindung des schutzbedürftigen Menschen zu unterstützen, ohne die Rechte und die Autonomie des/der Betroffenen zu beeinträchtigen.

Panel 6: Qualification of Professional Appointed "Betreuer" (Court-appointed Legal Representatives)

Hisashi Ohgaki, Japan; Pierre Bouttier, France; Thorsten Becker, Germany; Moderator: Uwe Harm, Germany

Introduction

Uwe Harm, Germany

In modern societies managing legal affairs became more and more complicated. Betreuer or adult guardians as supporter and legal representatives have to know about the individual circumstances of every adult whom they support and they also have to act in an appropriate manner.

In Germany we have for several years a discussion about the question of the need of a necessary qualification for professional Betreuer. Shall they have to have a specific university degree? Are some workshops sufficient? Is there an adequate university program? What subjects are needed?

For our discussion it will be very interesting which answers are given in Germany, Japan and France and also other countries and what is the status quo?

German point of view:

Thorsten Becker, Germany; Translation from German: Ekpenyong Ani

In Germany, every adult (theoretically even a person without training) can be appointed as a professional "Betreuer"/court appointed legal representative.

Up to now, those responsible as politicians and in administration have rejected binding regulations concerning the qualification of "Betreuer"/court appointed legal representatives. They fear that with the recognition of a professional "Betreuung"/court appointed legal representation the prioritization of volunteer work, which is incorporated into law, would be sidelined.

Meanwhile the insight is gaining acceptance that the prioritization of volunteer work cannot serve as a justification for deficits in quality. In the course of the review of reports of States Parties, the German Federal Ministry of Justice has self-critically pointed out quality issues in the system of "Betreuung".

On the way to a regularized qualification for "Betreuer", the following question needs to be answered: Is legal "Betreuung"/representation essentially a legal or a social task?

Two contextual factors have encouraged a biased legal perspective in Germany: first, the political positioning of legal "Betreuung"/representation in justice/courts; and second, the prevailing fear of politicians that a social paradigm would occasion additional costs.

To this day it is lawyers that dominate the discourse on legal "Betreuung"/ court appointed legal representation; the science of social work and congeneric disciplines have largely neglected to include the practice of "Betreuung" in their research and teaching activities.

The concept of "Betreuung" is dominated by lawyers and is therefore inconsistent with the current human rights-centered approach: the requirements of supported decision-making cannot be met with jurisprudential terms and methods. What is needed here are target-group-specific skills in counseling, in social diagnostics, and in social management. Accordingly, a cross-association paper of the Kasseler Forum states: The advancement of expertise in the area of "Betreuung" remains "a mutual task of practitioners of 'Betreuung' and social work science".

Panel 6: Qualifikation von Berufsbetreuern

Hisashi Ohgaki, Japan; Pierre Bouttier, Frankreich; Thorsten Becker, Deutschland; Moderation: Uwe Harm, Deutschland

Einführung:

Uwe Harm, Deutschland

In modernen Gesellschaften werden die Angelegenheiten eines Menschen aufgrund zunehmender Verrechtlichung oft deutlich komplizierter. „Betreuer" oder „Vormünder" müssen als Unterstützer und Vertreter mit den Anforderungen der individuellen Lebenssachverhalten der ihnen anvertrauten Menschen nicht nur vertraut sein, sondern auch sachgerecht damit umgehen können. Das Gesetz verlangt dafür nur sehr allgemeine Voraussetzungen, so z. B. die Fähigkeit zur sog. „persönlichen Betreuung" und eine nicht näher definierte „Eignung".

In Deutschland gibt es deshalb seit vielen Jahren eine Diskussion über die Frage notwendiger Qualifikation von beruflich tätigen „Betreuern". Sollten sie ein spezielles Hochschulstudium absolvieren? Genügen spezielle vorbereitende Seminare? Gibt es überhaupt im Angebot ein geeignetes Studium? Welche Inhalte sollte ein solches Studium vorweisen?

Inzwischen gibt es einige wenige Studiengänge, die auf diese Tätigkeit zugeschnitten sind. Zur Frage, ob die fachlichen Inhalte richtig gesetzt sind und welche überhaupt wesentlich sind, herrscht auch kein Einvernehmen. Ein Masterstudiengang in Berlin z. B. präferiert die rechtliche Seite, ein anderer Studiengang in Berlin (Bachelor) gibt der sozialen Seite den Vorrang. Die Berufsverbände sind sich in der Forderung nach einem Studiengang zwar im Prinzip einig, aber nicht hinsichtlich deren Inhalte und Schwerpunkte.

In unserer Diskussion wird es deshalb sehr interessant sein, wie diese Fragen in anderen Staaten beantwortet werden und welcher Ist-Zustand dort anzutreffen ist.

Aus deutscher Sicht:

Thorsten Becker, Deutschland

In Deutschland kann jede/r Erwachsene (theoretisch auch eine Person ohne Ausbildung) als Berufsbetreuer/in eingesetzt werden.

Bislang lehnten Verantwortliche in Politik und Verwaltung verbindlichen Regelungen zur Betreuerqualifikation ab. Sie befürchteten, man würde mit der Anerkennung einer professionellen Betreuung den gesetzlich verankerten Vorrang des Ehrenamts aushebeln.

Mittlerweile beginnt sich die Einsicht durchzusetzen, dass der Vorrang des Ehrenamtes nicht als Rechtfertigung von Qualitätsdefiziten dienen kann. Das Bundesjustizministerium hat im Zuge der Staatenberichtsprüfung selbstkritisch auf Qualitätsprobleme in der Betreuung hingewiesen.

Auf dem Weg zu einer geregelten Betreuerqualifikation muss die folgende Frage beantwortet werden: Ist die rechtliche Betreuung eine im Kern rechtliche oder soziale Tätigkeit?

Zwei Kontextfaktoren haben in Deutschland eine einseitig juristische Sichtweise begünstigt: Erstens, die politische Verortung der rechtlichen Betreuung in der Justiz; und zweitens, die in der Politik vorherrschende Befürchtung, dass ein soziales Paradigma zusätzliche Kosten verursachen würde.

Bis heute dominieren Juristen den Diskurs zur rechtlichen Betreuung; die Wissenschaft der sozialen Arbeit und artverwandte Disziplinen haben es weitgehend versäumt, die Betreuungspraxis in die eigene Forschungs- und Lehrtätigkeit aufzunehmen.

Das juristisch dominierte Betreuungskonzept widerspricht dem aktuellen menschenrechtsorientierten Ansatz: Mit rechtswissenschaftlichen Begriffen und Methoden können die Anforderungen einer unterstützten Entscheidungsfindung nicht bewältigt werden. Erforderlich sind hierfür zielgruppenspezifische Kompetenzen in der Beratung, in der Sozialdiagnostik und im sozialen Management. Entsprechend heißt es in einem verbandsübergreifenden Papier des Kasseler Forums: Die Weiterentwicklung der betreuerischen Fachlichkeit bleibt „eine gemeinsame Aufgabe von Betreuungspraxis und Sozialarbeitswissenschaft".

Panel 7: Financial Exploitation and Supervision

Daniel Koh, Singapore; Uwe Brucker, Germany; Moderator: Laura Watts, Canada

German point of view:

Uwe Brucker, Germany

Financial abuse (exploitation, mistreatment) of elderly persons who are in need of care is a severe individual and social problem. As long as the issue has no public awareness it will not be recognized as a societal issue, no measures of prevention will take place. Perpetrators can meanwhile live in the safety not to get detected. In states with developed awareness in elder abuse the incidence of financial exploitation of elderly people in need of care is an indicator for other forms of elder maltreatment like physical, mental, emotional or sexual; elder treatment can also be manifested as neglect.

Financial abuse of older adults are generally classified in: exploitation by a person known to the victim or by a stranger. The most common forms of financial abuse will be presented also classifications of typical perpetrators; finally, the risks to become a victim will be described. We will also talk about the outcomes for the victims and for society.

What kind of prevention is needed by family-members, neighbors; professionals and organizations who come in touch with potential victims and what the lawmakers should have on their agenda to protect elderly persons in need of care from financial abuse will also be discussed on panel 7. The author will report his experience to establish the issue in Germany.

Singaporean point of view

Daniel Koh, Singapore

The growing trend of financial elder abuse (FEA) both worldwide and in Singapore is a cause for concern, especially given the ageing population and the resultant expanding pool of potential victims. While studies have indicated certain risk factors for FEA, including dependency, the presence of mental illness and lack of mental capacity, detecting cases of FEA remains a challenge as there may be limited physical manifestations of this type of abuse and present conceptions of FEA remain ambiguous. Recent legislative developments in Singapore in the form of the Mental Capacity Act (MCA) and the proposed Vulnerable Adults Act (VAA) are promising as they expand the scope of protection for vulnerable individuals and signal to society the opprobrium associated with such acts of abuse. Nonetheless, more can be done to clearly define what constitutes financial abuse, the scope of the offence, as well as the criminal penalties this would attract. Recommendations to enhance the scheme of protection for elderly victims of financial abuse include imposing obligations on relevant stakeholders (e.g. financial institutions) to report FEA cases, increasing public education about FEA, introducing service fees for donees and deputies, and developing specialised prosecuting teams that have expertise in tackling FEA cases. Ultimately, the problem of financial exploitation of the elderly is a compelling one that requires multi-stakeholder collaboration and intervention, and is one that cannot be ignored.

Panel 7: „Finanzieller Missbrauch und Kontrolle“

Daniel Koh, Singapur; Uwe Brucker, Deutschland; Moderation: Laura Watts, Kanada

Aus deutscher Sicht:

Uwe Brucker, Deutschland; Übersetzung aus dem Englischen: Anke Mai

Finanzieller Missbrauch (Ausbeutung, Misshandlung) von älteren pflegebedürftigen Menschen ist ein gravierendes individuelles und soziales Problem. So lange in der Öffentlichkeit allerdings kein Bewusstsein für diese Thematik existiert, wird sie nicht als gesellschaftliches Problem anerkannt, entsprechend werden diesbezüglich auch keine Präventivmaßnahmen ergriffen. Indes können sich Täter in der Sicherheit wiegen, nicht entdeckt zu werden. In Staaten, die ein Bewusstsein für die Problematik des Missbrauchs von älteren Menschen entwickelt haben, ist die Häufigkeit des Auftretens des Tatbestands der finanziellen Ausbeutung von pflegebedürftigen älteren Menschen ein Indikator für andere Formen der Misshandlung von älteren Menschen, dazu zählen insbesondere die körperliche, geistige, emotionale oder sexuelle Misshandlung; auch die Vernachlässigung ist eine Form der Misshandlung von älteren Menschen.

Finanzieller Missbrauch von älteren Erwachsenen wird in der Regel definiert als: Ausbeutung durch eine dem Opfer bekannte Person oder durch einen Fremden. Vorgestellt werden die häufigsten Formen des finanziellen Missbrauchs, sowie eine Beschreibung der verschiedenen Typen von Tätern, und abschließend werden die Risiken beschrieben, als älterer Mensch zu einem Opfer von finanziellem Missbrauch zu werden. Wir werden ferner über die Folgen und Auswirkungen von finanziellem Missbrauch für die einzelnen Opfer und für die Gesellschaft sprechen.

Welche Art von Präventionsmaßnahmen werden benötigt auf Seiten der Familienmitglieder und Nachbarn beziehungsweise auf Seiten der Fachleute und Organisationen, die beruflich mit potenziellen Opfern zu tun haben, und was sollten die Gesetzgeber auf ihrer Agenda haben, um pflegebedürftige ältere Menschen vor finanziellem Missbrauch zu schützen? Auch diese Fragen sollen im Panel 7 diskutiert werden. Der Autor wird über seine Erfahrung, die Problematik in Deutschland zu etablieren, berichten.

Panel 8: Deprivation of Liberty and Involuntary Medical Treatment

Kees Blankmann, Netherlands; Anne Saris, Canada; Moderator: Tanja Henking, Germany

Dutch point of view:

Kees Blankmann, Netherlands

When discussing deprivation of liberty and involuntary medical treatment the right of freedom to move and the right of integrity of the body are at stake. Deprivation of liberty and forced treatment also affect other rights such as the right of privacy.

The Committee on the rights of persons with disabilities formulated guidelines regarding art. 14 of the CRPD. These guidelines on the right to liberty and security of persons with disabilities exceed the standards that can be derived from the jurisprudence of the European Court of Human Rights in Strasbourg. A favourable development would be that the European Court could decide to absorp CRPD standards by more and more referring to them in their judgements regarding violations of human rights.

Jurisdictions in Western Europe have a different approach in assuring that deprivation of liberty and involuntary treatment are only applied as a last resort and that sufficient safeguards are in place. For a better understanding and asssessment of the several options the picture of a triangle might be helpfull; the client is situated on top of this triangle; at the other two angles we find the professional carer and the representative. The triangle represents the playingfield in which treatmentdecisons are made, preferably by the client himself. Historically in this model the professional carer made most of the decisions. Decision-making by the professional or by the representative must be minimized and appeal to the court should be available.

Canadian point of view:

Anne Saris, Canada

In Quebec, deprivation of liberty is mainly regulated by the 1997 Act respecting the protection of persons whose mental state presents a danger to themselves or to others. This law establishes a process deemed to be protective of the patient's rights by requiring the issuance of a court order (Court of Quebec) in order to confine or submit a patient to a psychiatric examination and impose strict deadlines.

Regarding involuntary medical treatment, article 16 of the Civil Code specifies that the authorization of the Superior Court is necessary where: 1) the person of full age who is incapable of giving their consent categorically refuses to receive care; or 2) the person who may give consent to care required by the state of health of a person of full age who is incapable of giving their consent is a) prevented from doing so or may not exist or b) without justification refuses to do so.

However, care can be understood as encompassing a medical treatment within a medical institution or solely confinement within such an institution.

As of August 1st 2016, the courts have issued approximately 1200 decisions regarding confinement under the 1997 Act and 400 decisions under article 16 CcQ dealing with involuntary medical treatment and/or confinement in a medical institution, the later typically for a length of 3 years.

The fact that the persons submitted to these measures often represent themselves in court without the help of a lawyer and cannot afford expert testimony, makes effective access to justice particularly difficult for them.

Panel 8: „Unterbringung und Zwangsbehandlung“

Kees Blankmann, Niederlande; Anne Saris, Kanada; Moderation: Tanja Henking, Deutschland

Aus niederländischer Sicht:

Kees Blankmann, Niederlande; Übersetzung aus dem Englischen: Anke Mai

Wenn wir über Unterbringung und medizinische Zwangsbehandlung sprechen, geht es maßgeblich um das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Unterbringung und Zwangsbehandlung wirken sich ferner auch auf andere Rechte aus, so etwa auf das Recht auf Schutz der Privatsphäre.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat Richtlinien zum Artikel 14 der Behindertenrechtskonvention (BRK) formuliert. Diese Richtlinien betreffend das Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen gehen über die Standards hinaus, die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg ableiten lassen. Eine zu begrüßende Entwicklung wäre, wenn sich der Europäische Gerichtshof dazu entschließen könnte, die UN-BRK-Standards zu übernehmen, indem er sich in seinen Urteilen betreffend Menschenrechtsverletzungen zunehmend auf diese bezieht.

Die Rechtsordnungen in Westeuropa haben unterschiedliche Ansätze gewählt, um sicherzustellen, dass Unterbringung und Zwangsbehandlung nur als allerletztes Mittel angewandt werden, und dass die nötigen Sicherungen hierfür getroffen werden. Um die vielen unterschiedlichen Optionen besser verstehen und einschätzen zu können, könnte das folgende Bild eines Dreiecks hilfreich sein, an dessen Spitze sich der Klient/die Klientin befindet, während an den anderen beiden Ecken die professionelle Betreuungsperson beziehungsweise der/die Vertreter/in stehen. Das Dreieck selbst stellt den Spielraum dar, innerhalb dessen Entscheidungen über medizinische Behandlungsmaßnahmen getroffen werden – vorzugsweise von dem Klienten/der Klientin selbst. In der Vergangenheit traf in vielen Staaten in diesem Modell in der Regel die professionelle Fachkraft die meisten Entscheidungen. Die Entscheidungsfindung durch Professionelle beziehungsweise den Vertreter/die Vertreterin der Klienten sollte möglichst auf ein Minimum beschränkt werden, außerdem sollte für den Menschen mit Behinderung die Möglichkeit bestehen, Rechtsmittel einzulegen.

Aus kanadischer Sicht:

Anne Saris, Kanada; Übersetzung aus dem Englischen: Anke Mai

- Anforderungen in Bezug auf das Verfahren zum Schutz der Rechte des Patienten
- Alternativen zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen
- Anforderungen in Bezug auf Zwangsmaßnahmen zum Schutz des/der Betroffenen als ultima ratio

In Québec wird die Unterbringung im Wesentlichen durch das Act respecting the protection of persons whose mental state presents a danger to themselves or to others/Loi sur la protection des personnes dont l'état mental présente un danger pour elles-mêmes ou pour autrui (Gesetz über den Schutz von Personen, deren Geisteszustand eine Gefahr für sie selbst oder für andere darstellt) von 1997 geregelt. Dieses Gesetz legt eine Verfahrensweise fest, die die Rechte des Patienten schützen soll, indem es insbesondere vorschreibt, dass ein Gerichtsbeschluss (durch den Court of Quebec) erforderlich ist, um einen Patienten unterzubringen oder einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen, außerdem gibt es einen strengen zeitlichen Rahmen für die einzelnen Schritte dieses Verfahrens vor.

In Bezug auf die medizinische Zwangsbehandlung legt Artikel 16 des Civil Code of Québec/Code Civil du Québec (Bürgerliches Gesetzbuch von Québec) fest, dass in den folgenden Fällen die Genehmigung durch einen Superior Court/Tribunal (Höherer Gerichtshof) einzuholen ist: 1.) wenn eine volljährige Person, die unfähig ist, ihre Einwilligung zu geben, sich kategorisch weigert, medizinische Versorgung zu erhalten oder 2.) wenn eine Person, die befugt ist, ihre Einwilligung zu einer medizinischen Behandlung zu geben, die eine andere Person, die zwar volljährig aber unfähig ist, ihre Einwilligung zu geben, aufgrund ihres Gesundheitszustandes benötigt, a) daran gehindert wird, dies zu tun beziehungsweise nicht existiert, oder b) sich ohne Begründung weigert, dies zu tun.

Der Begriff "care / soins" (medizinische Versorgung) umfasst in diesem Zusammenhang sowohl die medizinische Behandlung in einer medizinischen Einrichtung als auch die Unterbringung in einer solchen Einrichtung. Nach dem Stand 1. August 2016 haben die Gerichte rund 1 200 Gerichtsbeschlüsse betreffend eine Unterbringung gemäß dem Gesetz von 1997 sowie 400 Gerichtsbeschlüsse nach Maßgabe des Artikel 16 des Civil Code of Québec (CcQ) erlassen, der sich auf die medizinische Zwangsbehandlung und/oder Unterbringung in einer medizinischen Einrichtung bezieht, wobei in letzteren üblicherweise eine Unterbringungsdauer von drei Jahren festgelegt wurde.

Ein wirksamer Zugang zum Recht wird den Personen, die diesen Maßnahmen unterzogen werden, insbesondere dadurch erschwert, dass sie sich vor Gericht oftmals selbst vertreten, ohne die Hilfe eines Rechtsbeistands, und dass sie sich ein selbstbeschafftes Sachverständigengutachten in der Regel nicht leisten können.

Panel 9: Elder Care Abuse and Special Vulnerability

Kirsten Ketscher, Denmark; M. Isolina Dabove, Argentina; Moderator: Julia Zinsmeister, Germany

Danish point of view:

Kirsten Ketscher, Denmark

Elder care abuse is generally underexposed in the legal regulation both nationally and internationally. The attention level consequently is very low. Combination of old age and special vulnerability is a new legal field. The importance of this issue will be reflected in the rising life expectancy.

The traditional concept of adult guardianship has not addressed these issues. In Scandinavia it is to a large extent a state responsibility to deal with these problems. However financial cuts threaten the wellbeing and welfare of the elderly both concerning appropriate care and safety (abuse). These problems are exposed in court practice as criminal cases where the failure of the system rarely is being included.

In social legal practice we see a generous attitude towards cuts within the elder area based on a wide margin of discretion for authorities. Often these decisions have the character of elderly age discrimination and represents an abolishing of the principle of horizontal solidarity between generation. The intersectional discrimination of old age and special vulnerability is in acute need of legal attention and legal research.

Adult guardianship as a legal figure must be constructed according to comprise these problems. Can we or how can we rethink this traditional legal figure of guardianship into a reality with at growing elderly population? This not only has to do with empowering the guardian's function and competence but also with strengthening of substantial rights as a platform for the guardian act on. Minimum standards could be an essential legal tool for guardianship.

Argentinian point of view:

M. Isolina Dabove, Argentina

Elder abuse is one of the most important social problems in the world and it has grown with the global aging. The new Inter American Convention on protecting the human rights of older persons (OAS, 2015) defined It as: *a single or repeated act or omission to the detriment of an older person that harms their physical, mental, or moral integrity and infringes the enjoyment or exercise of their human rights and fundamental freedoms, regardless of whether or not it occurs in a relationship of trust. It may also reflect intentional or unintentional neglect* (WHO, 2002).

Globally, between 4% and 6% of older people have experienced some form of abuse, causing serious physical injuries and long-term psychological disorders. Many of them are mistreated and abandoned in their own homes, in relatives homes, and even in facilities responsible for their care. Older women often are the most vulnerable of all of them.

The promotion of personal autonomy and the empowerment of the elderly in dependency situation contribute to eradicate elder abuse.

Argentine Law and the new Inter American Convention recognize some instruments to fulfill this purpose. Among others, they are: living wills, free and informed consent on health matters, intervene of volunteers and social net, phone call or computer monitoring systems, judicial control on safeguards relating to exercise of legal capacity, the development of training programs about elderly rights for family members, caregivers, guardians, security forces, judges, lawyers, notaries and their diffusion by mass media programs. We will discuss about them.

Panel 9: Gewalt im Pflegekontext und Schutzbedürftigkeit

Kirsten Ketscher, Dänemark; M. Isolina Dabove, Argentinien Moderation: Julia Zinsmeister, Deutschland

Aus dänischer Sicht:

Kirsten Ketscher, Dänemark; Übersetzung aus dem Englischen: Anke Mai

Das Thema Gewalt im Pflegekontext wird in den Rechtsvorschriften auf der nationalen wie auch auf der internationalen Ebene bislang nicht hinreichend berücksichtigt. Und so findet diese Problematik auch insgesamt viel zu wenig Beachtung. Aus der Kombination der beiden Schwerpunktthemen „Alter" und „Schutzbedürftigkeit" ergibt sich ein neues Themenfeld für die Gesetzgebung. Die Bedeutung der damit verbundenen Fragen wird im Zusammenhang mit dem Anstieg der Lebenserwartung weiter zunehmen.

Das traditionelle Konzept des Vormundschaftsrechts für Erwachsene/ Erwachsenenschutzrecht geht auf diese Problematik kaum ein. In Skandinavien liegt die Zuständigkeit für diese Fragen weitgehend beim Staat. Die aktuellen Haushaltskürzungen allerdings bedeuten eine akute Gefährdung des Wohlergehens und der Fürsorge älterer Menschen, sowohl im Hinblick auf die angemessene Betreuung und Versorgung als auch im Hinblick auf die Sicherheit älterer Menschen. In der Gerichtspraxis sind die damit verbundenen Fragen überwiegend Gegenstand strafrechtlicher Verhandlungen, in denen das Versagen des Systems allerdings selten thematisiert wird.

In der sozialrechtlichen Praxis ist zu beobachten, dass den Behörden momentan ein auffallend großer Handlungsspielraum bei Entscheidungen eingeräumt wird, die Kürzungen im Bereich der Versorgung und der gesellschaftlichen Teilhabe von älteren Menschen betreffen. Diese Entscheidungen zeichnen sich oftmals durch eine Diskriminierung älterer Menschen aus und bedeuten eine Abschaffung des Prinzips der generationenübergreifenden Solidarität. Sowohl der Gesetzgeber als auch die Rechtsforschung sollten sich daher dringend mit der bereichsübergreifenden Diskriminierung von älteren Menschen und mit der besonderen Schutzbedürftigkeit älterer Menschen befassen.

Das Erwachsenenschutzrecht muss dahingehend umstrukturiert werden, dass auch diese Themen in den Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Können wir beziehungsweise wie können wir die herkömmlichen Regelungen des Vormundschafts-/Erwachsenenschutzrechts an eine Realität anpassen, die durch eine wachsende ältere Bevölkerung geprägt ist? Hier geht es nicht nur um eine Veränderung der Befugnisse und Kompetenzen eines Vormunds/rechtlichen Vertreters, sondern auch um die Stärkung der grundlegenden Rechte. In einer Neuregelung Erwachsenenschutzrechts könnten Mindeststandards ein wichtiges Instrument darstellen.

Aus argentinischer Sicht:

M. Isolina Dabove, Argentinien; Übersetzung aus dem Englischen: Ekpenyong Ani

Gewalt im Pflegekontext: Wie kann man eingreifen, um Autonomie, Selbstbestimmung und das Prinzip geringstmöglicher Beschränkung zu fördern?

Gewalt im Pflegekontext gehört zu den wichtigsten sozialen Problemen in der Welt und ist mit der globalen Alterung der Bevölkerung angestiegen. Das neue Interamerikanische Abkommen (Inter-American Convention) zum Schutz der Menschenrechte älterer Menschen (OAS, 2015) definiert sie folgendermaßen: *Eine einzelne oder wiederholte Handlung oder Unterlassung zum Schaden eines älteren Menschen, die dessen körperliche, seelische oder moralische Unversehrtheit beschädigt und seine Menschenrechte und Grundfreiheiten bzw. deren Ausübung verletzt, und zwar unabhängig davon, ob dies innerhalb eines Vertrauensverhältnisses geschieht oder nicht. Darin kann sich auch eine absichtliche oder unbeabsichtigte Verletzung der Sorgfalt ausdrücken* (WHO, 2002).

Weltweit haben 4-6 Prozent älterer Menschen schon einmal eine Form von Gewalt erlebt und dadurch schwere körperliche Verletzungen und anhaltende psychische Störungen davongetragen. Viele werden im eigenen Zuhause misshandelt und im Stich gelassen, bei Verwandten, und selbst in Einrichtungen, die für ihre Pflege zuständig sind. Ältere Frauen sind dabei am meisten von allen gefährdet.

Die Förderung persönlicher Autonomie und die Stärkung von älteren Menschen in Abhängigkeitssituationen tragen dazu bei, Gewalt im Pflegekontext zu beseitigen.

Das argentinische Recht und das neue Interamerikanische Abkommen sehen einige Instrumente vor, um dies zu erreichen. Dazu gehören u.a.: Patientenverfügungen, freiwillige Einwilligung und Einwilligung nach erfolgter Aufklärung in Gesundheitsfragen, Eingreifen von Ehrenamtlichen und sozialem Umfeld, über Notruf oder Computer gesteuerte Überwachungssysteme, gerichtliche Überprüfung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Ausübung von Rechts- und Handlungsfähigkeit, die Entwicklung von Schulungen zu den Rechten älterer Menschen für Familienangehörige, Betreuungspersonen, Vormunde, Sicherheitspersonal, Richter_innen, Anwält_innen, Notar_innen und deren Bekanntmachung über massenmediale Programme. Darüber werden wir diskutieren.

Panel 10: Local Networks, Counseling and Structures

Robert Müller, Austria; Hiroshi Takahashi, Japan; Moderator: Stephan Sigusch, Germany

Introduction

Stephan Sigusch, Germany; Translation from German: Ekpenyong Ani

When dealing with the issue of facilitating a self-determined life for persons concerned, those professional activities prior to a legal representation are of crucial importance regarding networking, counseling, and providing support.

How are all relevant facts and circumstances verified prior to setting up legal representation so as to avoid the judicial procedure and/or safeguard the right of the person concerned to selfdetermination during the procedure? Is such a procedure always conducted and how are the involved parties interconnected? Does counseling and a review of alternative measures even take place during the preliminary stages?

Procedures /involved parties/ structures within the network

Clearing procedure in Austria/ verification of facts and circumstances in Germany/
Who is responsible for this procedure in Japan and how is it implemented?

How are the persons concerned involved and how are alternative measures considered to avoid legal representation by providing other forms of support in the social environment; by powers of attorney or per curiam?

How do these procedures currently take place and how can/could their execution/implementation be improved?

Is there an awareness concerning Article 12 UN CRPD? Is it only a national misunderstanding in Austria that the term "support within the meaning of Art. 12 section 3 UN CRPD was for the time being understood to mean the same as legal representation?

When "suort does not mean legal representation but person-centered assistance / supported decision-making, how is the person concerned put in the position to develop their own will, to articulate it and therefore ultimately to make self-determined decisions and to act accordingly?

Does the lack of structures for social support impede access to social benefits in two ways?
Concerning benefits but also participation in rights?

Austrian point of view:

Robert Müller, Austria; Translation from German: Ekpenyong Ani

When dealing with the issue of facilitating a self-determined life for persons concerned, those professional activities prior to a legal representation are of crucial importance regarding networking, counseling, and providing support.

"Clearing" provided by associations for adult guardians/Sachwalter exists in Austria since 2007. This involves counseling prior to a judicial procedure and an evaluation during the procedure by order of the courts. The person concerned and his/her living situation is to be observed and assessed as comprehensively as possible, the main goal being the search for alternatives to avoid an adult guardianship/Sachwalterschaft.

Currently a clearing process is conducted in half of the procedures. According to a survey, clearing results in a considerable prevention of adult guardianship/Sachwalterschaft, 40 % of these procedures are dismissed (whereas barely 20 % are dismissed without clearing). The fact that in 2015 for the first time the number of adult guardianships did not increase and the number of new appointments actually dropped considerably, is something the survey clearly attributes to the clearing process.

The pilot scheme "Clearing Plus – support in self-determination" is an attempt to take a step further and to actively make support in the sense of person-centered assistance accessible to persons concerned in selected individual cases.

What has already become clear through this is the lack of outreach adult social work and person-centered assistance, a lack of understanding for the connections between available support and the prevention of (legal) representation as well as the problems due to the division of responsibilities between federal government and federal states.

Even though concrete solution models could only be developed and put to the test on a small scale with network partners, particularly the effect of raising awareness and sensitization concerning issues such as self-determination and assistance was substantial.

Japanese point of view

Hiroshi Takahashi, Japan

The percentage of people aged 65 or over has exceeded 26% in Japan, making it home to the world's most aged population. The adult guardianship system started in 2000, and since then the number of applications filed for it increased ten times to reach 34,782 in 2015.

However, the number of users is 191,335 annually, only one-tenth of those who are believed to be in need of the system.

How to make it easier for people to use the system and overcome the lack of human resources remains a pressing issue.

As a means to address this lack of human resources, the government imposed non-binding targets on all municipalities to train citizens who will serve as guardians, and selected model municipalities in 2011. Another major issue facing Japan is the falling birth rate. In an increasing number of cases, people find it difficult to receive support from their relatives. In order to address this issue, socialization of guardianship has been facilitated to enable persons under guardianship to receive support from the entire community in lieu of support from relatives. In this situation, the importance of building local networks similar to those built in Germany to support the principal through collaboration among administrative, court, and private functions is suggested.

In Japan, there is a framework to protect self-determination of the person concerned prior to setting up legal representation for him or her. As of the end of September 2015, the number of users stood at 48,489. In this presentation, I will report on the status of activities in model municipalities designed by referring to Germany's adult guardian system, while briefly describing an overview and the current status of the Japanese system.

Panel 10: Netzwerk, Beratung und Struktur

Robert Müller, Österreich; Hiroshi Takahashi, Japan; Moderation: Stephan Sigusch, Deutschland

Einführung

Stephan Sigusch, Deutschland:

Wenn es darum geht den betroffenen Personen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, dann kommen den beruflich Tätigkeiten im Vorfeld einer rechtlichen Vertretung in der Vernetzung, Beratung und dem Erschließen von Unterstützung zentrale Bedeutung zu.

Wie erfolgt im Vorfeld einer Einrichtung rechtlicher Vertretung die Ermittlung aller nötigen Sachverhalte um das gerichtliche Verfahren zu vermeiden bzw. im Verfahren das Recht des Betroffenen auf Selbstbestimmung zu wahren. Gibt es immer ein solches Verfahren und wie sind die Beteiligten darin vernetzt? Erfolgt überhaupt eine Beratung und Prüfung von Alternativen im Vorfeld?

Verfahren /Beteiligte/ Strukturen im Netzwerk

Clearingverfahren in Österreich/ Sachverhaltsermittlung in Deutschland/
Wer ist in Japan für dieses Verfahren verantwortlich und wie wird es umgesetzt?

Wie erfolgt die Einbeziehung der Betroffenen und die Prüfung von Alternativen zur Vermeidung einer rechtlichen Stellvertretung durch andere Hilfen im sozialen Umfeld; durch Vollmachten oder von Amts wegen?

Wie laufen diese Verfahren z.Zt. und wie kann/ könnte diese Verfahren besser laufen/ umgesetzt werden?

Gibt es ein Bewusstsein zum Art 12 UN BRK? Ist es nur in Österreich ein nationaler Irrtum, dass der Begriff der „Unterstützung" iSd Art 12 Abs. 3 UN BRK in Österreich vorerst gleichbedeutend mit Stellvertretung verstanden wurde.
Wenn mit *„Unterstützung"* nicht Stellvertretung gemeint ist, sondern personenzentrierte Assistenzleistung/ unterstützende Entscheidungsfindung gemeint ist, wie wird die betroffene Person in die Lage versetzt, einen Willen zu entwickeln, zu artikulieren und so letztlich selbstbestimmt zu entscheiden und zu handeln?

Erschwert das Fehlen sozialer Unterstützungsstrukturen den Zugang zu sozialen Leistungen in doppelter Weise? Zur Leistung und auch zur Teilhabe am Recht?

Aus österreichischer Sicht:

Robert Müller, Österreich

Wenn es darum geht den betroffenen Personen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, dann kommen den beruflich Tätigkeiten im Vorfeld einer rechtlichen Vertretung in der Vernetzung, Beratung und dem Erschließen von Unterstützung zentrale Bedeutung zu.

Das Clearing der Sachwaltervereine besteht in Österreich seit 2007. Im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens wird Beratung, im Rahmen des Verfahrens dann im Auftrag der Gerichte eine Abklärung durchgeführt. Dabei soll die betroffene Person und ihre Lebenssituation möglichst umfassend wahrgenommen und eingeschätzt werden, wesentliches Ziel ist die Suche nach Alternativen zur Vermeidung einer Sachwalterschaft.

Derzeit wird in der Hälfte der Verfahren ein Clearing durchgeführt. Nach einer Studie führt Clearing zu einer deutlichen Vermeidung von Sachwalterschaft, in 40 % dieser Verfahren kommt es zur Einstellung (ohne Clearing hingegen nur in knapp 20 %). Dass 2015 die Zahl der Sachwalterschaften erstmals nicht gestiegen, die Zahl der Neubestellungen sogar deutlich gesunken ist, führt die Studie klar auf das Clearing zurück.

Mit dem Modellprojekt „Clearing Plus – Unterstützung zur Selbstbestimmung" wurde versucht einen Schritt weiter zu gehen und in ausgewählten Einzelfällen den Betroffenen aktiv Zugang zu Unterstützung im Sinne von personenzentrierter Assistenzleistung zu erschließen.

Klar erkennbar wurde dabei schon das Fehlen nachgehender Erwachsenensozialarbeit und personenzentrierter Assistenzleistungen, ein fehlendes Verständnis für die Zusammenhänge zwischen verfügbarer Unterstützung und der Vermeidung von Stellvertretung und die Schwierigkeiten aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern

Auch wenn nur im kleinen Rahmen mit Vernetzungspartnern konkrete Lösungsmodelle entwickelt und erprobt werden konnten, war vor allem der Effekt an Bewusstmachung und Sensibilisierung zu Fragen wie Selbstbestimmung und Assistenz doch beträchtlich.

Aus japanischer Sicht:

Hiroshi Takahashi, Japan; Übersetzung aus dem Englischen: Anke Mai

In Japan ist der Anteil der Menschen, die mindestens 65 Jahre alt sind, inzwischen auf über 26 % angestiegen, damit ist Japan das Land mit der ältesten Bevölkerung der Welt. Das Erwachsenenschutz-/Vormundschaftsrechtssystem wurde 2000 eingeführt. Seitdem ist die Anzahl der im Rahmen dieses Systems eingereichten Anträge um das Zehnfache angestiegen: 2015 wurden 34 782 Anträge registriert.

Dennoch entspricht die Anzahl der aktuellen Nutzer des Systems mit jährlich 191 335 Menschen Schätzungen zufolge nur etwa einem Zehntel der im Sinne des Systems tatsächlich unterstützungsbedürftigen Menschen. Daher bleibt es ein dringliches Anliegen, den Menschen den Zugang zu dem Erwachsenenschutzsystem zu vereinfachen und den bestehenden Mangel an Humanressourcen zu beheben.

Um diesem Personalmangel zu begegnen, hat die Regierung 2011 für alle Gemeinden Richtlinien und unverbindliche Zielvorgaben für die Ausbildung von Bürgerinnen und Bürgern zu Vormündern/ Vertretern festgelegt, und einzelne Gemeinden zu Modellkommunen erklärt. Eine weitere Herausforderung, mit der Japan derzeit konfrontiert ist, ist die sinkende Geburtenrate. Für immer mehr hilfsbedürftige Menschen erweist es sich heute als schwierig, Unterstützung von ihren Angehörigen zu erhalten. Um diesen neuen Unterstützungsbedarf aufzufangen, wurde eine die bürgerschaftliche Vormundschaft gefördert, um es nach Maßgabe des Erwachsenenschutzsystems den betroffenen Personen zu ermöglichen, eine Unterstützung von der gesamten Gemeinschaft statt Unterstützung durch ihre Angehörigen zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere betont, wie wichtig es ist, ähnlich wie in Deutschland, lokale Netzwerke aufzubauen, um dieses Prinzip durch eine Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Gerichten, und privaten Stellen zu unterstützen.

In Japan gibt es Rahmenvorgaben, um die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu schützen und dieser den Vorrang zu geben vor der Einrichtung einer gesetzlichen Stellvertretung. Ende September 2015 belief sich die Anzahl der Nutzer auf 48 489 Menschen. In meinem Vortrag werde ich über den aktuellen Stand der Aktivitäten in den Modellgemeinden, die unter Bezug auf das deutsche Betreuungsrechtssystem eingerichtet wurden, berichten, und einen kurzen Überblick über das japanische System und die aktuelle betreuungsrechtliche Situation in Japan liefern.

Panel 11: Decision Makers in Formal Support (competent court for Adult Guardianship/Betreuung and other decision makers)

Adrian Ward, Scotland; Moderator: Annette Loer, Germany

Introduction

These five afternoon panels are designated for an exchange among the individual professional groups involved in the system of Adult Guardianship/Betreuung. Panel 11 brings together those making decisions in the competent courts for Adult Guardianship/Betreuung or in similar institutions as to whether and in what way a legal representative or the respective equivalent is appointed in the various legal systems, as well as those having to make decisions concerning similar measures within the law for the legal protection of adults.

To begin with, Adrian Ward from Scotland, who already gave the opening speech, will provide a brief introduction to the various bases in regard to the determination of decision makers. Which institutions make the fundamental decisions – under what conditions, in what form and in what procedure? Afterwards there is space for personal exchange. Depending on the number of participants, the following questions (e.g.) may be discussed collectively or in smaller groups:

What are the institutional contexts we work in?

How much maneuvering room do we have to shape the procedure?

What kind of preliminary work or collaboration takes place, who do we network with?

Wherein do we see our primary task and are we able to accomplish it?

What is our attitude towards the persons/adults concerned?

Do our activities contribute to the empowerment of persons with disabilities' right to self-determination or do we also serve the interests of third parties?

And finally: What can we learn from each other?

We look forward to an active participation. All contributions will be simultaneously interpreted in English and German.

Panel 11: Entscheidungen im Erwachsenenschutz (Betreuungsgericht und andere Entscheidungsträger)

Adrian Ward, Schottland; Moderation: Annette Loer, Deutschland

Einführung

In diesen fünf Nachmittagspanels soll ein Austausch innerhalb der einzelnen am Betreuungswesen beteiligten Berufsgruppen stattfinden. Im Panel 11 kommen diejenigen zusammen, die bei den Betreuungsgerichten oder in ähnlichen Institutionen die Entscheidung zu treffen haben, ob und in welcher Form ein rechtlicher Betreuer bzw. das entsprechende Äquivalent in den verschiedenen Rechtsordnungen bestellt bzw. die über ähnliche Maßnahmen des Erwachsenenschutzrechtes zu entschieden haben.

Zum Einstieg wird Adrian Ward aus Schottland, der bereits den Eröffnungsvortrag gehalten hat, eine kurze Einführung in die unterschiedlichen Grundlagen hinsichtlich der Bestimmung der Entscheidungsträger geben. Welche Institutionen treffen unter welchen Bedingungen, in welcher Form und in welchem Verfahren die grundlegenden Entscheidungen? Anschließend ist Raum für den persönlichen Austausch. Je nach Teilnehmerzahl können gemeinsam oder in Kleingruppen z.B. folgende Fragen erörtern können:

In welchem institutionellen Kontext arbeiten wir?

Welchen Spielraum haben wir, das Verfahren zu gestalten?

Welche Zu- oder Zusammenarbeit findet statt, mit wem sind wir vernetzt?

Worin sehen wir vorrangig unsere Aufgabe und können wir sie erfüllen?

Mit welcher Haltung begegnen wir den Betroffenen?

Tragen wir mit unserer Tätigkeit dazu bei, das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Beeinträchtigungen zu stärken oder dienen wir auch den Interessen Dritter?

Und schließlich: Was können wir voneinander lernen?

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung. Alle Beiträge werden simultan auf Englisch und deutsch übersetzt.

Panel 12: Working as a Professional “Betreuer” (Court-appointed Legal Representative)

Frank Johns, USA; Jürgen Thar, Germany; Moderator: Barbara Dannhäuser, Germany

Introduction

Barbara Dannhäuser, Germany; Translation from German: Ekpenyong Ani

The panel supplies information on the situation in the US and Germany and provides the opportunity of an international exchange of experiences concerning framework conditions for professional “Betreuung”/court-appointed legal representation/guardianship, problems and challenges, and undoubtedly also ideas and solutions for further development.

In the conversation and exchange, the panel focuses on the actual management of “Betreuung”/court-appointed legal representation/guardianship. Therefore it is closely linked to Panel 6, where the qualification of professional “Betreuer”/guardians and the development of a separate profession will be discussed.

Panel 12: Tätigkeit als beruflicher Betreuer

Frank Johns, USA; Jürgen Thar, Deutschland; Moderation: Barbara Dannhäuser, Deutschland

Einführung:

Barbara Dannhäuser, Deutschland

Das Panel informiert über die Situation in den USA und in Deutschland und bietet die Möglichkeit eines internationalen Erfahrungsaustauschs über Rahmenbedingungen der beruflichen Betreuung, über Probleme und Herausforderungen und sicher auch über Ideen und Lösungswege zur Weiterentwicklung.

Das Panel stellt die tatsächliche Betreuungsführung in den Mittelpunkt des Gesprächs und des Austausches. Es steht insofern in engem Zusammenhang mit Panel 6, in welchem die Qualifikation von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern und die Entwicklung eines eigenen Berufsstandes diskutiert werden.

Panel 13: Associations for the Support and Protection of Vulnerable Adults

Josef Thaler, Liechtenstein; Sybille Grebe, Yolande Erickson, USA; Roberta Rigamonti, Italy; Moderator: Jochen Exler-König, Germany

Introduction:

Jochen Exler-König, Germany

In Germany court appointed representatives are assigned to about 1.3 million adults because of their illness or disability by German § Act 1896 ff BGB. The number of people and the complexity of the caseload involved with guardianship are increasing worldwide, especially in industrialized nations.

Most guardians are volunteers or family members. They ask for support and want education/ assistance to fulfil the decision making or to represent the protected person. More and more countries recognized this international development and supported the founding of Non Profit Guardianship Organisations (Austria 1984, Germany 1992, Italy 2004, Principality of Liechtenstein 2011 etc.). These organisations shall offer knowledge, skills, education and support to the court appointed volunteers and family members. National, regional or local differences are still existing. In Germany for example, the Non Profit Guardianship Organisations shall also inform regarding Power of Attorney.

The main goal of this panel is an international exchange of experiences in order to learn from each other and to point out the increasing importance of guardianship organisations worldwide.

Liechtensteinian point of view:

Josef Thaler, Liechtenstein

➔ See file “Country reports: Liechtenstein” on the stick and on the website wcag2016.de

Point of view of the USA:

Sybille Grebe and Yolande Erickson, USA

Country/State/Region: Los Angeles County, California, USA

Population: Approximately 10 million people in Los Angeles County

Relevant Legislation

- California Probate Code: Probate Guardianships
- California Welfare and Institutions Code: Mental Health Guardianships

Key Terminology

- Conservator is the term used for a guardian in California
- Conservatee is the term used for a ward in California

Note: Most of the States in the US use the terms guardianship, guardian and ward

What types of guardianship exist?

Guardianships over the person or estate or both include Probate and Mental Health (called LPS) guardianships:

- Probate guardianships include general guardianships for people who lack capacity to make medical decisions and care for their person or finances. Dementia powers may be added to a general guardianship to provide protective placement and dementia medications for adults with dementia or Alzheimers.
- Limited Guardianships are for adults with intellectual and developmental disabilities. These are Probate Guardianships designed to limit the authority of the guardian and ensure maximum independence of the ward.
- Mental Health (LPS) guardianships are for people who are “gravely disabled”, they are unable to provide for their food, clothing or shelter because of their mental health disorder. They allow for placement in a psychiatric facility and administration of psychiatric medications.

Who has the power to appoint an adult guardian?

The court

What criteria does the court need to consider when deciding the need for a guardian?

The court considers:

- Evidence from a doctor, psychologist or other expert about the nature of the physical or mental illness;
- A report from an attorney appointed to represent the proposed ward;
- Objections and evidence from interested parties;
- The desires of the proposed ward; and
- Alternatives to guardianship

Can a person under guardianship seek review of a guardian’s appointment and/or a guardian’s decision?

The ward can always seek to modify or terminate the guardianship. The ward can challenge decisions the guardian has made. The ward can ask for a new guardian. If the ward is unable to effectively communicate his/her wishes, the court will appoint an attorney to advocate for the ward.

Does an existing enduring Power of Attorney (personal welfare/financial) remove the need for guardianship when capacity is lost?

Yes

Who can be appointed as guardian?

Anyone over the age of 18 including a spouse, parent, sibling, friend or relative. A professional guardian (an individual or entity whose profession is acting as a guardian) may be appointed. Professional guardians in California must be licensed by the State. The Public Guardian is a county agency authorized to act as a guardian for persons living in the county.

What are the responsibilities of not-for-profit guardianship organizations to support, recruit and educate family guardians?

Guardians: advise the guardian of both his/her role as a fiduciary and duty to act in the best interest of the ward. Provide resources for education, support and access to services in the community. Educate the guardian about services to insure independence for the ward
Note: The local bar association provides training and education for attorneys to effectively advocate for wards and identify issues where there may be continued need for court oversight.

Describe your organization

Ms. Erickson works for Bet Tzedek Legal Services, a nonprofit founded in 1975 that serves people of all religions and ethnicities who meet low income guidelines. No fees are charged to clients. Funding comes from grants, government agencies and foundations as well as private donations.

Ms. Grebe is a private attorney. She is appointed by the court to act as an attorney for wards for which she receives a reduced fee paid by the county. Ms. Grebe accepts many cases pro bono for which she receives no compensation.

Italian point of view:

Roberta Rigamonti, Italy; Translation from German: Ekpenyong Ani

➔ See file "Country reports: Italy" on the stick and on the website wcag2016.de

Panel 13: Betreuungsvereine

Josef Thaler, Liechtenstein; Sybille Grebe, Yolande Erickson, USA; Roberta Rigamonti, Italien; Moderation: Jochen Exler-König, Deutschland

Einleitung

Jochen Exler-König, Deutschland

In Deutschland ist für etwa 1,3 Millionen Erwachsene aufgrund ihrer Erkrankung oder Beeinträchtigung ein rechtlicher Betreuer gemäß §§ 1896 ff Bürgerliches Gesetzbuch bestellt.

Die Fallzahl und die Fallbelastung nehmen weltweit zu, insbesondere in den Industrienationen.

Bei den meisten Betreuern/ Sachwaltern handelt es sich um Ehrenamtliche oder um Familienangehörige. Gerade diese beiden Zielgruppen wünschen sich Unterstützung und Fortbildung, um ihre Aufgaben als rechtliche Betreuer/ Sachwalter besser wahrnehmen und die betreuten Personen besser vertreten zu können.

Immer mehr Länder haben diese internationale Entwicklung wahrgenommen und fördern die Gründung von Betreuungsvereinen/ Sachwaltervereinen (Österreich 1984, Deutschland 1992, Italien 2004, Fürstentum Liechtenstein 2011). Diese Organisationen sollen ehrenamtliche und familienangehörige Betreuer beraten, unterstützen und fortbilden, wobei es natürlich nationale, regionale und lokale Unterschiede gibt. In Deutschland sollen die Betreuungsvereine z. B. auch über die Möglichkeiten von Vorsorgevollmachten informieren.

Das Hauptanliegen dieses Panels ist ein internationaler Erfahrungsaustausch, um voneinander zu lernen. Darüber hinaus soll die international wachsende Bedeutung von Betreuungsvereinen und Sachwaltervereinen hervorgehoben werden.

Aus liechtensteinischer Sicht:

Josef Thaler, Liechtenstein

Siehe Länderbericht Liechtenstein

➔ Siehe Datei „Liechtenstein" auf dem Stick und auf der Website wcag2016.de

Sicht der USA

Sybille Grebe und Yolande Erickson, USA; Übersetzung aus dem Englischen: Ekpenyong Ani

Fachbegriffe

Conservator ist dfer Begriff für Vormund in Kalifornien
Conservatee ist der Begriff für Mündel in Kalifornien
Hinweis: In den meisten Bundesstaaten der USA werden die Begriffe guardianship (Vormundschaft), guardian (Vormund) und ward (Mündel) verwendet.

Welche Aufgabenbereiche umfasst die Vormundschaft?

Vormundschaften für die Person oder das Vermögen oder beides umfassen die Probate Guardianship (Nachlassvormundschaft) und die Mental Health Guardianship (Vormundschaft für psychisch Kranke/LPS):

Zu den Probate Guardianships (Nachlassvormundschaften) zählen allgemeine Vormundschaften für Personen, die nicht urteilsfähig sind, um Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen oder sich um ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten zu kümmern. Befugnisse in Bezug auf Demenz können einer allgemeinen Vormundschaft beigefügt werden, um eine Schutzunterbringung und Medikamente für Demenz für solche Personen bereitzustellen, die an Demenz oder Alzheimer leiden.

Eingeschränkte Vormundschaften gibt es für Erwachsene mit geistigen Behinderungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen. Dies sind Nachlassvormundschaften, bei denen die Befugnisse des Vormunds eingeschränkt und eine maximale Autonomie des Mündels gewährleistet sein sollen.

Mental Health Guardianships (Vormundschaften für psychisch Kranke/LPS) betreffen Menschen mit „schweren Behinderungen", die sich aufgrund ihrer psychischen Störung nicht um ihre Ernährung, Kleidung und Unterkunft kümmern können.

Diese Vormundschaften ermöglichen die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung und die Verabreichung von Psychopharmaka.

Wer setzt den Vormund ein?

Das Gericht.

Nach welchen Kriterien richtet das Gericht eine Vormundschaft für die betroffene Person ein?

Das Gericht berücksichtigt Folgendes:
Den Nachweis eines Arztes, eines Psychologen oder einer anderen Fachperson über die Art der physischen oder geistigen Krankheit;
Den Bericht eines Anwalts/Stellvertreters, der zur Vertretung des vorgesehenen Mündels bestellt wurde;
Widersprüche und Nachweise interessierter Dritter;
Die Wünsche des vorgesehenen Mündels; und Alternativen zur Vormundschaft

Kann eine Person unter Vormundschaft die Einrichtung einer Vormundschaft bzw. Entscheidungen des Vormunds widerrufen?

Das Mündel kann sich jederzeit darum bemühen, die Vormundschaft abzuändern oder zu beenden. Das Mündel kann Entscheidungen des Vormunds in Frage stellen. Das Mündel kann um einen anderen Vormund bitten. Wenn das Mündel die eigenen Wünsche nicht wirksam kommunizieren kann, bestellt das Gericht einen Anwalt/ Stellvertreter, der die Interessen des Mündels vertritt.

Hat eine bestehende Vorsorgevollmacht Vorrang vor einer Vormundschaft, wenn die Urteilsfähigkeit entfällt?

Ja.

Wer kann als Vormund eingesetzt werden?

Jeder, der über 18 Jahre alt ist, einschließlich eines Ehegatten, Elternteils, Bruders, einer Schwester, Freund/in oder eines/einer Verwandten. Ein professioneller Vormund (eine Person oder Körperschaft, die beruflich Vormundschaften übernimmt) kann bestellt werden.
In Kalifornien müssen professionelle Vormunde durch den Bundesstaat lizensiert sein. Die Behörde des Public Guardian (Staatlicher Vormund) agiert auf Landkreisebene und ist befugt, die Vormundschaft für Personen zu übernehmen, die innerhalb des Landkreises leben.

Welche Aufgaben haben Betreuungsvereine/ gemeinnützige Vormundschaftsorganisationen in Bezug auf die Unterstützung, Rekrutierung und Fortbildung von Familienvormunden?

Vormunde: Aufklärung des Vormunds hinsichtlich sowohl seiner treuhänderischen Pflicht als auch der Aufgabe, zum Wohl des Mündels zu handeln. Bereitstellung von Bildungsressourcen, Unterstützung und Zugang zu Dienstleistungen in der Gemeinde. Information des Vormunds über Dienste, damit die Autonomie des Mündels gewährleistet ist.
Hinweis: Die örtliche Anwaltskammer bietet Schulungen und Fortbildungen für Anwälte, damit diese sich effektiv für die Interessen der Mündel einsetzen und Probleme identifizieren können, die eine kontinuierliche Kontrolle durch das Gericht erforderlich machen können.

Beschreibung Ihrer Organisation:

Frau Erickson arbeitet für Bet Tzedek Legal Services, eine gemeinnützige Organisation, die 1975 gegründet wurde und Menschen jeder Religion und ethnischer Herkunft mit niedrigem Einkommen behilflich ist. Klient/innen zahlen keine Gebühren. Die Organisation finanziert sich aus Zuschüssen, Geldern von Behörden und Stiftungen sowie privaten Spenden.

Frau Grebe ist Sachverwalterin. Sie wird vom Gericht als Stellvertreterin für Mündel bestellt und erhält dafür ein gemindertes Honorar, das vom Landkreis bezahlt wird. Frau Grebe nimmt viele kostenlose Vertretungen an, für die sie keine Vergütung erhält.

Aus italienischer Sicht:

Roberta Rigamonti, Italien

Siehe auch Länderbericht Italien

In Italien existiert keine Gesetzgebung, die die Rolle und Aufgaben von Non Profit Organisationen im Bereich der Sachwalterschaft festlegt. Seit in Kraft treten des Gesetzes über die Sachwalterschaft im Jahre 2004 wurden circa 15 Vereine, insbesondere im norditalienischen Raum, gegründet, welche vorwiegend Beratungs-/Informationsdienste für die Bürger anbieten.

Die Übernahme von Sachwalterschaften durch Vereine wurde in der Praxis noch nicht umgesetzt.

In vielen Regionen Italiens sind bei öffentlichen Ämtern Listen eröffnet worden, in denen sich Bürger eintragen können, die an der Übernahme einer Sachwalterschaft interessiert sind.

Der Sachwalter kann für Vermögensangelegenheiten, bürokratischen Dingen, und auch für Handlungen in Bezug auf die Pflege der Person zuständig sein (zum Beispiel Organisation von Pflegekräften, Abschluss von Arbeitsverträgen mit Pflegekräften, Einwilligungen zu medizinischen Handlungen usw.). Bei bestimmten Handlungen (der sogenannten außerordentlichen Verwaltung) wie zum Beispiel der Veräußerung einer Immobilie, ist eine spezielle Ermächtigung des Gerichts erforderlich.

Welches Gericht setzt den Betreuer/Sachwalter ein?

Das Gericht des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts der begünstigten Person hat die Zuständigkeit über die Einrichtung einer Sachwalterschaft zu entscheiden.

Die Voraussetzungen für eine Sachwalterschaft sind im Art.404 des italienischen Zivilgesetzbuch geregelt, wonach „eine Person, die aufgrund einer Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung unfähig ist, wenn auch nur teilweise oder vorübergehend, die eigenen Interessen wahrzunehmen, einen Sachwalter beigestellt bekommen kann."

Panel 14: Science and Research

Denzil Lush, UK; Michael Ganner, Austria; In-hwan Park, Korea; Moderator: Makoto Arai, Japan

Topics

1. Recent developments (reforms) of the adult guardianship laws and its backgrounds in each jurisdiction
2. Relationship between theory and practice or academic world and courts in the adult guardianship law in each jurisdiction
3. Role and function of the discipline "adult guardianship law" in science and research in each jurisdiction
4. How to strengthen the international cooperation and communication

Panel 14: Wissenschaft und Forschung

Denzil Lush, Vereinigtes Königreich; Michael Ganner, Österreich; In-hwan Park, Süd-Korea;
Moderation: Makoto Arai, Japan; Übersetzung aus dem Englischen: Ekpenyong Ani

1. Neueste Entwicklungen (Reformen) des Vormundschaftsrechts/ Erwachsenenschutzrechts/Betreuungsrechts und die Hintergründe im jeweiligen Rechtssystem
2. Das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis bzw. der Wissenschaft und den Gerichten in Bezug auf das Vormundschaftsrecht/ Erwachsenenschutzrecht/Betreuungsrecht im jeweiligen Rechtssystem
3. Die Rolle und Funktion des Fachs „Vormundschaftsrecht/ Erwachsenenschutzrecht/Betreuungsrecht" in Wissenschaft und Forschung im jeweiligen Rechtssystem
4. Wie kann die internationale Zusammenarbeit und Kommunikation gestärkt werden?

Deutschsprachiger Teil

Teilplenen

TP 2: Aktuelle Entwicklungen im Recht der Zwangsbehandlung

Rolf Marschner; Moderation: Annette Loer

In den letzten Jahren waren die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen heftig in Bewegung geraten. Höchstrichterliche Entscheidungen des BVerfG und des BGH haben die Tätigkeit des Gesetzgebers erfordert. Mit der Novellierung des § 1906 Abs.3 BGB im Februar 2013 ist betreuungsrechtlich noch lange keine Ruhe eingekehrt, wie die brandaktuelle Entscheidung des BVerfG vom 26. Juli 2016 zum Vorlagebeschluss des BGH vom 1. Juli 2015 zur zwangsweisen Behandlung einer somatischen Erkrankung ohne Erforderlichkeit einer geschlossenen Unterbringung zeigt. Diese Entwicklung soll kurz dargestellt werden. Erneut ist der Gesetzgeber aufgefordert, nachzubessern. Wir bemühen uns, den Bericht¬erstatter beim BVerfG zu diesem Teilplenum einzuladen, um mit ihm die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu diskutieren. Schließlich soll aber auch überlegt werden, wie aus unserer Sicht eine neue Regelung aussehen sollte und worauf im Gesetzgebungsverfahren zu achten ist.

Wenn noch Zeit bleibt, würden wir auch gerne die Frage ansprechen, was eigentlich mit einem „drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden" gemeint ist. Sind dies nur Gefahren für Leib und Leben, also lebensbedrohliche organische oder körperliche Gefährdungen oder können auch rein psychische Beeinträchtigungen die Voraus¬setzung für die Durchführung einer Zwangsbehandlung erfüllen? Reicht etwa bereits der Verlust der Einsichtsfähigkeit oder eine erhebliche Verwahrlosung, wie es die DGPPN nahe legt und es im deutschen Ärzteblatt von Juli 2016 beschrieben ist? Wie finden wir die richtigen Maßstäbe? Inwieweit spielen §§ 1901, 1901 a und b BGB bei der Auslegung eine Rolle?

Wir verweisen auf die Stellungnahme des BGT vom 7.10.2015 zum Vorlagebeschluss des BGH

Annette Loer

TP 3: Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Betreuervergütung

Hartmut Guhling; Moderation: Volker Lipp

1. Die Pauschalvergütung von Berufsbetreuern ist ein verfassungsgemäßes, auf einer Mischkalkulation basierendes Vergütungssystem zur einfachen und streitvermeidenden Abrechnung der Betreuervergütung, das zwangsläufig dazu führt, dass die gesetzlich festgelegte Vergütung in einzelnen Fällen nicht leistungsäquivalent ist, Berufsbetreuern insgesamt aber eine auskömmliche Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt.
2. Der Anspruch auf die pauschale Vergütung besteht für den gesamten Zeitraum der angeordneten Betreuung, unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Anordnung und bis zum Tod des Betroffenen bzw. bis zur gerichtlichen Aufhebung oder - bei einstweiliger Anordnung - dem Zeitablauf der Betreuung.
3. Es unterliegt der wertenden Betrachtungsweise des Tatrichters, ob ein Berufsbetreuer im Einzelfall die Voraussetzungen für eine erhöhte Vergütung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VBVG erfüllt. Die Vorschrift knüpft als Quelle für den Erwerb von vergütungserhöhenden besonderen Kenntnissen ausschließlich an den typisierten Ausbildungsgang an. Ein erhöhter Stundensatz ist nur gerechtfertigt, wenn die Ausbildung in ihrem Kernbereich auf die Vermittlung betreuungsrelevanter Kenntnisse ausgerichtet ist. Es besteht kein Vertrauensschutz des Betreuers wegen vorangegangener Bewilligung eines höheren Stundensatzes.
4. Die Betreuervergütung beruht auf einem vom tatsächlichen Aufwand im konkreten Fall unabhängigem Vergütungssystem. Die in § 5 VBVG festgelegten Stundenansätze stehen von Beginn des Betreuungsverfahrens an fest. Den im Einzelfall nicht vergüteten Zeitaufwand kann der Berufsbetreuer nach dem Konzept der Mischkalkulation durch die weiteren übernommenen Betreuungen kompensieren.
5. Alle grundlegenden Rechtsfragen zur Höhe der Betreuervergütung sind durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt.

Hartmut Guhling

TP 4: Rechtliche Situation von Flüchtlingen

Volker Gerloff; Moderation: Sieglind Scholl

Die rechtliche Situation von Flüchtlingen lässt sich grob in folgende Zeitabschnitte einteilen: a) Einreise bis zur Meldung bei einer deutschen Behörde, b) Verteilung auf ein Bundesland nach dem „Königsteiner Schlüssel" – Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung oder besonderen Aufnahmeeinrichtung für maximal 6 Monate, c) Landesinterne Verteilung auf eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine dezentrale Unterkunft – bis zur abschließenden Entscheidung über den Asylantrag, d) Zeit nach der Entscheidung über den Asylantrag (Anerkennung als Flüchtling; Anerkennung von „Subsidiärem Schutz"; Anerkennung von Abschiebungshindernissen; Ablehnung des Antrags; Ablehnung als offensichtlich unbegründet). Der Referent wird den rechtlichen Status (Ablauf des Asylverfahrens; Unterbringungssituation; Zugang zum Arbeitsmarkt, Bildung, Sozialleistungen) in den jeweiligen Zeitabschnitten überblicksartig darstellen.

Flüchtlinge haben grds., wie alle anderen auch, Anspruch auf die Einrichtung einer Betreuung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Schwierigkeit ist hier vor allem, die betroffenen Flüchtlinge über ihre Rechte zu informieren und überhaupt zu ermitteln, wer ggf. einer Betreuung bedarf. Grds. sind die Behörden verpflichtet, zu ermitteln, ob ein Flüchtling „besonders schutzbedürftig" im Sinne der europäischen Aufnahmerichtlinie ist. Darunter fallen auch „Menschen mit Behinderung" und Menschen, die wegen erlittener psychischer oder physischer Gewalt traumatisiert sind. Dass solche „besonders schutzbedürftigen" Menschen auch Zugang zu einer Betreuung haben könnten, wird derzeit nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Hier bedarf es effektiver Mechanismen, um den Betroffenen den Zugang zur Einrichtung einer Betreuung zu ermöglichen.

Volker Gerloff

TP 5: Die Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht

Theresia Degener, Stefanie Schmahl, Yu-Zu Tai, Taiwan, Moderation: Dagmar Brosey

Einführung

Dagmar Brosey, Deutschland

In seiner abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands äußerte der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Frühjahr 2015 die Besorgnis über die Unvereinbarkeit des deutschen Betreuungsrechts mit der UN-Behindertenrechtskonvention.

In der abschließenden Bemerkung heißt es zu Art. 12 UN-BRK (**Gleiche Anerkennung vor dem Recht**)

„25. Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen.

26. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,
(a) in Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen;

(b) professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln;

(c) in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentliche Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich, und für die Gesellschaft im weiteren Sinne Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens anzubieten, die der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 entsprechen.".

Mit dieser Kritik und den Forderungen wird im Teilplenum 5 intensiv auseinandersetzen. Aber auch im Hinblick auf das **Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)** sowie die **Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)** ist das Betreuungsrecht betroffen. Hier stehen Zwangsunterbringung und die Verwendung körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen im Fokus und sollen abgeschafft werden.

Aus deutscher Sicht:

Stefanie Schmahl, Deutschland

Thesen zur ärztlichen Zwangsbehandlung von Menschen mit Behinderungen

Neben § 1906 Abs. 3, Abs. 3a BGB, der verschiedene Kautelen zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen aufstellt, tragen die einschlägigen Regelungen des FamFG, die nicht nur die Bestellung eines Verfahrenspflegers erfordern, sondern z.B besondere Bestimmungen zur Arzt- und Sachverständigenauswahl treffen und eine Dokumentation der ärztlichen Maßnahme verlangen, den Anforderungen der UN-BRK und den allgemeinen Empfehlungen des Behindertenrechtsausschusses prinzipiell hinreichend Rechnung. Dies gilt einmal mehr, als die Vorschriften des Art. 12 Abs. 3 und Abs. 4 UN-BRK den Konventionsstaaten einen Beurteilungsspielraum bei der Umsetzung eröffnen.

Dennoch bleiben Verbesserungen der menschenrechtlichen Situation auf prozedurale Weise möglich. Dies hebt der Behindertenrechtsausschuss in seinen „Abschließenden Bemerkungen" vom Mai 2015 zum ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu Recht hervor. Es kommt darauf an, die Einsetzung von Zwang bei der medizinischen Behandlung auch als *ultima ratio* so weit wie möglich auszuschließen. Akute Krisen sollen idealerweise anders als mit Zwangsmitteln bewältigt werden. Deshalb fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten dazu auf, professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln und effektive Schulungs- und Infrastrukturmaßnahmen anzubieten, um den natürlichen Willen des Betroffenen so gut wie möglich zu erforschen und zum Tragen zu bringen.

Aus taiwanesischer Sicht

Yu-Zu Tai, Taiwan

In dogmatischer bzw. normativer Hinsicht möchte ich mich den Meinungen, die auch in Deutschland von Wissenschaft und Praxis mehrheitlich vertreten werden , anschließen, nämlich, dass das deutsche Betreuungsrechtssystem die Kriterien der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) erfüllt hat, oder mindestens in Einklang stehen. Bei der Kritik des Fachausschusses handelt sich eher um ein Missverständnis vom deutschen System.

Entscheidend ist nun, dass die normativen Vorgaben sich auch in die Rechtswirklichkeit verwandeln lassen. Hier könnte aber die Kritik des Fachausschusses ihre Berechtigung finden, wo die Praxis des Betreuungswesens erhebliche Mängel bei seiner Verwirklichung aufweist.

Taiwan ist ein Land, dessen Rechtssystem sehr eng mit dem deutschen Modell verbunden ist. Als taiwanesische Juristin muss ich mir deswegen Gedanken darübermachen, was die Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht nach außen bewirken könnte. Die Auswirkung der Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht auf die Rechtssysteme, die sich am deutschen Modell orientieren, könnte in zwei total verschiedene Richtungen hinauslaufen. Einerseits könnte es eine Abschreckungswirkung erzeugen, wenn das deutsche Betreuungsrecht als wider BRK beurteilt wird. Dadurch würde sich ein Eindruck erwecken lassen, dass die Hürde der BRK zu hoch und unüberwindbar sein könnte. Andererseits ist auch zu befürchten, dass ein Staat, der das deutsche Betreuungsrechtssystem nur formell imitiert, aber nicht auch inhaltlich rezipiert, dennoch behauptet, dass die Kriterien der BRK eingehalten seien. Das deutsche Betreuungsrecht bedingungslos zu bejahen bzw. anzuerkennen wäre nicht unproblematisch. In diesem Fall könnte das deutsche Modell als Alibi dienen, um sich den berechtigten Kritiken zu entziehen.

TP 6: Die Auswahl des Betreuers

Brunhilde Ackermann, Axel Bauer; Moderation: Klaus Gölz

§ 1897 BGB nennt im Einzelnen die positiven wie auch negativen Kriterien der Betreuerauswahl.
Danach bestellt das Gericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Dabei ist auf die Wünsche des Betroffenen Rücksicht zu nehmen und auf seine verwandtschaftlichen und persönlichen Bindungen.
Ein beruflicher Betreuer darf nach § 1897 Abs. 6 BGB nur bestellt werden, wenn keine geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist.
Diese Bestimmungen postulieren eine gewisse Rangfolge, die bis auf einzelne Ausnahmefälle durchaus bindend ist. Bei der Auswahlentscheidung verbleibt dennoch ein gewisser Ermessensspielraum für Gericht und Betreuungsbehörde.

Auch mit dem 4. Betreuungsrechtsänderungsgesetz hat der Gesetzgeber keine Eignungs- bzw. Zulassungskriterien für die berufliche Betreuung geschaffen.
Man sah darin eine Gefährdung des Engagements für das Ehrenamt.
Die Verbände im Betreuungswesen, die sich mit dem Kasseler Forum eine gemeinsame Plattform geschaffen haben, sahen dies anders und einigten sich auf gemeinsame untergesetzliche „**Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer**".

2013 wurden die „**Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl**" von den Komm. Spitzenverbänden und der BAGüS herausgegeben. Die darin beschriebenen Anforderungen an die Betreuerinnen und Betreuer sind identisch.

Die örtlichen Betreuungsbehörden sind diejenigen, die sicherstellen müssen, dass jeder Betroffene den für ihn geeigneten, qualifizierten Betreuer bekommt und dass dieser nach einheitlichen fachlichen Kriterien in einem transparenten Verfahren ausgewählt und vom Gericht bestellt wird.
Die Bewahrung und Stärkung des mehr Zeit und persönliche Zuwendung für die

Betreuten ermöglichenden Ehrenamtes ist gemeinsame Aufgabe der im örtlichen Netzwerk agierenden Betreuungsbehörden, -gerichte und -vereine."

Eine Betreuung im Tandem von ehrenamtlichem und berufsmäßig tätigem Betreuer, die im weiteren Verlauf vom ehrenamtlichen Betreuer alleine weitergeführt wird. kann daher eine Option für eine gelingende Betreuung sein.

Axel Bauer

Teilplenen

Arbeitsgruppen

AG 1: Perspektiven eines zukünftigen Vergütungssystems

Thorsten Becker, Sönke Wimmer; Moderation: Peter Winterstein

Einführung:

Peter Winterstein

Das gegenwärtige Vergütungssystem mit Pauschalen nach dem VBVG gilt seit 2005 unverändert. Die Stundensätze sind seither nicht angepasst worden, obwohl sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen inzwischen deutlich verändert haben. Die Verbände des Betreuungswesens, die im Kasseler Forum zusammengefasst sind, haben im März 2016 in Schreiben an das BMJV und die Landesjustizministerien sowie Landes- und Bundespolitiker als ersten Schritt eine Anhebung der Stundensätze im VBVG um 18% gefordert, um wenigstens für die tarifgebundenen Betreuungsvereine eine Refinanzierung der Kosten ihrer Arbeitnehmer wieder zu ermöglichen.

Das BMJV hat eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität in der Betreuung in Auftrag gegeben, die auch Daten zum tatsächlichen Aufwand der beruflichen Betreuer erheben soll, um die gegenwärtigen Vergütungsregelungen auf ihre Praxisauswirkungen zu überprüfen. Erste Ergebnisse sollen Ende des Jahres vorliegen.

Welcher Änderungen bedarf es im Vergütungssystem? Ist die Höhe der Stundensätze mit einem Inflationsausgleich anzupassen oder an Tarifen zu orientieren? Ist die Stundenzahl, die je nach Dauer der Betreuung, Wohnsituation und Vermögenslage für jeden Fall gesetzlich pauschal festgelegt ist, zu erhöhen?

Oder ist angesichts der seit März 2009 als Bundesgesetz geltenden UN-BRK eine Systemveränderung erforderlich, die den nach Art. 12 UN-BRK ausdrücklich normierten Vorrang der Unterstützung vor Vertretung als Maxime des Betreuerhandels abbildet?

Diesen und anderen Fragen soll in der Arbeitsgruppe nachgegangen werden, um Ideen für eine Weiterentwicklung des Vergütungssystems zu sammeln.

Aus der Sicht des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen:

Thorsten Becker

Das im Jahre 2005 eingeführte auf Pauschalen basierende Vergütungssystem ist in vielfacher Hinsicht dringend reformbedürftig. Eine Reihe von Teilaspekten dieses Systems sind höchst kritikwürdig:

- bereits bei Einführung im Jahre 2005 basierte es auf veraltetem Datenmaterial,
- wegen der fragwürdigen Abstufung nach verwertbaren Kenntnissen wird gleiche Arbeit nicht gleich vergütet und eine Bestellung als Betreuer/in ist ohne jedwede Kenntnisse möglich,
- es enthält eine nicht nachvollziehbare Differenzierung der Vergütung nach Aufenthaltsstatus (Heimbewohner/in oder zu Hause lebend) und Vermögenssituation,
- die abrechenbare Zeit von durchschnittlich 3,13 Stunden steht in keinem Verhältnis zur tatsächlich benötigten,
- der Stundensatz auch in der höchsten Vergütungsstufe nicht auskömmlich, geschweige denn angemessen ist.

Im Ergebnis führt dieses System zu Fehlanreizen. So verleitet es dazu, die im Rahmen der Betreuung notwendigen Beziehungs-, Beratungs-, Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse zu reduzieren und stattdessen eher stellvertretend zu handeln. Die chronische Arbeitsüberlastung führt auf Dauer zu Qualitätseinbußen. Da es sich aufgrund der Systematik letztlich um monatliche Fallpauschalen handelt, verleitet das derzeitige Vergütungssystem dazu, die Fallzahlen hochzuschrauben, was auf der anderen Seite ein hohes Maß an Professionalität der Arbeitsorganisation erfordert.

Daraus ergeben sich die Forderungen nach einer sofortigen Erhöhung der Zeit- und Vergütungspauschalen und mittelfristig nach einer grundlegenden Strukturreform des Vergütungssystems.

Kurzfristig haben sich die im Kasseler Forum zusammenarbeitenden Verbände des Betreuungswesens auf eine Forderung nach Erhöhung des Stundensatzes in der obersten Vergütungsstufe von derzeit 44,- Euro auf 54,- Euro und des Stundenansatzes (abrechenbare Zeit) von durchschnittlich 3,13 Stunden auf 5,0 Stunden verständigt. Der BdB fordert – gestützt auf Gutachten – eine mittelfristige Erhöhung des Stundensatzes auf 70,- Euro.
Es bleibt die Forderung nach einer mittelfristigen Strukturreform des Vergütungssystems, mit dem

- eine einheitliche Vergütung aufgrund eines transparenten Zugangs zum Beruf auf Basis einer einheitlichen Qualifikation geschaffen wird,
- die nicht sachgerechte Differenzierung nach Vermögens- und Aufenthaltssituation aufgegeben wird zugunsten eines Systems, das die Komplexität und Schwierigkeit eines Falles abbildet und zugleich praktikabel bleibt,
- Anreize zur Qualifizierung und Professionalisierung enthält.

Gerade der Professionalisierung der beruflichen Betreuung wie sie der BdB seit vielen Jahren fordert, kommt hierbei besondere Bedeutung zu, damit Betreuung ihren gesellschaftlichen Auftrag als Vertrauensberuf erfüllen kann.

Aus Sicht der Bundeskonferenz Betreuungsvereine:

Sönke Wimmer

Beide bisher vorhandenen Systeme der Vergütung rechtlicher Betreuung haben sich – aus verschiedenen Gründen – als ungeeignet herausgestellt.

Bis 2005: Vergütung nach Zeitaufwand:

- Orientierung am tatsächlichen Zeitaufwand sorgte theoretisch für eine gewisse Gerechtigkeit
- Häufiger Streit um abrechnungsfähige Tatbestände und Zeitansätze
- Arbeitskraft von Betreuer/innen, Rechtspfleger/innen und Bezirksrevisor/innen wurde hierdurch gebunden
- effizientes und professionelles Arbeiten wurde bestraft, es wurde der Anreiz geschaffen, Tätigkeiten durchzuführen, die nicht zum Kernbereich der Aufgaben eines rechtlichen Betreuers gehören.

Seit 2005: Pauschalvergütung, orientiert an den Parametern der Dauer der Betreuung, der Vermögensverhältnisse und des Aufenthaltsortes (Heim oder Wohnung)

- Die o.g. Streitigkeiten sind praktisch verschwunden
- Höhere Planbarkeit und Verlässlichkeit der Einnahmen und eine relative Unabhängigkeit von kurzfristigen Personalausfällen sind ein Vorteil, gerade auch für Betreuungsvereine.
- Belohnung wirtschaftlichen Verhaltens führt zu abnehmender Kontakthäufigkeit zu den betreuten Menschen
- Stellvertretendes anstatt unterstützendes Handeln wird durch geringeren Zeitaufwand belohnt, im Widerspruch zur UN-BRK
- Verwalten der Betreuungsfälle ist die wirtschaftlich vernünftige Art und Weise eine Betreuung beruflich zu führen, Gegensatz zum Grundsatz der persönlichen Betreuung.
- Qualitätsaspekte weitgehend ausgeblendet
- Keine Dynamisierung der Stundenansätze
- O.g. Parameter haben sich häufig als unzutreffend herausgestellt

In der AG 1 sollen Überlegungen vorgestellt und diskutiert werden, dass es in der Vergütungsdiskussion auch andere Ansätze als die Forderung nach höheren Stundensätzen und –zahlen geben könnte.
Die Frage, ob Qualität auch durch das Vergütungssystem (positiv) beeinflusst werden kann und sollte, soll diskutiert werden.

Es geht nicht darum, fertige Konzepte zu präsentieren, sondern darum, über die Überlegungen u.a. der BuKo ins Gespräch zu kommen.

AG 3 Begleitung von Angehörigen- und Bevollmächtigten

Axel Bauer, Roberta Rigamonti; Moderation: Stephan Sigusch

Familienangehörige sind in allen Bereichen der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähig ihrer Angehörigen ein Faktum und der Kern der Tätigen, an dem keiner vorbeikommt. Allein schon dadurch, dass Ihre Anzahl in die Millionen geht.

Aus unterschiedlichster Motivation heraus werden Angehörige in diesen Bereich tätig.

In Wahrnehmung des ihnen vom Vollmachtgeber übertragenen Vertrauens, als „Weiterführung" der Elternfunktion für nunmehr erwachsene Kinder mit Behinderung und auch aus der Not heraus mit der Einsetzung als ehrenamtlicher Betreuer für Partner oder Eltern. So unterschiedlich wie die Motivation zur Übernahme der Verantwortung so unterschiedlich ist auch die Einstellung zur Ausübung ihrer Tätigkeit.

Hier setzt der „Auftrag" und die „Verantwortung" zur Begleitung ein.

Wer hat den Auftrag? Wer hat die Verantwortung?

Wie und durch wenn kann ein Zugang zu den unterschiedlichen Gruppen erfolgen?

Welche der bekannten oder neuen Begleitungskonzepte kann Basis für die Begleitung bilden?

Auftrag, Verantwortung und Zugang über die Justiz?
Mit Richter Axel Bauer geht es um Fragen und antworten aus der Praxis in welchen Umfang kann die Vermittlung über die Justiz erfolgen?

Frau Roberta Rigamonti hat in Bozen ein sehr interessantes Model zur Begleitung und Vermittlung ehrenamtlicher Betreuer. Gibt es daraus Punkte zur Entwicklung einer Vermittlungsbasis?

Die Notwendigkeit einer qualifizierten Begleitung von Angehörigen und Bevollmächtigten erscheint mir unabdingbar. Zu klären sind u.a. Umfang, Verbindlichkeit, Anspruch und Anbindung, ach ja und auch klaren herauszuarbeiten wem die Verantwortung obliegt.

Zur Begleitung von Bevollmächtigten, einer der wohl größten Gruppe von Angehörigen in diesem Bereich, gibt es aus Hessen ein neues „Hessische Curriculum" für die Berater. Einer der Mitautoren steht Ihnen hier zur Verfügung.

AG 4: Beschwerdekultur - Kontrolle außerhalb der gerichtlichen Aufsicht

Werner Bienwald, Petra Rossmanith; Wolf Crefeld; Moderation: Uwe Harm

Neben der regulären Aufsicht der Betreuungsgerichte – es handelt sich genau genommen um eine Rechtsaufsicht – erhalten andere „Stellen" Informationen und Beschwerden oft von dritter Seite über die Betreuertätigkeit, über Vorfälle im Heimbereich und sogar über die Arbeit der Gerichte. Es haben sich „Beschwerdestellen" gegründet, die Betreuungsbehörden erhalten kritische Anfragen und bei den Betreuungsvereinen beklagen sich nicht selten ehrenamtliche Betreuer auch über das Verhalten der Gerichte. Diese außergerichtlichen Stellen versuchen zu vermitteln, was oft auch gelingt.

Die „Beschwerden", die bei diesen außergerichtlichen Stellen eingehen, stellen ein interessantes „Feedback" der Betreuungspraxis auf den verschiedensten Feldern dar. Die „Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie" in Berlin dokumentiert alle Eingaben und Beschwerden und wird in der Arbeitsgruppe diverse typische Beschwerden thematisieren.

Ein weiteres Feld der Diskussion stellen dann einerseits besondere reguläre Möglichkeiten von Beschwerden dar, wie z. B. die Dienstaufsichtsbeschwerde oder das Petitionsrecht und andererseits Reformideen zum Betreuungsrecht wie z. B. ein mit erweiterten Befugnissen ausgestalteter Gegenbetreuer oder ein Ombudsmann (schwedisches Modell). Gerade der sog. „Gegenbetreuer" könnte mit entsprechend erweiterten Aufgaben als beratende und kontrollierende Begleitung für ehrenamtliche Betreuer insbesondere aus dem Familienumfeld gedacht werden. Prof. Bienwald hat dazu inzwischen eine konkrete Idee entwickelt. Eine andere Idee ist der sog. „Pflege- und Betreuungsbeauftragte" (Sonnen), der eine vermittelnde und auch aufklärende Rolle im Betreuungswesen spielen könnte. Der Berufsverband der Berufsbetreuer (BdB) bringt die Forderung nach einem Kammersystem für Berufsbetreuer in die Diskussion. Welche Kontrollmöglichkeiten dieses System mit sich bringt, ist ebenfalls ein interessanter Diskussionspunkt.

Wie sich Aufsicht und Kontrolle, Begleitung und Beratung insgesamt verbessern könnte, soll in der Arbeitsgruppe diskutiert und mit einem abschließenden Forderungspapier öffentlich gemacht werden.

Uwe Harm

AG 5: Berichte der Betreuerinnen und Betreuer an das Betreuungsgericht

Oliver Renner, Roland Schlitt

Mittlerweile gibt es neben und im Zusammenhang mit der allgemeinen Diskussion über die Qualität der Betreuung auch Auseinandersetzungen über Umfang und Qualität der Berichte der Berufsbetreuer an das Betreuungsgericht.

Die Berichte, die anhand der durch die Landesjustizverwaltung zur Verfügung gestellten Formblätter an das Gericht übersandt werden, sind teilweise wenig aussagekräftig. Pauschale Formulierungen als Ankreuzmöglichkeit über zum Beispiel Gesundheitszustand, Sozialleistungsbezug, Aufenthalte in Kliniken oder Einrichtungen etc. treffen zusammen mit eher nüchternem Zahlenwerk über Einkünfte und Vermögensverhältnisse.

Vertieft werden soll die Frage, welche Anforderungen an einen guten Jahresbericht zu stellen sind. Dies soll unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des BGB und der UN-BKR erfolgen.

„Die Betreute reagierte bockig und mit Rückzugstendenzen."

Neuerdings wird eine Diskussion darüber geführt, inwieweit die Jahresberichte letztlich auch wertende Äußerungen des Betreuers beinhalten dürfen.

Es soll deshalb auch der Frage nachgegangen werden, ob diese wertenden Äußerungen eine Missachtung der Persönlichkeit des Betreuten durch den Betreuer darstellen.

„Mein Betreuter betreibt einen schwunghaften Drogenhandel. Er bezieht Leistungen nach SGB II, über die er selbst ausschließlich verfügt. Die Selbstverwaltungserklärung ist beigefügt. Über die Einkünfte aus den Drogengeschäften kann ich natürlich keine Rechnung legen".

„Herr .... unterhält Kontakte zur rechtsradikalen Szene im Umfeld von B. T. "

Auch zu hinterfragen ist, ob der Betreuer dem Gericht Sachverhalte mitteilen darf oder muss, die ggf. unter eine Art „Datenschutz" oder „Schweigepflicht" fallen.

Zu all dem wird eine lebhafte Diskussion in der Arbeitsgruppe erwartet.

Roland Schlitt

AG 6: Sozialbericht der Behörde

Lars Mückner, Klaus Gölz

Wer das 1. Wort hat, bestimmt das Verfahren. Die Gedanken der anderen Beteiligten kreisen um diese Worte wie ein Schiff vor Anker und entfernen sich nicht mehr weit davon.

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes hat das Gericht die zuständige Behörde anzuhören. Die Betreuungsbehörde ermittelt, ob eine rechtliche Betreuung, d. h. eine Rechtsfürsorge bei dem Betroffenen tatsächlich erforderlich ist, oder ob der Unterstützungsbedarf eher im Bereich des Praktischen (sozialer Hilfebedarf) liegt.

Durch die Erforderlichkeitsprüfung und durch die Vermittlung anderer Hilfen sollen Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beschränkt werden.

In subjektiver Hinsicht (Betreuungsbedürfnis) werden die Vollmachtsfähigkeit und die Freiheit des Willens geprüft, in objektiver Hinsicht (Betreuungsbedarf) wird ermittelt, welche anderen Hilfen es gibt, bestehende Defizite zu kompensieren.

Dies erfordert teils detektivischen Spürsinn, gute Kenntnisse der kommunalen Sozialstruktur (andere Hilfen), Fantasie über familiäre Hilfen, dazu große Sach- und Rechtskenntnisse über das Sozialrecht und sonstige Hilfsmöglichkeiten.
Alles fließt in den Sozialbericht.

Erwähnenswert ist, dass viele Leistungen der Sozialhilfe ab Kenntnis einsetzen. Nach dem SGB I hat die Betreuungsbehörde die Träger der Sozialleistungen von sich aus zu informieren, es findet aber auch unabhängig davon eine Wissenszurechnung statt, wenn beide Teil derselben Kommune sind.

Weil auch psychisch kranke oder behinderte Menschen Freizügigkeit genießen, empfiehlt es sich, bundesweit auf einheitliche Standards bei der Erforderlichkeitsprüfung und der Sozialberichte hinzuwirken.
Zielführend sind hier die BAGÜS-Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung; sie sind umfassend, leiten die Ermittlung sachgerecht und sorgen bundesweit für eine leichtere Verständlichkeit des Vorgehens.

Lars Mückner, Klaus Gölz

AG 7: Demenz und Beachtung des Willens

Tanja Müller, Arnd May, Moderation: Michael Poetsch, Helga Steen-Helms

Einführung:

Helga Steen-Helms

Es soll Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass zwischen Willensäußerungen in gesunden Tagen und Entscheidungen unter den Bedingungen einer Demenz erhebliche Diskrepanzen bestehen können.

Eine zentrale Fragestellung wird sein, woran erkennbar ist, ob eine Person einwilligungsfähig ist oder nicht.

In unterschiedlichen Situationen haben Menschen mit dementiellen Erkrankungen differenzierte Entscheidungsmöglichkeiten – auch bei reduzierten kognitiven Fähigkeiten. Es soll erörtert werden, welche kommunikativen Hilfestellungen – sowohl auf verbaler als auch nonverbaler Ebene - genutzt werden können, um die Ressourcen von beeinträchtigten Personen zu mobilisieren.

Den Teilnehmenden soll vermittelt werden, welche Instrumente mittlerweile entwickelt worden sind, um den Patientenwillen besser zu erfassen. Dabei sollen konkrete Beobachtungs- und Sorgfaltskriterien sowie verbale und nonverbale Unterstützungsmöglichkeiten vorgestellt werden.

Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit bei Menschen mit Demenz

Dr. Tanja Müller

Bedingt durch den medizinischen Fortschritt und die stetig steigende Lebenserwartung sind Menschen im Laufe ihres Lebens zunehmend aufgefordert, komplexe medizinische Entscheidungen zu treffen (Moye, Gurrera, Karel, Edelstein & O´Connell, 2006). Eine Voraussetzung der rechtlich wirksamen Einwilligung ist neben der adäquaten Aufklärung sowie der Freiwilligkeit der Entscheidung die Einwilligungsfähigkeit eines Patienten, die insbesondere bei Menschen mit Demenz eingeschränkt sein kann (Klie, Vollmann & Pantel, 2014). Die Frage, ob ein Patient noch rechtsverbindlich in eine medizinische Maßnahme einwilligen oder diese ablehnen kann, hängt somit davon ab, wie die Einwilligungsfähigkeit eines Patienten für eben diese konkrete medizinische Maßnahme beurteilt wird (Moye et al., 2006).

In der Arbeitsgruppe werden Instrumente und Methoden zur Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit sowie zur Bestimmung des Willens vorgestellt und miteinander verglichen. Darüber hinaus werden Ansatzpunkte zur Assistenz im Informed Consent Prozess mit besonderem Fokus auf Menschen mit Demenz dargestellt.

Formen des Patientenwillens:

Arnd May

Die traditionelle Einteilung in einwilligungsfähige und nicht einwilligungsfähige Patientinnen und Patienten wird der Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts von Patientinnen und Patienten nicht gerecht. Gleichwohl ist diese Grenzziehung für die Frage der Entscheidungsfähigkeit von Patientinnen und Patienten relevant.

Bei Patientinnen und Patienten unterhalb der Grenze der Einwilligungsfähigkeit sind deren Verhaltensweisen bedeutsam und zu bewerten. Dazu wurde die Begrifflichkeit der „leiblichen Ausdrucksformen" geprägt.

In unterschiedlichen Situationen haben Patientinnen und Patienten differenzierte Entscheidungsmöglichkeiten auch bei reduzierten kognitiven Fähigkeiten. Eine einfache und leichte Sprache ist Mittel der Wahl bei Aufklärungsgesprächen aber nicht nur dann.

Die unterschiedlichen Formen des Patientenwillens, welche in einer Arbeitsgruppe der Akademie für Ethik in der Medizin erarbeitet wurden, betonen die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Verhaltensweisen unterhalb der Einwilligungsfähigkeit.

An Demenz erkrankte Menschen können nach der Stellungnahme „Demenz und Selbstbestimmung" des Deutschen Ethikrats „unabhängig vom Stadium ihrer Erkrankung Alltagssituationen emotional differenziert wahrnehmen und ihre emotionale Befindlichkeit nonverbal zum Ausdruck bringen." Ob Äußerungen der Betroffenen als Ausdruck der jeweiligen Befindlichkeit oder als Akt der Selbstbestimmung und Entscheidung aufgefasst werden können und sollen ist strittig.

In der AG werden daher konkrete Beobachtungs- und Sorgfaltskriterien zur Ermittlung des Patientenwillens vorgeschlagen.

AG 8: Zwang und somatische Erkrankungen

Christoph Lenk, Annette Loer

In der Arbeitsgruppe wird die Zwangsbehandlung organischer Erkrankungen bei betreuten Menschen unter juristischen und medizinischen Gesichtspunkten betrachtet. Wann ist Zwang medizinisch indiziert und zum Wohl des Betreuten auch gegen seinen natürlichen Willen sinnvoll? Welche juristischen Rahmenbe¬dingungen sind zu beachten?

Zunächst werden kurz die aktuellen juristischen Grundlagen referiert. Das Bundesverfassungsgericht hat ganz aktuell am 26. Juli 2016 über den Vorlagebeschluss des Bundes-gerichtshofes entschieden und festgestellt, dass unter neu zu regelnden engen Bedingungen eine Zwangsbehandlung auch bei nicht geschlossenen untergebrachten Betreuten rechtlich möglich sein muss. Den der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt wollen wir darstellen. Im Dialog mit den Teilnehmenden soll eine abgestufte Besprechung einer möglichen Vorgehensweise erfolgen. Wir wollen ausgehend von den Bedürfnissen der Praxis fragen, wie eine Neuregelung aussehen sollte. Welche weiteren Fallgestaltungen verschaffen uns Probleme? Sollte noch weiteres geregelt werden?

Ausdrücklich erwünscht ist, dass Seitens der Teilnehmenden eigene Fälle „mitgebracht" werden, wobei darauf geachtet werden sollte, dass es nicht um die Zwangsbehandlung der Anlasskrankheit, sondern vielmehr einer begleitend bestehenden körperlichen Erkrankung geht, in deren Bestehen oder deren Behandlungsnotwendigkeit der Betroffene aufgrund der Anlasskrankheit keine Einsicht hat.

Annette Loer

AG 9: Angehörigenvertretungsrecht

Maren Dobberthien, Andrea Diekmann, Daniel Seebach

Bereits bei den Erörterungen zum Ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurde die Frage der Einführung eines „gesetzlichen" („automatischen") Vertretungsrechtes für nahestehende Personen behandelt. Ein Entwurf des Bundesrates vom 19.12.2003 für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts beinhaltete entsprechende Vorschläge für eine Vertretung durch Ehegatten, Lebenspartner und Angehörige für die Gesundheitssorge, für Vermögens-, Wohnungs- und Heimangelegenheiten. Die angedachten Regelungen sind damals kontrovers diskutiert worden. Eine gesetzliche Regelung erfolgte nicht.

Eine Arbeitsgruppe der Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein hat nunmehr einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten vorgelegt. Auf der diesjährigen Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister vom 1. bis 2. Juni 2016 ist beschlossen worden, dass die in der Arbeitsgruppe vertretenen Länder gebeten werden, auf der Grundlage des Entwurfs eine Bundesratsinitiative vorzubereiten.

Andrea Diekmann

Nach dem Entwurf soll für den Bereich der Gesundheitssorge eine gesetzliche Annahme der Bevollmächtigung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern für den Fall geschaffen werden, dass der vertretene Ehegatte oder Lebenspartner weder im Rahmen einer ausdrücklichen Vorsorgevollmacht etwas anderes bestimmt, noch einen entgegenstehenden Willen geäußert hat. Das betrifft z.B. die Einwilligung in ärztliche Eingriffe oder Willenserklärungen in Bezug auf ärztliche Behandlungsverträge. Umfasst sein sollen aber auch bestimmte Fürsorgeangelegenheiten. Beispielhaft zu nennen sind die Geltendmachung von Ansprüchen, die der oder dem Vertretenen aus Anlass von Krankheit zustehen.

Der Ehegatte oder Lebenspartner soll denselben Bindungen unterliegen wie ein (ausdrücklich) Vorsorgebevollmächtigter. Ein der Vertretung entgegenstehender Wille soll als Widerspruch in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen werden können.

In der Arbeitsgruppe sollen die Vorschläge näher vorgestellt und erörtert werden.

AG 10: Betreuung im Maßregelvollzug

Rolf Marschner, Jürgen Thar

I. Das Rechtliche Rahmenbedingungen
   1. Strafrecht
      a) Vollstreckungsrecht und Vollzugsrecht
      b) Rechtsgrundlagen des Maßregelvollzugs
   2. Betreuungsrecht
      a) Voraussetzungen der Betreuerbestellung
      b) Aufgabenkreise

II. Aufgaben des Betreuers
   1. Betreuung zur Vermeidung oder Verkürzung der Unterbringung
      a) Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung zugleich mit der Anordnung (§ 67b StGB)
      b) Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung (§ 67d Abs. 2 StGB)
   2. Betreuung während der Unterbringung
   3. Zwangsbehandlung durch den Betreuer
      a) wegen der Anlasskrankheit: Maßregelvollzugsrecht
      b) wegen sonstiger Erkrankungen: Betreuungsrecht?

III. Beispiele aus der Rechtsprechung
   1. Betreuungsbedarf bei Unterbringung im Maßregelvollzug BGH BtPrax 2015, 206
   2. Unterbrechung des Maßregelvollzugs zur Durchführung einer betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung BGH BtPrax 2014, 277
   3. Betreuung als besonderer Umstand im Sinn des § 67b StGB BGH FamRZ 2009, 421 = NStZ 2009, 260
   4. Keine Unterbringung nach § 63 StGB bei Anlasstat im Rahmen einer zivilrechtlichen Unterbringung BGH R&P 1998, 204 = NStZ 1998, 405

Rolf Marschner

AG 11 Örtliche Arbeitsgemeinschaften im Betreuungswesen /Vernetzung

Monika Schneckenburger, Moderation: Brunhilde Ackermann

Die Betreuungsbehörde soll nach dem Betreuungsgesetz und den Novellierungen strukturelle und einzelfallbezogene Aufgaben wahrnehmen. Sie ist als die Fachbehörde gedacht, die für ein funktionierendes Betreuungswesen in der Kommune die Regiefunktion hat. Dies wurde insbesondere durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde nochmals betont.
Sie soll bürgerschaftliches Engagement fördern und durch Netzwerkarbeit ihrem Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag nachkommen. Dabei ist die Vernetzung der am Betreuungswesen Beteiligten eine ihrer Hauptaufgaben. Obwohl diese Aufgabe nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar ist, ergibt sie sich aus dem Kontext der unterschiedlichen Aufgabenstellungen.

Das Bundesgesetz sieht keine förmlichen Gremien vor. Positiv ist daher, dass in der Praxis vielfältige Kooperationsformen zwischen den an der Umsetzung des Betreuungsrechts direkt oder mittelbar Beteiligten entstanden sind.
Dort, wo solche Arbeitskreise existieren, wo Kooperation und Kommunikation stimmen, dient dies der Betreuungsvermeidung, der Vereinfachung der Abläufe und der Ressourcenschonung.
Regionale Aktivitäten in Arbeitsgemeinschaften und Kooperationsnetzwerken sind wichtig für die Qualitätssicherung und –entwicklung im Betreuungswesen.
Vernetzung ist ein Qualitätsmerkmal und bringt allen Partnern Vorteile:

- Zusammenarbeit auf Augenhöhe
- Transport von aktuellen Informationen und unbürokratische Kommunikation
- Bündeln von Interessen für ein gemeinsames Ziel
- optimale Nutzung des vorhandenen Wissens
- umfassendere und schnellere Bearbeitung von vorhandenen Problemen

Vorstellung der Netzwerke, Zusammensetzung und Arbeitsweise in der Stadt Freiburg

Wo gibt es örtliche Arbeitsgemeinschaften, wie ist ihre Zusammensetzung, wie sind die Verfahrensabläufe, welche positiven und negativen Erfahrungen wurden gemacht?
Gibt es neue Entwicklungen seit dem 4. Betreuungsrechtsänderungsgesetz?

Brunhilde Ackermann
Monika Schneckenburger

AG 12: Die Beratung im Einzelfall nach dem BtBG

Holger Marx; Moderation: Uli Wöhler

Betreuungsvermeidende Beratung und Unterstützung aus Sicht der örtlichen Betreuungsbehörden/Betreuungsstellen

Betreuungsvermeidende Beratung und Unterstützung nach § 4 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ist nur dann effektiv und erfolgversprechend, wenn ausreichende regionale Hilfs- und Versorgungsstrukturen vorhanden sind. Diese Strukturen müssen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungsbehörden/Betreuungsstellen bekannt und zugänglich sein. Idealerweise bestehen eine enge Vernetzung und ein kollegialer fachlicher Austausch. Dies gilt nicht nur für innerbehördliche Kooperationspartner und Hilfeanbieter wie beispielsweise Träger der Eingliederungshilfe oder Job-Center. Gerade auch die anderen Anbieter außerhalb der kommunalen Gebietskörperschaften, beispielsweise bei freien Trägern und Sozialdiensten, sind bedeutend, da zudem nicht selten von diesen die Initiative zur Anregung einer rechtlichen Betreuung ausgeht.

Im Spannungsfeld von Verfahrensverantwortung der Betreuungsbehörden/Betreuungsstellen und Fallverantwortung der Kooperationspartner sind tragfähige Vereinbarungen und verbindliche Absprachen wichtig. Gleichfalls ist es unerlässlich, mit den Amtsgerichten die Verfahrensabläufe abzustimmen und zu regeln, unter welche Voraussetzungen und wann eine Information oder eine Stellungnahme der Betreuungsbehörde/Betreuungsstelle erfolgt.

In der Arbeitsgruppe werden die vorgenannten Thesen erörtert und vertieft und aus der Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungsbehörden/Betreuungsstellen

- die Möglichkeiten und Grenzen der betreuungsvermeidenden Beratung und Unterstützung beleuchtet
- Hürden und Barrieren aufgezeigt und mögliche Strategien entwickelt, diese zu umgehen
- Ideen vorgestellt, wie eine erfolgreiche Umsetzung von § 4 BtBG erfolgen kann.

Im kollegialen Austausch soll ein Schwerpunkt auf Best-Practice-Beispielen von Betreuungsbehörden oder Betreuungsstellen liegen, die bereits erfolgreich schwerpunktmäßig betreuungsvermeidend tätig sind - oder schon vor den Neuregelungen des BtBG waren.

Holger Marx